

**Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster**

Institut für
Informations-,
Telekommunikations- und
Medienrecht [ITM]
- Landeskompetenzzentrum -

Tätigkeitsbericht 2003/2004

Inhaltsverzeichnis

A.	Aufgaben und Struktur des ITM.....	6
I.	Leitlinien.....	6
1.	Gerechte Verteilung von Informationen	6
2.	Offener und chancengerechter Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse und zu den Übertragungsplattformen	6
3.	Informationelle Grundversorgung und angemessene staatliche Informationstätigkeiten.....	7
4.	Mindeststandards für Informationsinhalte und Informationsnutzerschutz	7
5.	Faire Spielregeln für Informationsmittler	8
II.	Struktur des Instituts	9
III.	Beirat.....	10
B.	Internationaler Austausch	11
I.	Gastwissenschaftler	11
II.	Aufenthalte an ausländischen Universitäten.....	13
1.	Prof. Dr. Thomas Hoeren.....	13
2.	Prof. Dr. Bernd Holznel.....	13
3.	Gemeinsame internationale Lehrtätigkeiten	13
C.	Lehre	14
I.	Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht	14
II.	Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht.....	15
III.	Veranstaltungen	16
1.	Zivilrechtliche Abteilung.....	16
2.	Öffentlich-rechtliche Abteilung.....	17
D.	Forschungsprojekte.....	18
I.	Projekte der zivilrechtlichen Abteilung	18
1.	Die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz	18
1. 1.	Forschung.....	19
1. 2.	Tagungsbericht 2003 - Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Marken- und Warenzeichenrecht“	19
1. 3.	Tagungsbericht 2004 - Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Marken- und Warenzeichenrecht“	22
1. 4.	Lehre	24
1. 5.	Serviceangebot.....	25
1. 6.	Folgeprojekte.....	26
2.	Intellectual Property Rights Helpdesk – IPR-Helpdesk	28

2. 1.	Organisation und Kooperation.....	29
2. 2.	Monitoring and Info-Service.....	29
2. 2. 1.	Monitoring.....	29
2. 2. 2.	Content generation.....	30
2. 2. 3.	Helpline.....	30
2. 2. 4.	Dissemination.....	30
2. 2. 4. 1.	Vorträge von Mitarbeitern i. R. d. Veranstaltungen.....	31
2. 2. 4. 2.	Veröffentlichungen innerhalb des IPR-Helpdesk.....	32
3.	Unterstützung des DFN in rechtlichen Fragen bei der Entwicklung von Strategien zur sicheren Nutzung des Internets („Rechtssicherheit im DFN“).....	33
3. 1.	Ausgangslage.....	33
3. 2.	Aufgaben und Positionierung des Projekts.....	34
3. 3.	Zielsetzung des Projekts.....	34
3. 4.	Vorträge.....	35
3. 5.	Veröffentlichungen.....	35
4.	RESPECT.....	37
4. 1.	Aktivitäten.....	38
4. 2.	Workshops / Konferenzen.....	39
4. 3.	Veröffentlichungen.....	40
5.	Multimediarrecht für die Hochschulpraxis.....	40
6.	Arbeitskreis „Recht und Verwertung“ beim PT-NMB+F.....	42
7.	VAWI.....	43
8.	MobilMedia.....	44
8. 1.	Projektbeschreibung.....	44
8. 2.	Rolle und Arbeit des ITM.....	44
8. 3.	Arbeitskreisveranstaltungen im Jahr 2004.....	45
8. 4.	Veröffentlichungen.....	45
9.	Nano2Life.....	46
10.	UNI CONSULTING.....	47
11.	JUROR.....	48
12.	LEFIS.....	49
II.	Projekte der öffentlich-rechtlichen Abteilung.....	50
1.	RION.....	50
1. 1.	Allgemeines.....	50
1. 2.	Juristisches Informationssystem Rechtsinformatik.....	51
1. 3.	Multimediale Lehrveranstaltungen.....	51

2.	Broadcasting Law 2004: challenges and new perspectives	53
3.	EAVI (European Association for Viewers' Interests).....	54
4.	Sicherer elektronischer Messdatenaustausch (SELMA).....	55
4.1.	Darstellung des Selma-Projekts.....	55
4.2.	Aufgaben des ITM im Selma-Projekt	56
5.	Projektarbeit über das EEG-Anlagenregister.....	57
6.	Workshops und Symposien	58
6.1.	Workshop „Breitbandiger Internetzugang – Regulatorische Rahmenbedingungen und Perspektiven“	58
6.2.	Sommersymposium „Informationsfreiheit“	60
6.3.	Workshop „British Communications Act“	62
6.4.	Symposium „Living by numbers“	63
III.	Projekt „Internetökonomie“ unter Beteiligung beider Abteilungen.....	66
1.	Hintergrund Hintergrund.....	66
2.	Wettbewerbsrecht und -politik	67
3.	Marke und Markenrecht	68
4.	Konvergenz der Medien.....	69
5.	Veranstaltungen und Veröffentlichungen.....	70
5.1.	Veranstaltungen.....	70
5.2.	Veröffentlichungen.....	71
E.	Publikationen und Vorträge.....	72
I.	Publikationen (s. auch die jeweiligen projektbezogenen Publikationen).....	72
1.	Zivilrechtliche Abteilung.....	72
1.1.	Monographien	72
1.2.	Werke in Herausgeberschaft.....	72
1.3.	Aufsätze.....	73
2.	Öffentlich-rechtliche Abteilung.....	75
2.1.	Monographien und Sammelbände.....	75
2.2.	Werk in Herausgeberschaft	75
2.3.	Aufsätze.....	75
2.4.	Sonstige Veröffentlichungen	77
2.5.	Tagungen und Anhörungen (Auswahl).....	77
2.5.1.	Anhörungen.....	77
2.5.2.	Tagungen.....	78
3.	Herausgeberschaften (Zeitschriften und Schriftenreihen)	79
F.	Juristische Studiengesellschaft.....	79

G. Weitere Aktivitäten des Instituts.....	80
H. Internet-Informationsangebote.....	82
I. TKR-Newsletter.....	82
II. International Journal of Communications Law and Policy (IJCLP).....	83
III. Netlaw-Library	83
IV. Netlaw-List	84
V. Die Literaturlauswertung zum Informationsrecht.....	84

A. Aufgaben und Struktur des ITM

I. Leitlinien

Das ITM ist eine bundesweit einzigartige Forschungseinrichtung, an der die zivil- und öffentlich-rechtlichen Aspekte des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts wissenschaftlich und praktisch untersucht werden. Gerade im Zeichen der Konvergenz, der Überschneidung verschiedenster Medien und Regulierungsansätze, setzt sich das ITM zur Aufgabe, die verschiedenen Regulierungsansätze der Informationsgesellschaft kritisch unter Einbeziehung ökonomischer und kommunikationswissenschaftlicher Denkansätze zu reflektieren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen neuen Forschungsansatz durch die Anerkennung des ITM als Landeskompetenzzentrum NRW nachdrücklich unterstützt.

Leitperspektive des ITM ist dabei die ***Suche nach Informationsgerechtigkeit***. Bedingt durch den Wechsel von der Waren- und Dienstleistungsgesellschaft hin zur Informationsgesellschaft ist Wissen ein knappes, marktfähiges Gut geworden, um dessen Verwertung zahlreiche juristische Konflikte grassieren:

1. Gerechte Verteilung von Informationen

Content, z. B. innerhalb von Filmen, Musik, Theater, Mode oder Kunst, wird zunehmend zum Gegenstand von Ausschließlichkeitsrechten. Auch bedingt durch die Entwicklung der Softwareindustrie und des Internets ist der Wunsch nach einer Zuweisung von Property Rights an Ideen und Inhalten und deren effektive Durchsetzung ins Blicklicht der Öffentlichkeit gelangt. Dies ist insofern kein Wunder, als der Markt für Content und kreative Leistungen in Deutschland inzwischen fast 30 % des Bruttosozialproduktes ausmacht. Insofern ist die Frage, wem die Rechte an solchen Leistungen gehören, dringend juristisch klärungsbedürftig. Hierbei stehen Fragen des Immaterialgüterrechts, voran des Patent-, Marken- und Urheberrechts, im Blickfeld des Forschungsinteresses. Hinzu kommen Fragen des Rechtes am eigenen Datum und des wirksamen Schutzes der Persönlichkeit in einem solchen Informationsmarkt, etwa im Hinblick auf bestehende Datenschutzrechte.

2. Offener und chancengerechter Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse und zu den Übertragungsplattformen

Abzugrenzen sind die neuen Herrschafts- und Abwehrrechte von Rechten, die Zugang zu Informationen gewähren. Hier ist das Urheber- und Patentrecht zu nennen, die

Ausschließlichkeitsrechte an den sog. informational goods zuweisen. In einigen Bundesländern steht dem Bürger jetzt das Recht zu, Einsicht in Verwaltungsakten zu nehmen. Rundfunkveranstalter haben die Möglichkeit, über Ereignisse von öffentlichem Interesse im Rahmen ihres Kurzberichterstattungsrechts zu berichten. Auf diese Weise sollen Informationsmonopole durchbrochen werden. In jüngster Zeit ist deutlich geworden, dass der Informationszugang durch die Art und Weise ihrer Verbreitung und ihres Auffindens erheblich beeinflusst werden kann. Denn derjenige, der die neuen Gatekeeper des Informationszeitalters (z. B. Suchmaschinen und Navigationssysteme, Multiplexe und Conditional-Access-Systeme) kontrolliert, kann letztlich auch bestimmen, welches Informationsangebot den Verbraucher erreicht und welches nicht. Es gilt daher, offenen und chancengerechten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten.

3. Informationelle Grundversorgung und angemessene staatliche Informationstätigkeiten

Damit nicht nur begüterte Bevölkerungskreise über Informationen verfügen, ist der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet, für eine erschwingliche Grundversorgung mit Informationen zu sorgen. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, die notwendige Grundversorgung mit Kommunikationsinhalten bereitzustellen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) überprüft, dass im gesamten Bundesgebiet zu vertretbaren Kosten Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung stehen. Heute gilt es als gesichert, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Telekommunikationsdienstleistungen am besten durch den Markt und nicht wie vor der Liberalisierung durch staatliche Monopole erfolgt. Aufgrund der noch immer starken Stellung der Ex-Monopolisten besteht aber die Gefahr, dass diese ihre Macht ausnutzen und den Zugang zu den Telekommunikationsnetzen und -diensten unangemessen beschränken. Sektorspezifische Regulierung hat hier die Aufgabe, für ökonomischen Wettbewerb und damit eine effiziente Verteilung der Güter und Dienstleistungen auf diesen Märkten zu sorgen.

In den letzten Jahren ist die Informationstätigkeit des Staates zu einem bedeutsamen Faktor der Verhaltenslenkung geworden. Warnungen und Hinweise staatlicher Stellen können aber in die Rechtsstellung des Einzelnen erheblich eingreifen. Hier gilt es zu klären, welche Grenzen der Staat hierbei zu beachten hat.

4. Mindeststandards für Informationsinhalte und Informationsnutzerschutz

Die Verbreitung von Informationen darf nicht dazu führen, dass in unangemessener Weise in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Die Rechtsordnung stellt z. B. im Hinblick auf den Jugend-

oder den Ehrschutz gewisse Anforderungen an Kommunikationsinhalte auf, die nicht sanktionslos unterschritten werden dürfen. Zudem werden die Informationsnutzer z. B. durch Gegendarstellungsrechte dazu befähigt, gegen sie verletzende Äußerungen Dritter vorzugehen.

5. Faire Spielregeln für Informationsmittler

Rundfunk und Presse haben traditionell einen prägenden Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung. Im Internet ist zu beobachten, dass Suchmaschinen und Portale zunehmend eine ähnliche Funktion übernehmen. Die Erfahrung zeigt, dass Medienmärkte in einem besonders hohen Maße Konzentrationsprozessen unterliegen. Entstehen aber Informationsvermachtungen, hat dies nicht nur negative Auswirkungen auf einen freien demokratischen Willensbildungsprozess. Auch der einzelne Bürger oder neu gegründete Informationsunternehmen haben immer geringere Chancen, dass ihre Stimme verbreitet wird und sie sich im Markt der Meinungen durchsetzen können. Es ist daher die Aufgabe der Rechtsordnung, für Informationsmittler faire Spielregeln in Kraft zu setzen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass eine Informationsgesellschaft notwendig international strukturiert ist, so dass auch die unterschiedlichen Governance-Modelle in Europa, den USA und Asien in ihrer Wechselbezüglichkeit und Unterschiedlichkeit zu analysieren sind.

Das ITM versteht sich in diesem komplexen Spannungsfeld als Katalysator, Motivator und Reflektor. Als Katalysator bündelt das ITM das bestehende Know-how auf dem Gebiet des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts und bringt unterschiedliche Player in der Diskussion bei wissenschaftlichen Tagungen und Veröffentlichungen zusammen. Als Motivator arbeitet das ITM im Bereich der Politikberatung, gleichzeitig aber unabhängig. Als Reflektor werden die bestehenden Trends in der gesetzgeberischen und judikativen Entwicklung für die Praxis aufgearbeitet und neue Lösungsansätze auf der Suche nach einer gerechten Verteilung von Informationsrechten versus Informationszugangsrechten herausgearbeitet.

II. Struktur des Instituts

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht - Landeskompetenzzentrum -			
Zivilrechtliche Abteilung Prof. Dr. Thomas Hoeren		Öffentlich-rechtliche Abteilung Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.	
Geschäftszimmer Kerstin Braße	Geschäftsführerin Simone Marseille	Geschäftszimmer Jochen Scho	
Richter im Hochschuldienst Andreas Möller	IPR-Helpdesk Dr. Michael Bohne Sergio Greco Marie-Louise Hoffmann	Rundfunkrecht Daniel Krone Christiane Jungfleisch, M.A. Ines Vollmeier Daniel Stenner	Allg. Aufgaben Daniel Krone Ines Vollmeier
Allg. Aufgaben Dr. Ulf Müller Anja Doepner Silke Naus Hans-Peter Wiesemann Thomas Ernstschnieder	RESPECT Dr. Michael Bohne	Internetökonomie Daniel Krone Christiane Jungfleisch, M.A.	TK-Recht Volker Rosengarten Mareike Bonnekoh Anne Hombergs Christoph Werthmann
Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz Andreas Möller	DFN-Verein Sonja Eustergerling Noogie Kaufmann Jan Köcher Ricarda Boenigk Angela Busche Eva Plohmann	Postrecht Christoph Werthmann	Energierrecht Marc-Stefan Göge, LL.M. Florian Hobbeling, LL.M.
UNI CONSULTING Julia Bröcher	Internetökonomie Julia Bröcher Antje Zimmerlich	IT-Recht Lars Dietze	
Mobilmedia Michael Schriek			

III. Beirat

Die Konzeption des ITM beruht zu einem bedeutenden Teil auf einer engen Anbindung an Einrichtungen, die unter verschiedensten Blickwinkeln mit Fragen des Multimedia-Rechts befasst sind. Institutionelle Basis dieser Kontakte ist der Beirat des ITM. Seine Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, die mit Erfahrungen und Anregungen die Arbeit des ITM fördern und begleiten.

Mitglieder:

- *Dr. Gunnar Bender*, Director Government Relations & Strategic Policy, AOL Time Warner Deutschland
- *Prof. Dr. Jon Bing*, Norwegian Research Centre for Computers and Law, Oslo
- *RA Andreas Brack*, Justitiar der Brainpool AG, Köln
- *Prof. Dr. Santiago Cavanillas*, Centre d'estudis de Dret i Informatica de Balears (CEDIB), Universidad de les Illes Balears, Palma de Mallorca
- *Prof. Dr. Dr. Herbert Fiedler*, c/o GMD, St. Augustin
- *Prof. Dr. Heinz Lothar Grob*, Institut für Wirtschaftsinformatik, Münster
- *Prof. Dr. Fritjof Haft*, Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsinformatik, Tübingen
- *Dr. Wilhelm Held*, Universitätsrechenzentrum, Münster
- *Prof. Dr. Hans D. Jarass*, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Münster
- *Prof. Dr. Wolfgang Kilian*, Institut für Rechtsinformatik, Hannover
- *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, MdB, Bundesministerin der Justiz a. D., Bonn
- *Prof. 'in Dr. Claudia Loebbecke*, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Medienmanagement, Köln
- *Dr. Klaus-Eckart Maass*, DFN-Verein, Berlin
- *Prof. Dr. h. c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- *Patentanwalt, Dipl.-Ing. Jürgen Neisen*, Miele & Cie., Gütersloh
- *Prof. Dr. Yves Pouillet*, CRID - Faculté de Droit, Namur
- *Prof. Dr. h. c. mult. Gerhard Schrickler*, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München
- *Dr. Ian Walden*, Queen Mary College, London

B. Internationaler Austausch

I. Gastwissenschaftler

Im Berichtszeitraum waren folgende Gastwissenschaftler am ITM tätig:

- *Dong Yufang* (CASS – China Academy of Social Sciences, Peking, China), vom 30. April bis zum 15. Juli 2003, Forschungsschwerpunkt: Intellectual Property Rights.
- *Maria Rybakova* (Lomonossov Universität, Moskau, Russland), vom 16. September bis zum 30. November 2003, Forschungsschwerpunkt: Medienrecht.
- *Jiang Yanju* (CASS – China Academy of Social Sciences, Peking, China), vom 24. Mai bis zum 10. Juli 2004, Forschungsschwerpunkt: Business Method Patents; Intellectual Property and sui generis Protection of Traditional Knowledge.
- *Xu Yiwen* (CASS – China Academy of Social Sciences, Peking, China), vom 24. Mai bis zum 10. Juli 2004, Forschungsschwerpunkt: Protection of IPR on Internet; Genetic Resource Right.
- *Dr. Gábor Polyák* (University of Pécs, Ungarn), vom 10. bis zum 21. Oktober 2004, Forschungsschwerpunkt: The Media Policy and Media Law of the Digital Age.
- *Prof. Dr. Zhou Lin* (CASS – China Academy of Social Sciences, Peking, China), vom 28. Mai bis zum 25. Juni 2004, Forschungsschwerpunkt: Intellectual Property Rights.

Gastvorträge:

- *Dr. Balthasar Schramm*, Geschäftsführer von Sony Music Deutschland: „Kazaa und DRM: Die Musikindustrie und das Urheberrecht“, 26. Februar 2003.

Mehr Sanktionen gefordert

Streitgespräch zum Thema „Die Musikindustrie und das Urheberrecht“ / Sony-Chef zu Gast

MÜNSTER • Das Herunterladen von Musik und das Brennen von Musik-CDs ist inzwischen fast zum Volkssport geworden.

Das Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität lud zu einem öffentlichen Streitgespräch zum Thema „Die Musikindustrie und das Urheberrecht“.

Die Position der Musikindustrie wurde vertreten durch Dr. Balthasar Schramm, Präsident von Sony Music Deutschland. Dieser machte in seinem einleitenden Vortrag deutlich, dass die Musikindustrie durch das massenhafte Downloaden und Brennen von Musik enorme Verluste erleidet, die sich auch negativ auf die Arbeitsmarktsituation auswirken: „Es handelt sich hier um bedeutende wirtschaftliche Vorgänge. Es geht nicht nur darum, dass ein paar langhaarige Drogenkonsumenten weniger Geld haben.“ Schramm verwies mit solchen markigen Worten auf die Notwendigkeit von verschärften urheberrechtlichen Sanktionen und kritisierte den diesbezüglichen Gesetzesentwurf der Regierung. Nach diesem Vorschlag bleibe die digitale Privatkopie weiterhin zulässig und die Möglichkeiten zur Bekämpfung der „Onlinepiraterie“ seien nicht erweitert worden. Positiv bewertete er je-



Dr. Balthasar Schramm, Präsident von Sony Music Deutschland, brachte seine Position zum Thema „Musikindustrie und Urheberrecht“ sehr lebhaft zum Ausdruck. Im Hintergrund Prof. Dr. Thomas Hoeren vom veranstaltenden Uni-Institut.

MZ-Foto: Lüke

doch, dass der Gesetzgeber den Kopierschutz, die sogenannten Digital Right Management-Systeme (DRM), als rechtmäßig erklärt hat. Diese Schutzmechanismen sollen das Kopieren verhindern, bedürfen allerdings noch Verbesserungen.

Des Weiteren zeigte sich Schramm beunruhigt darüber, dass in der Bevölkerung kein Unrechtsbewusstsein vorhanden sei und das besagte Stehlen von Musik nicht als Straftat angesehen werde.

Die anschließende Diskussion gestaltete sich sehr lebhaft. Die vorwiegend studentischen Zuhörer, die sich teilweise selbst als „CD-Brennende“ outeten, warfen unter anderem die Frage nach den Ursachen für diese Art der Musikbeschaffung auf. Man tritt sehr rege über rechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte und es wurde deutlich, dass die Meinungen in dieser Angelegenheit weit auseinandergehen. Auch Prof. Dr. Thomas Hoeren, Lehrender am ver-

anstaltenden Institut, teilte nicht in allen Punkten die Auffassung der Musikindustrie. Er machte auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Informationsfreiheit aufmerksam, der seiner Meinung nach auch die Privatkopie erfasse.

Konsens herrschte jedoch darüber, dass zur Eindämmung des Problems legale Alternativen der Musikbeschaffung entwickelt werden müssen. Auch darin, dass Musik um ein wertvolles schutzbedürftiges Gut sei. • BIL

(Münstersche Zeitung, Freitag, 28. Februar 2003)

- *Dr. Szabolcs Koppányi, LL.M.* (Infocommunication Law Centre (IJC), Budapest, Ungarn): „Die Revision des ungarischen TKG“, 27. März 2003.
- *Matthias Kurth*, Präsident der RegTP (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post): „TKG-Novelle aus Sicht des Regulierers“, 05. Mai 2004.
- *Pedros Bueso Guillen*: „Die Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG in Spanien“, 02. Juni 2004.
- *Ian Mitchell* (University of Oxford): „Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft im britischen Recht“, 14. Juli 2003.
- *Rechtsanwalt Prof. Dr. Kurt Bartenbach*: „Neue Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht“, 02. November 2004.
- *Dr. Peter Meier-Beck*, Richter am BGH: „Herausgabe des Verletzererfolgs im Patentrecht – Strafschadensersatz nach deutschem Recht“, 11. Dezember 2004.

- *Erik Nooteboom* (Europäische Kommission): „The latest developments in EC-IPR law and future prospects“, 12. Dezember 2003.

II. Aufenthalte an ausländischen Universitäten

1. Prof. Dr. Thomas Hoeren

- Dozent, Universitätslehrgang Wien, Universität Wien (Österreich), Frühjahr 2004.
- Vortrag an der Universität Edinburgh (Schottland), 03. bis 04. April 2003.
- Vortragsreihe an der Universität Novi Sad, (Serbien), 06. bis 08. Juni 2003.
- Gastprofessor in Virginia (USA), 20. September bis 10. Oktober 2003.
- Vorlesung an der Universität Zürich (Schweiz), 05. bis 06. Dezember 2003.
- Dozent, Universitätslehrgang Wien, Universität Wien (Österreich), Frühjahr 2004.
- Vorlesung an der Universität Wien (Österreich), 04. bis 05. Juni 2004.
- Vorträge zum Thema E-Government und elektronische Signatur, Justizministerium Havanna (Kuba), 18. bis 24. September 2004.
- Visiting Research Fellow am Oxford Internet Institute/Balliol College, Juli bis September 2004.
- Dozent im LL.M.-Weiterbildungsprogramm der Universitäten Zürich und Wien.

2. Prof. Dr. Bernd Holznagel

- Summer School in Medienrecht an der Universität Oxford vom 4. bis 15. August 2003: Oxford/Cardozo Summer Programme on Comparative Media Law Policy.
- Referent an der Universität Novi Sad zum Thema „Europäisches Medienrecht“ vom 20. bis 22. Juni 2003 im Auftrag der IRZ-Stiftung.

3. Gemeinsame internationale Lehrtätigkeiten

Am Deutsch-Russischen Universitätszentrum der Akademischen Rechtsuniversität Moskau, die am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften residiert, wird im Bereich des Rechts ein neuartiger Studiengang angeboten. Ziel der juristischen Ausbildung, die durch Mitglieder der Akademie bzw. des Instituts für Staat und Recht getragen und maßgebend geprägt wird, ist es, russische und deutsche Rechtsstudien zu integrieren. Gegenstand des dreisemestrigen Zusatzstudiums ist das deutsche und europäische Recht sowie eine vergleichende Betrachtung von Rechtssystemen. *Prof. Dr. Thomas Hoeren* und *Prof. Dr. Bernd Holznagel* lehren

beide im Rahmen des integrierten deutsch-russischen Studienprogramms und Magisterstudiums zum Erwerb des Magister Legum Münster.

C. Lehre

Entsprechend der Struktur des ITM gliedert sich sein Lehrangebot in die von beiden Abteilungen gemeinschaftlich durchgeführte Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht und die Schwerpunktbereichsausbildung sowie die jeweils eigenen Angebote der Abteilungen. Die weitere - von der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz koordinierte - Zusatzausbildung zum Gewerblichen Rechtsschutz ist unter D. I. 1.4. dargestellt.

I. Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

Die Zusatzausbildung zum „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ ist ein integriertes Lehrangebot des Instituts mit zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Inhalten. Sie richtet sich vornehmlich an Studierende, wird aber auch von Referendaren und Praktikern wahrgenommen. Den Teilnehmern werden mit dieser Ausbildung erste Einblicke in neue und immer wichtiger werdende Rechtsmaterien vermittelt. Die Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Semestern. Im ersten Semester finden jeweils die Einführungsvorlesungen in die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Aspekte des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts statt. Das zweite Semester dient einer vertiefenden Auseinandersetzung mit Einzelthemen in Seminaren. Der erste Block findet jeweils im Wintersemester statt. Bei der zivilrechtlichen Vorlesung stehen Fragen des Rechtsschutzes von Informationen, Probleme des EDV-Vertragsrechts sowie die Haftung für Softwaremängel und Informationsfehler im Vordergrund. Die öffentlich-rechtliche Vorlesung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Rundfunkrechts. Beide Veranstaltungen schließen jeweils mit einer Klausur ab. In der im Sommersemester anschließenden Seminarstation stehen die vielfältigen Einzelaspekte des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts im Mittelpunkt. Abgedeckt wird ein Fächerkanon, der vom Presserecht über Spezialfragen des Urheberrechts, des Internetrechts, des Rundfunk- und Telekommunikationsrechts bis hin zur Rechtsinformatik und zum Computerstrafrecht reicht.

Dass die Zusatzausbildung nicht isoliert neben der sonstigen Hochschullehre steht, zeigt sich unter anderem darin, dass die Seminar-Zeugnisse zur ITM-Zusatzausbildung zugleich als Wahlfachscheine gemäß § 8 Abs. 1 JAG gelten. Darüber hinaus wurde im Zuge der Reform der

Juristenausbildung ein eigener Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ an der Juristischen Fakultät eingeführt. Die Veranstaltungen der Zusatzausbildung werden auch im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums angeboten. Die Zusatzausbildung schließt - nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Klausuren und einem Seminar - mit der Erteilung eines besonderen Zertifikats ab. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Informations- und Medienrecht bereits heute schon hat und künftig noch haben wird, eröffnet das Zertifikat, als Nachweis für eine vertiefte Spezialisierung schon während der universitären Ausbildung, neue Berufsperspektiven.

Als recht junge Disziplin ist das Informationsrecht dogmatisch noch wenig durchdrungen und in besonderer Weise von der Entscheidungspraxis der Gerichte und Behörden geprägt. Gerade in diesem Rechtsgebiet ist es daher notwendig, außeruniversitäres Know-how in die Durchführung der Zusatzausbildung einzubinden. Unterstützung verdankt das ITM *Dr. Walter Seitz* vom OLG München. Als Vorsitzender Richter des dortigen Senats für Presserecht ist er ständig mit Rechtsfragen des Medienprivatrechts befasst und bringt in regelmäßigen Seminaren seine Erfahrungen in die Zusatzausbildung ein. Im Rahmen seiner Forschungen zu einer Vielzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen pflegt er den Kontakt zum ITM und trägt so zum Austausch von universitärer Forschung und Rechtsprechung bei.

II. Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

Zur Umsetzung des 2003 novellierten Juristenausbildungsgesetzes wurde ein universitäres Schwerpunktbereichsstudium eingeführt. Dies bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich bereits während des Studiums vertieft in einem Bereich zu spezialisieren. Von den acht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Schwerpunktbereichen liegt einer in der Verantwortlichkeit des ITM. Dies ist der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“. Er behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft. Neben dem klassischen Lehrangebot beschreitet das ITM mit neuen, ausschließlich für den Schwerpunktbereich einschlägigen, Lehrveranstaltungen im Hinblick auf das Ausbildungsangebot Neuland. Die Vorlesung zum Datenschutzrecht, zu deren Gelingen nicht zuletzt hochrangige Praktiker beitrugen, wurde im WS 2004/2005 erstmalig angeboten und stieß auf große Resonanz. Mit ca. 60 Studierenden, die sich 2004 für den Schwerpunktbereich ITM entschieden haben, ist dies der am stärksten nachgefragte Schwerpunktbereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der

Schwerpunktbereich setzt sich aus sieben Vorlesungen mit Abschlussklausur und einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag zusammen. Im Schwerpunktbereich ITM müssen neben einer rechtswissenschaftlichen Grundlagenveranstaltung (z. B. Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte usw.) drei Pflichtveranstaltungen (Informationsrecht, Telekommunikationsrecht und Rundfunkrecht (vormals Datenschutzrecht)) absolviert werden. Darüber hinaus können die Studierenden aus einem breiten Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen drei auswählen. Auch für die Seminararbeit wird ein großes Themenspektrum angeboten. Die im Schwerpunktbereich erbrachten Leistungen fließen insgesamt mit 30 % in die Note des Ersten Staatsexamens ein.

III. Veranstaltungen

1. Zivilrechtliche Abteilung

WS 2002/2003	<ul style="list-style-type: none"> • Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht • Ferienklausurenkurs im Bürgerlichen Recht • Vorlesung zum Informationsrecht • Vorlesung zum Gewerblichen Rechtsschutz • Seminar zum Moderecht • Seminar zum E-Commerce-Recht • Seminar zum elektronischen Handel • Seminar zum Datenschutzrecht
SS 2003	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfreiemester • Seminar „Aktuelle Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes“ • Seminar zum Gewerblichen Rechtsschutz im Rahmen der Zusatzausbildung • Seminar zu den Urheberrechtsschranken • Seminar zum Medienprivatrecht • Seminar zum E-Business • Seminar zum Datenschutzrecht
WS 2003/2004	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zum Sachenrecht • Vorlesung zum Informationsrecht • Seminar zur Zusatzausbildung Journalismus und Recht • Seminar zum Zivilrecht „Zivilrecht und Rechtspolitik“

	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar „Current Issues in International Intellectual Property“ • Seminar zum Softwarerecht • Seminar zum Datenschutzrecht • Seminar „Praktische Erfahrungen mit der Insolvenzordnung“
SS 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Examensrepositorium „UNIREP“ Bürgerliches Recht – Mobiliarsachenrecht • Seminar zum Medienkartellrecht • Seminar zum Vertriebsrecht im E-Business – In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsfakultät der Universität Witten/Herdecke • Seminar zum Medienprivatrecht • Seminar zum Gewerblichen Rechtsschutz im Rahmen der Zusatzausbildung • Seminar zum Gewerblichen Rechtsschutz • Seminar zum Informationsrecht – gewerblicher Rechtsschutz
WS 2004/2005	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zum Schuldrecht III • Vorlesung zum Informationsrecht • Vorlesung zum Datenschutzrecht (gemeinsam mit der öffentlich-rechtlichen Abteilung des ITM) • Seminar zum Theaterrecht • Seminar zum Medizinrecht in der Informationsgesellschaft • Seminare im Bereich der Schlüsselqualifikation („soft skills“)

2. Öffentlich-rechtliche Abteilung

WS 2002/2003	<ul style="list-style-type: none"> • Übung im Öffentlichen Recht • Vorlesung zum Telekommunikations- und Rundfunkrecht • Seminar im Öffentlichen Recht – Internet und Recht • UNIREP Öffentliches Recht – Staatsrecht II
SS 2003	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfreisemester • Seminar - Datenschutz und Fernmeldegeheimnis in der Informationsgesellschaft - im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit (Online-Seminar im Rahmen des RION-Projekts)
WS 2003/2004	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zum Telekommunikations- und Rundfunkrecht • Seminar im Öffentlichen Recht – Aktuelle Entwicklungen des Medien- und Telekommunikationsrechts

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zur Juristischen Methodenlehre • UNIREP Öffentliches Recht – Staatsrecht II
SS 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zum Staatsrecht I – Grundrechte • Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung Staatsrecht I – Grundrechte • Seminar „Rechtliche Grundlagen des eGovernment“ • Seminar zum Medienverfassungsrecht
WS 2004/2005	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zum Rundfunkrecht • Vorlesung zum Datenschutzrecht (gemeinsam mit der zivilrechtlichen Abteilung des ITM) • Seminar im Öffentlichen Recht „Recht der netzgebundenen Wirtschaften mit Schwerpunkt Telekommunikationsrecht“ • Seminar im Öffentlichen Recht „Ausgewählte Rechtsfragen der Informationsgesellschaft“

D. Forschungsprojekte

I. Projekte der zivilrechtlichen Abteilung

1. Die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz

Die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz fungiert als Bindeglied zwischen dem traditionellen Gewerblichen Rechtsschutz und dem vergleichsweise jungen Informationsrecht. Insoweit bestehen diverse Überschneidungen zwischen den Rechtsgebieten - z. B. bei den immer noch hochaktuellen Entwicklungen zu Fragen des Kennzeichenschutzes für Internet-Domains. Hoch aktuell ist aufgrund der EU-Richtlinie auch die Frage des Patentschutzes für Software. Um dem Gewerblichen Rechtsschutz den Platz in Forschung und Lehre einzuräumen, der ihm aufgrund seiner praktischen Bedeutung gebührt, wurde im Sommersemester 1998 die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz eingerichtet. Direktor der Forschungsstelle ist *Prof. Dr. Thomas Hoeren*, der die Arbeit auch inhaltlich betreut.

Die Forschungsstelle versteht sich in besonderer Weise als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dies kommt auch durch die besondere Art der Finanzierung der Forschungsstelle zum Ausdruck. Da nur sehr begrenzt auf Hochschulmittel zurückgegriffen werden kann, erfolgt die Finanzierung zum einen durch projektbezogene Drittmittel, zum anderen aus Mitteln des Fördervereins der Forschungsstelle. Die Mitglieder dieses Fördervereins bestehen vor allem aus Unternehmen (z. B. Miele, Claas, BASF, etc.), Verbänden der Region sowie aus Rechts- und Patentanwälten. Die Aktivitäten der Forschungsstelle koordinierte von

Ende 2002 bis Anfang 2003 *Katrin Knorpp*. Im Jahr 2003 übernahm dann *Andreas Möller* die Betreuung.

1.1. Forschung

Forschungsschwerpunkt im Berichtszeitraum waren wiederum Fragen des Domain-, Marken-, Arbeitnehmererfindungs- und Patentrechts. Ein Tätigkeitsschwerpunkt lag im Bereich der Telekommunikations- und Dienstleistungsmarken (Klasse 38). Mit den Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Klasse stellen, beschäftigt sich die „Gruppe 38“. Das jährliche Treffen der Gruppe 38 hat sich mittlerweile zu einem festen Bestandteil der Aktivitäten der Forschungsstelle entwickelt und wird von Richtern des Bundespatentgerichts, diverser Oberlandesgerichte und einigen Landgerichten als informelles Richtertreffen geschätzt. Den teilnehmenden Richtern wird so eine Plattform verschafft, um die neuen Entwicklungen im Markenrecht zu diskutieren. Die erörterten Fragestellungen gehen dabei auch über die markenrechtlichen Probleme der Klasse 38 hinaus.

1.2. Tagungsbericht 2003 - Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Marken- und Warenzeichenrecht“

Am 5. Juni 2003 trafen sich Richterinnen und Richter des BPatG, des OLG Düsseldorf, des OLG Hamm und des LG Berlin zum Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Markenrecht“. Gastgeberin war die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz, die an das ITM, zivilrechtliche Abteilung, *Prof. Dr. Thomas Hoeren*, angegliedert ist. In diesem Jahr war das Treffen erstmals den Vertretern der Justiz vorbehalten. Es diente dem informellen Erfahrungsaustausch zwischen den anwesenden Richterinnen und Richtern über die aktuellen Probleme aus der Praxis, die über den Anwendungsbereich der Gruppe 38 (Telekommunikations- und Dienstleistungsmarken) zum Teil hinausgingen.

Zunächst stellte Frau Vors. Richterin am BPatG *Grabrucker* einige Fälle zur Schutzfähigkeit von Farbmarken und Marken mit @-Nachahmungen vor. Das BPatG hat in einigen Fällen @-Nachahmungen als schutzfähige Wort-/Bildmarke anerkannt. Es hat auch die gewählte Farbkombination (magenta/grau) als einen deutlichen betrieblichen Herkunftshinweis interpretiert.

Bei der Schutzfähigkeit von abstrakten Farbmarken wurde der Beschluss des BPatG vom 24. Juli 2002 (magenta/grau II) kontrovers diskutiert. In diesem Beschluss hat das BPatG den Farben magenta/grau Unterscheidungskraft zugebilligt. Die Deutsche Telekom setzt die Farben „gegen

die geschlechterspezifische Tradition“ ein. Sie hat eine vorwiegend männliche Zielgruppe. Die Farbe magenta ist dagegen eine typisch weiblich geprägte Farbe.

Hinsichtlich der Schutzfähigkeit des isolierten Zeichens „@“ wies Frau Vors. RichterIn am BPatG *Grabruker* darauf hin, dass dieses aus ihrer Sicht nicht schutzfähig sei, da es sich um ein allgemeines Symbol handle und nicht als betrieblicher Herkunftshinweis aufgefasst werde.

Sie verdeutlichte ferner, dass aus ihrer Sicht in Zukunft in engen Grenzen von der Schutzfähigkeit von Händlermarken auszugehen sei. Die genaue Abgrenzung, wann eine Händlermarke schutzfähig sei und wann nicht, sei aber noch nicht abzusehen und bleibe abzuwarten.

Bei der anschließenden Diskussion wurde insbesondere problematisiert, dass bei der Schutzfähigkeit von abstrakten Farbmarken die Gefahr besteht, dass sämtliche Grundfarben monopolisiert werden. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Bejahung der Schutzfähigkeit eine ganze Farbpalette geschützt werde. Denn eine Farbe könne je nach verwendetem Papier, Beleuchtung etc. für den Verkehr unterschiedlich aussehen.

Im Anschluss daran schilderten die Richter des LG Berlin die aktuellen Problemfelder aus der erstinstanzlichen Rechtsprechung. Häufig würden wenig kennzeichnungsfähige Bildmarken eingetragen, die im Prinzip nur aus Worten in Verbindung mit bildlichen Elementen bestünden. Hier sei es in der Praxis schwierig, den Schutzzumfang zu bestimmen, wenn nur das Wort bzw. das Bild verwendet werde.

Die anwesenden Richter erörterten in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der analogen Anwendung des § 25 UWG auf markenrechtliche einstweilige Verfügungsverfahren. Die analoge Anwendung hat zur Folge, dass die Eilbedürftigkeit vermutet wird. Die anwesenden Richter des LG Berlin teilten mit, dass das KG die analoge Anwendung bejahe. Damit sei für ihre Praxis von der analogen Anwendung auszugehen. Dagegen machten die anwesenden Richter des OLG Düsseldorf und des OLG Hamm deutlich, dass aus ihrer Sicht eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme.

Aus der Praxis des OLG Hamm wurde insbesondere der kontrovers diskutierte Fall „Tauchschule Dortmund“ thematisiert. Der anwesende Senat führte hierzu aus, dass die Internet Domain „Tauchschule Dortmund“ in diesem Fall wie ein Ladenschild verwendet worden sei.

Herr Vors. Richter am OLG *Berneke* stellte sodann im Bereich der Unterscheidungskraft von Marken einen Fall vor, in dem ein Etikett mit einem aufgedruckten türkischen Wort für die türkischsprachigen Verkehrskreise beschreibend, für die auch betroffenen deutschsprachigen Verkehrskreise aber nicht beschreibend ist. Insoweit hat das OLG Düsseldorf für das türkische Wort eine Zweitmarke angenommen.

Ferner wurde ein Fall erörtert, in dem sich ein Importeur eine Formmarke hat eintragen lassen, die typisch für ein aus der Sowjetunion stammendes Süßwarenprodukt ist. Der Importeur ging aus dieser Marke gegen einen anderen Importeur vor. Insoweit hat das OLG Düsseldorf eine Markenbenutzung des anderen Importeurs verneint, da die Form des Süßwarenproduktes den angesprochenen Verkehrskreis nicht auf die betriebliche Herkunft hinweise, sondern auf die Ware selbst. Im Ergebnis könne durch Formmarken sonst eine im Ausland traditionelle Warenform monopolisiert werden. Dies stelle einen Missbrauch des Markenrechts dar.

Herr Vors. Richter am OLG *Berneke* berichtete über mehrere Fälle, in denen es um die Verwechslungsgefahr bei Waren/Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Computern und Software ging. Er verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Erbringung von Dienstleistungen mit Hilfe des Einsatzes von Computern/Software nicht unbedingt um Dienstleistungen im Bereich der Softwareerstellung handele, so dass in dem konkreten Fall keine Markenverletzung vorlag.

Im Bereich von Schutz und Verwechslungsgefahr bei Marken und Werktiteln wurde ein Fall vorgestellt, in dem eine fremde Automarke als Titel für eine Zeitschrift blickfangmäßig herausgestellt wurde. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf war die Verwendung der fremden Marke durch § 23 Nr. 3 MarkenG gedeckt. Eine gewisse Rufausbeutung sei mit der Herausgabe derartiger Zeitschriften notwendigerweise verbunden. Diese notwendige Rufausbeutung führe aber nicht zu einem Markenverstoß.

Im Bereich der Entfernung von Marken wurden mehrere Fälle im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung von CO₂-Flaschen erörtert, die auch in der Praxis des OLG Hamm eine große Rolle spielen. Sofern die Marke vollständig von einem in das Eigentum des Verbrauchers übergegangenen Zylinder entfernt werde, liege keine Markenverletzung vor. Sofern die Marke aber, wenn auch nur klein, auf dem Ventil der Flasche verbleibe, liege eine Markenverletzung vor.

Zum Abschluss wurde der Richtlinienentwurf der EU zur Vereinheitlichung des Sanktionssystems im Immaterialgüterrecht kritisch diskutiert. *Prof. Dr. Thomas Hoeren* machte insoweit deutlich, dass aus seiner Sicht der Richtlinienentwurf von unzutreffenden Annahmen

ausgehe und in die falsche Richtung weise. Er forderte die anwesenden Richterinnen und Richter zu kritischen Stellungnahmen auf.

1. 3. Tagungsbericht 2004 - Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Marken- und Warenzeichenrecht“

In diesem Jahr fand zum dritten Mal das Symposium „Gruppe 38 – Rechtsprobleme im Marken- und Warenzeichenrecht“ statt. Am 18. Juni 2004 trafen sich im Schloss Münster Richterinnen und Richter des BPatG, der Oberlandesgerichte Hamm, Düsseldorf, Köln, München sowie des Brandenburgischen OLG und des Landgerichts Berlin, um sich in informellem Rahmen über die aktuelle Rechtsprechung in Markensachen auszutauschen. Die diskutierten Fälle gingen dabei über diejenigen der Warenklasse 38 (Telekommunikations- und Dienstleistungsmarken) hinaus, die dem Treffen ursprünglich den Namen gegeben hat. Gastgeberin war wiederum die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz.

Nach der Begrüßung durch *Prof. Dr. Thomas Hoeren* stellte dieser in einem kurzen Vortrag Probleme mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz des Rechts an geistigem Eigentum vor. Nachdem bei dem letzten Treffen der Entwurf der Richtlinie von *Prof. Dr. Thomas Hoeren* in scharfer Form kritisiert wurde, machte er deutlich, dass es gelungen sei, die Richtlinie zu entschärfen. Insgesamt kann aus seiner Sicht die Praxis mit der Richtlinie leben, auch wenn einige Änderungen wünschenswert wären.

Gemeinsam mit den Teilnehmern wurden u. a. folgende Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie angesprochen.

Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass der Begriff des „geistigen Eigentums“ nicht geklärt sei. Fällt der ergänzende Leistungsschutz hierunter?

Die Entschärfung der Richtlinie gegenüber dem Entwurf wird insbesondere bei Art. 3 deutlich. Der doppelte Strafschadensersatz ist entfallen. Damit dürfte auch weiterhin gewährleistet sein, dass Urteile z. B. aus den USA über punitive damages in Deutschland nicht vollstreckt werden können.

Bei Art. 4 b findet sich keine Differenzierung nach einfacher bzw. ausschließlicher Lizenz. Ferner wird auf nationales Recht verwiesen, obwohl eine Vereinheitlichung angestrebt werde.

Ausgiebig wurden die Probleme bei Art. 6 erörtert. Dieser regelt die Frage, inwieweit der nicht beweisbelasteten Partei auferlegt werden kann, Beweismittel vorzulegen, die der beweisbelasteten

Partei nicht zur Verfügung stehen. Diese Regelung geht über § 809 BGB hinaus, der in der Praxis der anwesenden Oberlandesgerichte aber auch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Die problematischen Fälle werden eher über die Darlegungslast gelöst.

Art. 8 erweitert die Auskunftsrechte, die Rechnungslegung wird aber nicht ausdrücklich erwähnt.

Bei Art. 9 Abs. 5 wurde erörtert, dass diese Regel vergleichbar mit § 926 ZPO sei.

Im Anschluss daran wurden aus der aktuellen Praxis einzelne Urteile vorgestellt und diskutiert.

Thomas Baumgärtner, Richter am Bundespatentgericht, stellte zunächst die Frage der Definition von „Telekommunikation“ zur Diskussion. Sodann stellte er drei Urteile des 29. Senates des Bundespatentgerichts vor. Hierbei wurde u. a. über die Entscheidung „BVerwG“, veröffentlicht in GRUR 2004, 61, gesprochen. Das Bundespatentgericht beurteilt diese Abkürzung als nicht schutzfähig. In diesem Zusammenhang wurden auch einige Probleme der konkreten Fragestellung bei der Durchführung einer demoskopischen Befragung besprochen.

Im Anschluss an die Fragestellungen aus der Eintragungspraxis wurden Urteile und Beschlüsse der Verletzungsgerichte zunächst zur Frage der Verwechslungsgefahr erörtert.

Den Anfang machte das OLG Hamm und stellte u. a. eine Entscheidung betreffend die widerstreitenden Zeichen „Klinik im RÜ-Karree GmbH / RÜ-Klinik“ vor. Bei der Entscheidung war nach Auffassung des OLG Hamm zwischen dem allgemeinen Verkehrskreis und der Essener Bevölkerung zu differenzieren. Für den allgemeinen Verkehrskreis sei bei dem Zeichen „RÜ-Klinik“ der Bestandteil „Klinik“ rein beschreibend und der Bestandteil „RÜ“ von durchschnittlicher Kennzeichnungskraft. Das Zeichen „Klinik im RÜ-Karree GmbH“ könne aber nicht nur auf „RÜ“ reduziert werden, so dass der Bestandteil Karree das Zeichen mit präge. Dies führe bei den allgemeinen Verkehrskreisen zu einer fehlenden Verwechslungsgefahr. Für die Essener Bevölkerung stelle sich der Zeichenbestandteil „RÜ“ als Abkürzung für den Essener Stadtteil Rüttenscheid dar. Die Essener Bevölkerung erkenne aber weitergehend, dass mit dem „RÜ-Karree“ ein bestimmter Gebäudekomplex gemeint sei, so dass auch insoweit keine Verwechslungsgefahr vorliege.

Sodann berichtete das OLG Düsseldorf von einer Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof. Durch diese Vorlagefrage soll die Geltung und Reichweite der Prägetheorie geklärt werden.

Ferner wurden u. a. am Beispiel eines Beschlusses des OLG Köln Problematiken im Zusammenhang mit Auskunftsansprüchen erörtert. Das OLG Köln hat in diesem Beschluss entschieden, dass auf Auskunftsansprüche die Dringlichkeitsvermutung des § 25 UWG nicht anwendbar ist. Für Unterlassungsansprüche lässt das OLG Köln (entgegen seiner früheren Rechtsprechung) ausdrücklich offen, ob § 25 UWG anwendbar ist. Die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm lehnen die analoge Anwendung des § 25 UWG auch auf Unterlassungsansprüche in ständiger Rechtsprechung ab. Ferner stellte das OLG Köln einen Beschluss dar, in dem u. a. entschieden wurde, dass die Anordnung der Auskunftserteilung im Verfügungsverfahren regelmäßig die Anhörung des Antragsgegners voraussetze.

Im Zusammenhang mit der Erschöpfung von Markenrechten wurden zwei Entscheidungen erörtert. In einem Urteil hat das OLG Köln im Zusammenhang mit dem Parallelimport von Arzneimitteln die Erschöpfung abgelehnt, wenn das Medikament in unterschiedlichen Ländern unter unterschiedlichen Marken vertrieben wird. Es handelt sich nach Auffassung des OLG Köln auch bei der Durchsetzung der Markenrechte nicht um einen Verstoß gegen Art. 28 EGV, wenn es sich (hier wegen unterschiedlicher Dosierempfehlung) um verschiedene Medikamente (in medikamentenrechtlicher Sicht) handelt. Sodann wurde ein Urteil des OLG Düsseldorf erörtert. Neben der komplexen Frage der Zuständigkeit der nationalen Gerichte hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass bei einem wesentlichen Eingriff in die Ware durch Aufarbeitung die Erschöpfung von Markenrechten entfällt, es sei denn die Ware wird zusätzlich unter Hinweis auf die Aufarbeitung deutlich gekennzeichnet. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, inwieweit durch die Zusatzkennzeichen eine Irreführung ausgeschlossen werden kann.

Zum Abschluss wurde ein Urteil des OLG Köln zum ergänzenden Leistungsschutz dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde erörtert, dass der BGH den wettbewerblichen Leistungsschutz zumindest im Vergleich zu der Klemmbausteineentscheidung deutlich eingengt hat. In das neue UWG wurde aber die Fallgruppe der vermeidbaren Herkunftstäuschung aufgenommen.

1. 4. Lehre

Einen ebenso wichtigen Stellenwert wie die Forschung nimmt die Lehre ein. Nach wie vor besteht ein großes Interesse an der konzeptionell weiterhin einzigartigen Zusatzausbildung zum Gewerblichen Rechtsschutz. Die Zusatzausbildung, die sich über zwei Semester erstreckt, richtet sich primär an Jurastudenten. Im Berichtszeitraum hat sich aber der Anteil der Rechtsreferendare und auch der angehenden Naturwissenschaftler sowie von interessierten Praktikern erhöht. Im Wintersemester werden zunächst in einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden die

erforderlichen Grundkenntnisse dieses vielseitigen und komplexen Rechtsgebiets vermittelt. Um Praktikern die Teilnahme an der Vorlesung zu erleichtern, findet die Vorlesung grundsätzlich im Zweiwochenrhythmus statt. Die Vorlesung endet mit einer Klausur, in der die Teilnehmer Gelegenheit haben, das Gelernte auf lebensnahe Sachverhalte anzuwenden. Erfolgreiche Teilnehmer der Abschlussklausur haben die Möglichkeit, im folgenden Sommersemester ihre Kenntnisse in ausgewählten Problemen aus dem Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- sowie Wettbewerbsrecht im Rahmen einer Seminararbeit zu vertiefen.

Als Lehrbeauftragte der Vorlesung agierten bis einschließlich des Sommersemesters 2004 zwei ausgewiesene Kenner der Materie: *Dr. Ing. Walter Hoormann*, langjährig praktizierender Patentanwalt in Bremen und *Dr. Peter Mes*, Rechtsanwalt in Düsseldorf, Mitherausgeber der Zeitschrift GRUR (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) und Autor des Kommentars Patentgesetz – Gebrauchsmustergesetz (München, C.H. Beck). Zum Wintersemester 2004/2005 hat *Dr. Ing. Walter Hoormann* seine Lehrtätigkeit aus Altersgründen leider eingestellt.

Aufgrund der großen Nachfrage an der Zusatzausbildung wurde in den Sommersemestern 2003 und 2004 neben den Seminaren von *Dr. Ing. Walter Hoormann* und *Dr. Peter Mes* jeweils ein weiteres Seminar angeboten. Als Lehrbeauftragter für diese Seminare konnte *Dr. Gerhard Speckmann*, Rechtsanwalt in Hamm, Autor des Kommentars zum Wettbewerbsrecht (Carl Heymanns-Verlag), gewonnen werden.

Die Zusatzausbildung absolvierten im Durchgang 2002/2003 insgesamt 22 Teilnehmer und im Durchgang 2003/2004 insgesamt 20 Teilnehmer.

1. 5. Serviceangebot

Über die klassischen Gebiete der Forschung und Lehre hinaus bietet die Forschungsstelle auch diverse Serviceleistungen an. Diese richten sich teilweise exklusiv an die Mitglieder des Fördervereins, teilweise aber auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Exklusiv für die Mitglieder des Fördervereins wird alle zwei Monate ein Newsletter erstellt. Er informiert umfassend über die aktuellen Urteile und gibt zusammenfassende Hinweise auf lesenswerte und praxisrelevante Beiträge in Fachzeitschriften. Die Entscheidungen können bei Bedarf den Mitgliedern im Volltext zur Verfügung gestellt werden. Ferner werden für Vereinsmitglieder verschiedene Fragestellungen gutachterlich bearbeitet. Die rechtlichen Fragestellungen umfassten dabei einerseits markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Probleme und andererseits Probleme im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmererfinderrecht.

Nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für die interessierte Öffentlichkeit organisiert die Forschungsstelle neben den bereits angesprochenen Treffen der Gruppe 38 in unregelmäßigen Abständen Vortragsveranstaltungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Forschungsstelle sprach im Dezember 2003 *Eric Nooteboom*, Referatsleiter bei der Europäischen Kommission, zum Thema „The latest developments in C- IPR law und future prospects“. Im Jahr 2004 konnte *Jörg Heithoff* gewonnen werden, der einen Vortrag zum Thema „Is design good business? Markt, Macht und Recht für designorientierte Unternehmen“ hielt. Gegen Ende des Jahres hat *Prof. Dr. Kurt Bartenbach* am ITM einen gut besuchten Vortrag zum Thema „Neue Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht“ gehalten. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Fördervereins 2004 hielt *Dr. Peter Meier-Beck*, Richter am Bundesgerichtshof, den Festvortrag zum Thema „Herausgabe des Verletzerertrags im Patentrecht – Strafschadensersatz nach deutschem Recht?“

1. 6. Folgeprojekte

Die Forschungsstelle ist als etablierte Einrichtung Ausgangspunkt für diverse Folgeprojekte aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes. An erster Stelle steht hier das zum Jahresende 2004 ausgelaufene von der Europäischen Gemeinschaft geförderte Projekt Intellectual Rights-Helpdesk (IPR-Helpdesk). Der IPR-Helpdesk hat zum Ziel, das Bewusstsein in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte zu stärken und diesbezüglich Hilfestellungen zu bieten. Zielgruppe dieses Projektes, das aus einem Konsortium von sechs europäischen Partnern besteht, sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie europäische Forschungsprojekte (Näheres hierzu unter 2.).

Weiter fortgeführt wurde auch der interdisziplinäre Diplomstudiengang Biotechnologie. Der im Jahr 2000 für 30 Studierende eingerichtete Studiengang soll die künftigen Diplom-Biotechnologen für die Berufspraxis qualifizieren. Der Lehrplan sieht neben betriebswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern auch die Vermittlung von Grundlagen im Patentrecht und in der Betriebswirtschaftslehre vor. Die Vermittlung des juristischen Fachwissens ist dem ITM aufgrund seiner in der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz aufgebauten Kompetenzen übertragen worden. Den Lehrauftrag hat ein Mitglied des Fördervereins, Rechtsanwalt *Thomas Meinke* aus Dortmund, übernommen.

In Kooperation mit der Patentverwertungsgesellschaft PROvendis und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das ITM erstmals eine virtuelle Fortbildung zu **Patenten an Hochschulen**

erarbeitet. Hierbei konnten insbesondere die Ergebnisse der Forschung aus dem letzten Berichtszeitraum zu diesem Thema gewinnbringend genutzt werden.

Ziel des Kurses ist es, in acht Kapiteln die wesentlichen praxisrelevanten Fragen zum Patentrecht auch für Nichtjuristen verständlich darzustellen. Der Zeitaufwand für diesen Kurs beträgt ca. 30 bis 40 Stunden. Hierdurch sollen Hochschulbeschäftigte einen grundlegenden Überblick über die Bedeutung des Patentrechts und des Arbeitnehmererfindungsrechts an deutschen Hochschulen erhalten. Die Teilnehmer erlangen grundlegende Kenntnisse über die rechtlichen Möglichkeiten einer Absicherung ihrer Forschungsergebnisse, deren Verwertungsmöglichkeiten sowie die häufigsten Fehlerquellen im Hinblick auf ein Patent für eigene Erfindungen.

Die kostenfreie Fortbildung ist als Dauerangebot konzipiert und wird unter der Domain www.patentfuehrerschein.de angeboten. Der „Patentführerschein“ schließt mit einer Online-Prüfung ab. Bei Bestehen dieser Prüfung wird gemeinsam vom ITM und von PROvendis ein Zertifikat ausgestellt.

Wegen der guten Resonanz auf den Patentführerschein wurde das Angebot ebenfalls unter der Domain www.patentfuehrerschein.de um ein weiteres Modul **„Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft“** erweitert. Diese Erweiterung richtet sich, wie die erfolgreiche „Urversion“, gleichermaßen an Juristen und Nichtjuristen. Sie wird wiederum vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt und von der Firma Heimspiel, Münster, technisch umgesetzt und betreut. Ziel der Erweiterung ist es, nicht nur Fragen aus der Praxis zum Basiswissen des Patent- und Arbeitnehmererfinderrechts, sondern auch die grundlegenden Fragen bei Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmern zu beantworten. Bei der Konzeption des Angebots wurde besonderer Wert auf verständliche Sprache gelegt und vermieden, die Teilnehmer mit einer juristenüblichen Fülle von Fachbegriffen zu konfrontieren.

In neun Kapiteln erhalten die Teilnehmer Informationen, wie auch bei Kooperationen zwischen Hochschulen und der Wirtschaft Forschungs- und Arbeitsergebnisse rechtlich geschützt werden können und welche Verwertungsformen es gibt. Der Zeitaufwand beträgt je nach individuellem Lerntempo zwischen 30 und 40 Stunden. Das erlangte Wissen können die Absolventen anschließend in eine online abzulegende Prüfung einbringen, die bei Erfolg mit einem Zertifikat des ITM endet. Neben diesem neuen Zertifikat kann weiterhin das Zertifikat zum Patentrecht erworben werden. Seit dem Relaunch des Patentführerscheins im September dieses Jahres haben

sich zu dem Grundmodul über 800 Teilnehmer angemeldet und rund 120 Teilnehmer haben das Zertifikat erworben.

Für den redaktionellen Teil beider Module sind *Silke Naus* und *Andreas Möller* verantwortlich.

Veröffentlichung

- *Knorpp, Katrin* Arbeitnehmererfindungsrecht – Quo Vadis?, in GRUR 2003, S. 219.

Vorträge

- *Möller, Andreas* „Domainstreitigkeiten“ am 28. September 2004 vor Patentfachleuten OWL in Osnabrück.
- *Möller, Andreas* „Von Herr der Ringe über Coca-Cola zu Ebay“ am 04. November 2004 im Rahmen des allgemeinen Hochschultages.
- *Eustebergerling, Sonja* „Recht-informativ!“ am 04. November 2004 im Rahmen von „Girls-go-informatik“.

2. Intellectual Property Rights Helpdesk – IPR-Helpdesk

IPR-Helpdesk (IPR-HD) ist eine von der Generaldirektion Unternehmen der Europäischen Kommission cofinanzierte Begleitmaßnahme und besteht aus einem europäischen Verbund von mehreren europäischen Forschungseinrichtungen, Kanzleien und Beratungsfirmen. Das Projekt ist eine Fortsetzung eines Pilotprojekts, das bereits in den Jahren 1998 – 2001 erfolgreich und mit großer Resonanz an der Schnittstelle zwischen Immaterialgüterrecht und europäischer Forschung gewirkt hat.

Ziel dieses Netzwerkes ist es, die Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und durch Forschungseinrichtungen im Rahmen der europäischen Forschung zu unterstützen und zu fördern und diesen Einrichtungen Hilfestellung in immaterialgüterrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaft (Art. 163 ff. EGV) zu bieten. Zur Erreichung dieser Ziele werden verschiedenste Instrumente eingesetzt (Website, Informationsmaterial, Nachrichtendienst, Newsletter, Helpline, Seminare, Workshops etc.).

2. 1. Organisation und Kooperation

Die Projektleitung innerhalb des IPR-Helpdesk liegt bei der Universidad de Alicante (Spanien). Die sog. „content provider“, zu denen auch das ITM zählt, sind zuständig für die Inhalte der Website, die Helpline, den regelmäßigen Newsletter, Nachrichtendienste und Vorträge. Das ITM übernimmt dabei die Rolle des content providers für den deutschsprachigen Raum. Weitere Partner im wissenschaftlichen Bereich sind das Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID) in Namur (Belgien), das Institut für Gewerblichen Rechtsschutz der Universidad de Alicante (Spanien) und das Queen Mary Intellectual Property Research Institute, University of London (Großbritannien). Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Beratungsfirma Global Europe-Consulting Group wahrgenommen, welche auch das Representative Office in Brüssel betreibt. Die Zusammenarbeit der Partnerinstitute erfolgt in erster Linie auf elektronischem Wege. Eine gute Projektkoordination erfordert jedoch auch regelmäßige persönliche Treffen. Das sog. „Project Coordination Committee“ (PCC) ist zuständig für die Gesamtkoordination des Projektes und besteht aus je einem Vertreter der Projektpartner. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

Die Überwachung der wissenschaftlichen Qualität wird durch das sog. „Quality Committee“ (QC) wahrgenommen. Im Unterschied zum PCC besteht das QC lediglich aus Vertretern der vier content provider. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Im QC wird das „Content Providing Programme“ festgelegt, welches für die nächsten 3 Monate die inhaltlichen Arbeiten der content provider vorgibt.

Wie in EU-geförderten Projekten üblich, wird das Projekt in verschiedene Workpackages eingeteilt. Das ITM ist mitverantwortlich für die Workpackages „Monitoring and Info-Service“, „Helpline“ und „Dissemination and Training Programme“.

2. 2. Monitoring and Info-Service

2. 2. 1. Monitoring

Ziel des Newstickers auf der IPR-HD Webseite (www.ipr-helpdesk.org) ist es, eine gebündelte Übersicht über Neuigkeiten auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts, welche für die (potenziellen) Teilnehmer an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaft von Interesse sein könnte, zu bieten. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2003 wurden insgesamt 255 News veröffentlicht.

2. 2. 2. Content generation

Die Webseite des IPR-HD beinhaltet neben einem Newsticker auch ein umfangreiches Angebot an Informationen zum Immaterialgüterrecht und den Forschungsrahmenprogrammen. Neben den offiziellen Dokumenten zum Forschungsrahmenprogramm beinhaltet die Webseite diverse Dokumente, die von den content providern erstellt werden. Dabei wird je nach Umfang zwischen Kurzinformation (4-8 Seiten) und Leitfäden (zwischen 10 und 30 Seiten) unterschieden. Zur Vertiefung thematischer Schwerpunktbereiche dienen die sog. Action Lines. Die Themen stehen im Zusammenhang mit immaterialgüter-, informations- und forschungsrechtlichen Fragestellungen.

Sämtliche Veröffentlichungen sind abrufbar unter www.ipr-helpdesk.org. Eine Liste der von den Wissenschaftlern des ITM erstellten Veröffentlichungen findet sich am Ende der Projektbeschreibung.

2. 2. 3. Helpline

Schwerpunkt des Projektes ist die Helpline, welche als erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten und den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen dient. Die Anfragen können per E-Mail über den Projektkoordinator eingereicht werden, welcher sie dann einem content provider zuteilt. Der Benutzer erhält bei einfachen Fragen innerhalb von 2 Arbeitstagen und bei komplexeren Fragen innerhalb von 5 Arbeitstagen die Antwort.

Im Jahr 2003 sind insgesamt 996 Anfragen durch die content provider beantwortet worden, im Jahr 2004 waren es 513. Die Anzahl der Helpline-Anfragen steigt insgesamt an. Der Schwerpunkt lag bei patentrechtlichen Fragen und Fragen betreffend die Beteiligungs- und Verwertungsregeln in den Forschungsrahmenprogrammen.

2. 2. 4. Dissemination

Ziel der Dissemination Actions ist es, den IPR-Helpdesk vorzustellen und die Teilnehmer am Forschungsrahmenprogramm über die Nutzungs- und Verbreitungsregeln des aktuellen Sechsten Rahmenprogrammes sowie hinsichtlich allgemeiner immaterialgüterrechtlicher Fragen zu sensibilisieren und zu informieren. Die Dissemination-Actions beinhalten sowohl die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen als auch die Teilnahme als Referent an Veranstaltungen Dritter. Die Referententätigkeiten werden im Wesentlichen von den content providern durchgeführt.

2. 2. 4. 1. Vorträge von Mitarbeitern i. R. d. Veranstaltungen

- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema „EU-Mustervertrag und IPR“, Workshop zum Thema „Beteiligungsregeln unter dem 6. Forschungsrahmenprogramm“, organisiert durch KoWi – Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen, Bonn, 16. Januar 2003.
- *Michael Bobne*, Vortrag zum Thema „IP-Fragen im Sechsten Rahmenprogramm“, Workshop zum Thema „Beteiligungsregeln unter dem 6. Forschungsrahmenprogramm“, an der Deutschen Auftaktveranstaltung zum künftigen sechsten Forschungsrahmenprogramm, 03. Februar 2003.
- *Sergio Greco*, Vortrag zum Thema „Gestaltungsmöglichkeiten im Konsortialvertrag“ veranstaltet durch das BIT – Büro für internationale Forschungs- und Technologiekoooperationen in Österreich, Wien, 16. September 2003.
- *Michael Bobne*, Vortrag zum Thema „Konsortialvertrag im FP6“, Workshop „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, Berlin, 16. Oktober 2003.
- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema „Softwareschutz und weitere spezielle IP-Fragen im FP6“, Workshop „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, Berlin, 16. Oktober 2003.
- *Michael Bobne*, Vortrag zum Thema „Konsortialvertrag im FP6“, Workshop zum Thema „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, München, 17. Oktober 2003.
- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema „Softwareschutz und weitere spezielle IP-Fragen im FP6“, Workshop zum Thema „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, München, 17. Oktober 2003.
- *Michael Bobne*, Vortrag zum Thema „IPR and Knowledge Management under the 6th FP, dissemination of Research Results“, Moskau, 11. November 2003.
- *Michael Bobne*, Vortrag zum Thema „Konsortialvertrag im FP6“, Workshop zum Thema „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, Heidelberg, 20. November 2003.
- *Sergio Greco*, Vortrag zum Thema „Softwareschutz und weitere spezielle IP-Fragen im FP6“ Workshops zum Thema „Konsortialvertrag und gewerbliche Schutzrechte im 6. Forschungsrahmenprogramm“, Heidelberg, 20. November 2003.
- *Michael Bobne*, Vorstellung des IPR-Helpdesk und der neuesten Entwicklungen in der Europäischen Forschungsförderung bei der jährlichen Mitgliederversammlung des

Fördervereins der Forschungsstelle gewerblicher Rechtsschutz in Münster, 12. Dezember 2003.

- *Marie-Louise Hoffmann*, IPR-Training zum Thema „SMEs and Researchers participating in Integrated Projects, Networks of Excellence and STREPS“, Trans National Training / SMEs go Lifescience, 16. Juni 2004 in Brüssel.
- *Marie-Louise Hoffmann*, Vortrag zum Thema “Preparation of the Consortium Agreement”, Workshop zum Thema „What are the critical points in the project proposal preparation and how to solve them successfully“, 08. Juli 2004 in Ljubljana.
- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema „IPRs in the 6. EU Framework Programme“, Workshop 17. September 2004 in Istanbul.
- *Michael Veddern*, Vortrag und Podiumsteilnahme zum Thema „Konsortialverträge/IPR“, Veranstaltung: Erfahrungsaustausch zum 6. Forschungsrahmenprogramm, 7. Oktober 2004 in Bonn.
- *Sergio Greco*, Vortrag zum Thema “Die Gestaltungsmöglichkeiten der IPRs im Konsortialvertrag”, Veranstaltung „Intellectual Property Rights in EU-Forschungsprojekten, 25. November 2004 in Wien.
- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema “Consortium Agreement – IPR regime and practical examples”, EU Training Session zum 6. FRP, 30. November 2004 in Ljubljana.
- *Marie-Louise Hoffmann*, Vortrag zum Thema „Überblick über die Möglichkeiten des Schutzes von Geistigem und Gewerblichen Eigentum nach deutschem Recht“, Workshop zum Schutz des Geistigen Eigentums (ITM- Veranstaltung zusammen mit KoWi), 16. Dezember 2004 in Münster.
- *Michael Veddern*, Vortrag zum Thema „Die Regelungen zum Geistigen Eigentum im 6. Forschungsrahmenprogramm – Probleme aus der Praxis“ und anschließend „Praktische Übungen“, Workshop zum Schutz des Geistigen Eigentums (ITM- Veranstaltung zusammen mit KoWi), 16. Dezember 2004 in Münster.

2. 2. 4. 2. Veröffentlichungen innerhalb des IPR-Helpdesk

- *Veddern, Michael*, The creation of an entity in charge of the exploitation of RTD results - What are the best choices?, Alicante 2003.
- *Veddern, Michael*, The new US Teach Act - a model for the free use of copyrighted works in science and education?, Bulletin No. 7, Alicante 2003.
- *Greco, Sergio*, Comparison of Integrated Projects Model Consortium Agreements, IPR-Bulletin No. 8, Alicante 2003.

- *Veddern, Michael*, Publish first, apply later? – Introducing a grace period in European patent law?, IPR-Bulletin No. 10, Alicante 2003.
- *Veddern, Michael/Schriek, Michael*, The choice of law in the Consortium Agreement, Alicante 2003.
- *Greco, Sergio*, Tutorial for Integrated Projects, Alicante 2003.
- *Greco, Sergio/Schriek, Michael*, Tutorial for Cooperative and Collective research Projects, Alicante 2003.
- *Greco, Sergio*, Exclusive licences in RTD projects: Comparison between FP5 and FP6 rules, Alicante 2003.
- *Veddern, Michael*, European Research Projects and Intellectual Property Law, Standard Power Point Presentation of the IPR-Helpdesk, Alicante 2003.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, The new SME definition, Alicante 2003.
- *Greco, Sergio*, University employees' inventions and IPR-homogeneous: a challenge for FP6 consortium, 2004.
- *Veddern, Michael*, The grace period within patent law, 2004.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, Patents and Utility Models under the Sixth Framework Programme, 2004.
- *Veddern, Michael*, Dissemination Tools in Research Projects, 2004.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, The plan for using and disseminating knowledge, 2004.
- *Veddern, Michael*, The New EU-Directive on Enforcement, 2004.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, Digital Rights Management Systems, 2004.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, Exceptions and limitations to the copyrights in respect of research and science, 2004.
- *Veddern, Michael*, The use of knowledge, 2004.
- *Greco, Sergio*, Know-how licence agreement, 2004.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, The community design model, 2004.

3. Unterstützung des DFN in rechtlichen Fragen bei der Entwicklung von Strategien zur sicheren Nutzung des Internets („Rechtssicherheit im DFN“)

3.1. Ausgangslage

Während die globale Vernetzung mit immer weiter reichenden technologischen Möglichkeiten voranschreitet, hat die Gesetzgebung in Bund und Ländern Mühe diese Entwicklungen durch einen sicheren und zuverlässigen Rechtsrahmen nachzubilden. So bestehen Unsicherheiten bei

der Auslegung bestehender Gesetze und der Ausfüllung regelungsbedürftiger Gesetzeslücken durch teilweise stark divergierende Urteile der damit befassten Gerichte. Hierdurch entstehen in der Praxis Unsicherheiten bei Aufbau und Nutzung providerspezifischer Netzdienste, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen bei Nutzung dieser Dienste.

3. 2. Aufgaben und Positionierung des Projekts

Der Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. - DFN-Verein - fördert die Kommunikation und den Informations- und Datenaustausch in nationalen und internationalen Netzen insbesondere von Einrichtungen und Personen aus Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur. Vor dem Hintergrund der derzeitigen unklaren Rechtslage im Online-Bereich kommt dem DFN-Verein als Selbsthilfeeinrichtung der Wissenschaft in Deutschland gegenüber seinen Mitgliedsinstitutionen eine besondere Verantwortung zu.

Der DFN-Verein hat bereits eine Organisation zur freiwilligen Selbstkontrolle im Jugendschutz aufgebaut. Der Rechtsausschuss berät den Vorstand in allen rechtlichen Fragen, die bei der Organisation der Dienstleistungen und bei der Nutzung des Deutschen Forschungsnetzes auftreten. In diesem Rahmen erarbeitet er Handlungsempfehlungen für die Mitglieder des DFN-Vereins bei rechtlich relevanten Fragen und berät den Vorstand in juristischer Hinsicht bei technischen Maßnahmen, die einen Missbrauch des Netzes vorbeugend verhindern sollen.

Mit dem Projekt „Unterstützung des DFN in rechtlichen Fragen bei der Entwicklung von Strategien zur sicheren Nutzung des Internets („Rechtssicherheit im DFN“)" sollen die Aktivitäten des DFN-Vereins und des Rechtsausschusses durch eine wissenschaftliche Bearbeitung aktueller Rechtsfragen unter Berücksichtigung der Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz unterstützt werden. Insbesondere soll die weitere Entwicklung des Deutschen Forschungsnetzes als rechnergestütztes Kommunikations- und Informationssystem für die öffentlich geförderte Forschung und Lehre rechtlich begleitet werden.

3. 3. Zielsetzung des Projekts

Dazu ist eine Klärung der haftungsrechtlichen Lage des DFN-Vereins und seiner Mitgliedsinstitutionen unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Nutzungsbedingungen und Benutzungsordnungen erforderlich. Hinzu kommt die ständige Unterstützung der Anwender des Deutschen Forschungsnetzes bei Fragestellungen hinsichtlich der Rechtsverträglichkeit technischer Maßnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen. Hierzu ist ein Katalog von

Handlungsempfehlungen für den störungsfreien Betrieb des Netzes erarbeitet worden. Dieser wird aufgrund neuer Urteile und Gesetze ständig gepflegt. Dabei sind vor allem eingehende Anfragen von Anwendern des Deutschen Forschungsnetzes einzubeziehen. Im Vordergrund steht hierbei die Analyse des Falls auf seine juristische Relevanz hin und ggf. die Mitwirkung bei der Lösung des Falls vor Ort sowie die Zusammenfassung und Auswertung des Fallmaterials für künftige Handlungsanleitungen.

3. 4. Vorträge

- *Busche, Angela/Köcher, Jan*, Vorträge zu den Themen „Universitäre Onlinedienste und Haftungsfragen“ und „Spam- und Virentfilter an Hochschulen“ im Rahmen der HÜF-Fortbildungsveranstaltung „Multimedia und Recht“ am 20. Mai 2003 in Hagen.
- *Busche, Angela*, Vortrag zu dem Thema „Spam und Virentfilterung“ im Rahmen des Workshops der GWDG für die Max-Planck-Gesellschaft zu Fragen der IT-Sicherheit am 07. Oktober 2003 in Göttingen.
- *Köcher, Jan*, Vortrag „Mein Medienrecht“ im Rahmen des Multimediaforums des Landes Rheinland-Pfalz am 10. November 2003 in Kaiserslautern.
- *Köcher, Jan*, Vorträge „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ und „Viren und Spamfilterung“ auf der 39. DFN-Betriebstagung vom 11. bis 12. November 2003 in Berlin.
- *Köcher, Jan*, Vortrag „Rechtliche Stolpersteine bei der Viren- und Spamfilterung“ im Rahmen der DuD-Jahreskonferenz 2004 am 04. Mai 2004.
- *Köcher, Jan/Kaufmann, Noogie*, Vortrag „Neues zum Urheberrecht“ im Rahmen der 41. DFN-Betriebstagung am 12. Oktober 2004 in Berlin.

3. 5. Veröffentlichungen

- *Boenigke, Ricarda/ Busche, Angela*, Providerhaftung und Urheberrecht, DFN-CERT publications „Sicherheit in vernetzten Systemen“, Hamburg 2003, S. 11 ff.
- *Boenigke, Ricarda/ Busche, Angela/ Plohmann, Eva/ Köcher, Jan*, Gesetzesnovellierung: Verwaltungsverfahrensgesetz, Info-Brief DFN, März 2003, S. 3.
- *Boenigke, Ricarda/ Busche, Angela/ Plohmann, Eva/ Köcher, Jan*, Privatkopie: Freispruch für „DVD-Jon“, Info-Brief DFN, März 2003, S. 3 ff.
- *Boenigke, Ricarda/ Busche, Angela/ Plohmann, Eva/ Köcher, Jan*, IP-Adressen und Datenschutz, Info-Brief DFN, März 2003, S. 6.

- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, Gesetzgebung: Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV, Info-Brief DFN, September 2003, S. 2 f.
- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, Der Fall "Paperboy" - Albtraum der Betreiber von Internetsuchdiensten, Info-Brief DFN, September 2003, S. 3 f.
- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, Neue Registrierungspflicht für Dialer, Info-Brief DFN, September 2003, S. 5.
- *Köcher, Jan*, Die Auskunft über Verbindungsdaten gegenüber Strafverfolgungsbehörden, DFN-Mitteilungen, Heft 63, 11/2003, S. 29 f.
- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, Linux vs SCO, Info-Brief DFN, Januar 2004, S. 3 f.
- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, BGH-Urteil: Beweislastfragen bei Haftung von Diensteanbietern für fremde Inhalte, Info-Brief DFN, Januar 2004, S. 4 f.
- *Boenigk, Ricarda/ Busche, Angela/ Plobmann, Eva/ Köcher, Jan*, Update: "Freispruch für DVD-Jon", Info-Brief DFN, Januar 2004, S. 4 f.
- *Köcher, Jan*, Anti-Spam-Gesetze - Der Versuch globaler rechtlicher Lösungsansätze, DFN-Mitteilungen, Heft 64, 03/2004, S. 29 f.
- *Busche, Angela/ Eustergerling, Sonja/ Köcher, Jan*, Musikindustrie: Kein Auskunftsanspruch gegenüber Access-Providern, Info-Brief DFN, April 2004, S. 2.
- *Busche, Angela/ Eustergerling, Sonja/ Köcher, Jan*, BGH: Haften Hostprovider trotz § 11 TDG auf Unterlassung?, Info-Brief DFN, April 2004, S. 3 f.
- *Busche, Angela/ Eustergerling, Sonja/ Köcher, Jan*, "Run auf Umlaut-Domains" - Neue Domain-Grabbing-Welle, Info-Brief DFN, April 2004, S. 4 f.
- *Köcher, Jan*, Zentrale Spam- und Virentfilterung, DuD 2004, S. 272 ff.
- *Eustergerling, Sonja*, Dem Zwang zum Ausspionieren entkommen - Zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), DFN Mitteilungen, Heft 65, 06/2004, S. 28 f.
- *Köcher, Jan*, Neues TKG seit Ende Juni in Kraft, Info-Brief DFN, September 2004, S. 2 f.
- *Eustergerling, Sonja*, Rechtsprechungsüberblick: Internet und Arbeitsrecht (im privatrechtlichen Bereich), Info-Brief DFN, September 2004, S. 6 ff.
- *Kaufmann, Noogie*, Löschungspflicht für fremde rechtswidrige Webinhalte - Bundesgerichtshof fällt richtungweisendes Urteil zur Haftung von Host Providern, DFN Mitteilungen, Heft 66, 11/2004, S. 28 f.
- *Kaufmann, Noogie*, Wissen auf Bestellung - rechtliche Fallstricke bei Online-Newslettern, Info-Brief DFN, September 2004, S. 4.

4. RESPECT

RESPECT war ein **interdisziplinäres EU-Projekt**, das die mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft geänderten Anforderungen an Forschung und Wissenschaft untersucht und einen „Code of Practice“ entwickelt hat, der neben professionellen und ethischen Standards europaweit Fragen des geistigen Eigentums und Datenschutzes abdeckt.

RESPECT zielte darauf ab, vor allem für internationale und interdisziplinäre Forschung höhere Standards zu entwickeln, die Forschungsmobilität innerhalb Europas zu fördern und allen an der Forschung in der Informationsgesellschaft Beteiligten in Europa einen Handlungsrahmen aufzuzeigen.

Das von der EU-Kommission im Rahmen des Information Society Technologies (IST) Programms vollfinanzierte Projekt beruhte auf interdisziplinärer Zusammenarbeit verschiedener Institute aus Großbritannien, Belgien, Ungarn, Österreich und Deutschland sowie einem umfangreichen Konsultationsprozess zur Erstellung von Richtlinien für den Bereich der sozioökonomischen Forschung. In Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben umfasste „sozioökonomische“ Forschung dabei alle Bereiche außerhalb der so genannten „harten“ Wissenschaften (Naturwissenschaft, Medizin, Technik), insbesondere Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Als deutscher Partner war die zivilrechtliche Abteilung des ITM unter dem Aspekt **„RESPECT for Intellectual Property“** vor allem verantwortlich für die Entwicklung von Richtlinien zur Berücksichtigung geistigen Eigentums im Rahmen sozioökonomischer Forschung und Wissenschaft. Diese Richtlinien sollen vor allem eine urheberrechtskonforme Verwendung geschützter Inhalte sicherstellen, behandeln Aspekte des Datenbankschutzes, des Schutzes für Computerprogramme und vertragliche Fragen. Grundlage der Richtlinien ist neben der Verwertung von Sekundärliteratur vor allem eine Analyse der 15 Urheberrechtsordnungen der derzeitigen EU-Mitgliedsstaaten im Hinblick auf Schutzobjekte, gewährte Rechte, Schrankenbestimmungen und Bestimmungen zu vertraglichen Vereinbarungen aus dem Bereich des Urheberrechts. Besondere Berücksichtigung fanden die von der EU-Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EU intendierte Harmonisierung relevanter Bestimmungen.

Zusätzlich war das ITM mitverantwortlich für Richtlinien zu Datenschutzaspekten sozioökonomischer Forschung in Zusammenarbeit mit dem Centre de Recherche Informatique et Droit (CRID) aus Namur, das seinerseits Beiträge zu den Richtlinien zum geistigen Eigentum leistet.

4. 1. Aktivitäten

- Der Veröffentlichung der Draft Guidelines im Mai 2003 folgte die Vorbereitung der Final Guidelines. Hierfür wurden Teile des Guidelines erheblich erweitert und den Wünschen der Projektpartner entsprechend ergänzt;
- Beobachtung und Auswertung der Gesetzgebungstätigkeit der Mitgliedsstaaten der EU in Bezug auf das Urheberrecht, vor allen Dingen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EU. Bei dieser Analyse wurde umfangreiche Sekundärliteratur zu Hilfe genommen und es wurden Interviews mit nationalen Urheberrechtsexperten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Auslegung und Richtlinienkonformität der nationalen Gesetze geführt;
- Zusammenstellung und Auswertung exemplarischer Gerichtsentscheidungen zu den in den Guidelines behandelten rechtlichen Fragen;
- Erstellung eines Glossars über urheberrechtliche Begriffe;
- Im Berichtszeitraum wurde das Projekt auf die Beitrittsstaaten der EU ausgeweitet, so dass auch deren Urheberrechtsordnungen durch die Analyse von Primär- und Sekundärquellen sowie durch zusätzliche Experteninterviews ausgewertet werden mussten;
- Im Laufe des Jahres 2003 führte „RESPECT“ einen umfangreichen Konsultationsprozess in der Forschergemeinde in der EU durch, um die Ergebnisse des Projekts zu hinterfragen und kritisch analysieren zu lassen. Dieser Prozess wurde vom ITM in Deutschland unterstützt;
- Ende des Jahres **konnten die Final Guidelines fertig gestellt werden**, die anschließend auf der Projekt-Homepage (www.respectproject.org) zugänglich gemacht wurden. Das ITM war hierbei für den Teil „Guidelines on Intellectual Property“ zuständig.

Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf solche Fragen gerichtet, die insbesondere für Forscher wichtig sind. Die rechtliche Darstellung in den Guidelines erfolgt zweispurig. Zu jedem Thema wurden die Ausführungen zunächst allgemein gehalten und auf das Wesentliche beschränkt, um dem Leser einen Überblick zu verschaffen. In einem nächsten Schritt wurde dann vertiefend auf die unterschiedlichen Regelungen in jedem Mitgliedsstaat hingewiesen. Da die Guidelines für Nichtjuristen gedacht sind, wurde besonders auf eine einfache Sprache geachtet. Darüber hinaus enthalten die Guidelines viele Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen für den Praktiker.

Der vom ITM erstellte Teil der Final Guidelines umfasst hierbei

- eine Einführung in den Schutz des geistigen Eigentums
- eine Darstellung über die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit von nationalem Recht (Internationales Privatrecht)
- eine umfassende Darstellung des Schutzes und des Umgangs
 - mit urheberrechtlich geschützten Werken
 - mit Datenbanken
 - und mit Software Programmen
- einen Wegweiser zur Behandlung vertraglicher Fragen in Bezug auf geistiges Eigentum mit besonderem Bezug zu arbeitsrechtlichen Fragen
- eine Darstellung von zivil- und strafrechtlichen Folgen von Urheberrechtsverletzungen
- im Annex der Guidelines findet sich - unter anderem - eine systematische Übersicht über das Urheberrecht und den Schutz von Datenbanken und Software Programmen sowohl in Mitgliedsstaaten der EU als auch in den Beitrittsstaaten zur EU.

4. 2. Workshops / Konferenzen

- Das Partner-Institut HIVA- K.U. Leuven/Belgien führte am 21. März 2003 einen Workshop in Münster durch, welcher vom ITM organisiert wurde. HIVA führte solche Workshops in mehreren Staaten durch, um die „sozioökonomische“ Forschung selbst zu erforschen. Hierzu wurden mehrere Forscher aus diesem Bereich eingeladen und von HIVA befragt.
- 07. Mai 2003, „Project Review“, Brüssel; Vortrag über den Stand des Forschungsfortschritts.
- 12./13. Juni 2003, „RESPECT for Professional Values and Practices: Conference“ zur Präsentation der Arbeitsergebnisse gegenüber Vertretern der Europäischen Kommission und der Forschungsgemeinde in Budapest; Vortrag von *Dr. Michael Bohne*, „Intellectual Property Issues of Socio Economic Research“.
Zusammenfassung der Konferenz veröffentlicht in: “RESPECT Conference June 2003“, Brighton 2003, IES; auch verfügbar unter www.respectproject.org/news/budapest.php.
- 13. Juni 2003, Partnermeeting RESPECT, Budapest.

- 26./27. Juni 2003, „Copyright y Derecho de Autor: ¿Convergencia internacional en un Mundo digital?“, Barcelona, Teilnahme an Fachdiskussion zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in Europa und insbesondere in Spanien.

4. 3. Veröffentlichungen

- *Gnädig, Natascha/Grosse Ruse, Henning/Giannakoulis, Miléa/Knorpp, Katrin*, Intellectual Property Aspects of Socio-Economic Research RESPECT Workpackage 2 Final Report, 385 S. (www.respectproject.org/property/property_full.pdf).
- Außerdem wurde unter Mitwirkung des ITM ein kürzerer Code of Practice - The RESPECT Code of Practice - erstellt, der als erster Leitfaden für Forscher dienen soll. Auch dieses Dokument wurde auf der Projekt Homepage zugänglich gemacht (www.respectproject.org/code/index.php)
- *Gnädig, Natascha/Grosse Ruse, Henning/Giannakoulis, Miléa*, Intellectual Property Aspects of Socio-Economic Research – Respect Workpackage 2 Draft Report, Brighton IES 2003, 247 S.

5. Multimediarecht für die Hochschulpraxis

Der Einsatz Neuer Medien in der Hochschullehre wird in den nächsten Jahren mehr und mehr zum Alltag der Hochschulen gehören und das herkömmliche Präsenzstudium ergänzen. Neue und alternative Formen von multimedialen Lernmodulen haben die Möglichkeiten der Lehre deutlich erweitert und das Selbststudium der Studenten in vielen Bereichen erleichtert. Das große bildungspolitische Interesse an der Entwicklung multimedialer Lern- und Lehrangebote spiegelt sich in den zahlreichen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Landesebene wieder. Darüber hinaus wird bereits seit Jahren von den Hochschulen auf die Möglichkeiten des Internets zurückgegriffen, z. B. bei der Präsentation von Hochschulen, Instituten und Lehrangeboten auf eigenen Webseiten, der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse oder bei Informationsangeboten wie Linksammlungen etc.

Bei der Erstellung multimedialer Leistungen sind die Teilnehmer multimedialer Projekte und sonstige Hochschulbedienstete mit einer Reihe von rechtlichen Fragen, insbesondere des Urheberrechts konfrontiert, für die es bisher an einem umfassenden und einfach verständlichen Überblick über die wichtigsten Fragen unter besonderer Berücksichtigung hochschulspezifischer Besonderheiten fehlte: Wer z. B. ist Urheber eines Werkes? Gibt es neben den Urhebern weitere Personen, denen Schutzrechte zustehen? Was ist mit Soundfiles, Screenshots von Fernseh- und

Filmbildern, ClipArts, Videosequenzen und dem Screendesign? Welchem Schutz unterliegen die wahrnehmbare Oberfläche sowie die nicht sichtbare Programmierung einer multimedialen Anwendung? Welche Schrankenregelungen erlauben die erlaubnisfreie Nutzung multimedialer Inhalte? Was versteht das UrhG unter der erlaubnisfreien Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch? Wie weit reicht das Zitierrecht? Wie und von wem werden Nutzungsrechte eingeräumt? Welche Auswirkung hat es auf die Urheberschaft, wenn Lernsoftware auf Weisung des Lehrstuhlinhabers erstellt wurde? Kann die Hochschule Vorlesungsmaterialien eines Professors für ihr Internetangebot verwenden, ohne sich die Zustimmung des Professors einzuholen? Wie ist es urheberrechtlich zu beurteilen, wenn ein wissenschaftlicher Assistent urheberrechtlich geschützte Werke erstellt und der Professor diese für die Publikation seiner Forschungsergebnisse verwendet? Ist es nötig die Urheberschaft eintragen zu lassen? Wie kann der Werkersteller seine Urheberschaft beweisen? Wie verteilt sich die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen zwischen der Hochschule, den Hochschullehrern und den Werkschaffenden? Haften die an einer Hochschule beschäftigten Personen immer persönlich oder stellt das Land sie von der Haftung frei?

Ziel des im Jahre 2001 initiierten Projektes „Multimediarrecht für die Hochschulpraxis“ ist es, einen Überblick über diese und ähnliche Fragen zu bieten und die bestehende Informationslücke zu schließen. Hierzu soll im Auftrag des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Informationsangebot erstellt werden, das eine erste Einführung ins Thema gibt und bei konkreten Fragen praktische Hilfe leistet. Neben den Grundzügen des Urheberrechts sollte der Leitfaden auch Vertragsmuster, Hinweise zu Förderbedingungen und darüber hinaus eine Sammlung aktueller Informationen und Ansprechpartner bieten. Der Leitfaden soll die Teilnehmer multimedialer Projekte, Multimediaexperten und die Angehörigen der Hochschulverwaltungen sensibilisieren für das, was rechtlich bei der Erstellung, Verwendung und Verwertung von Lernsoftware und Onlineangeboten beachtet werden muss. Die Erstellung des Leitfadens erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kompetenznetzwerk Universitätsverbund MultiMedia (UVM), einer gemeinsamen Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen und der in der Landesrektorenkonferenz vertretenen Universitäten zur Förderung multimedialer Lehr- und Lernsoftware an den Universitäten des Landes. Der UVM ist Projektträger einschlägiger Förderprogramme.

Die ersten Ergebnisse des Projektes wurden im Jahr 2001 in Form eines interaktiven Textes im Internet und als Broschüre in der Schriftenreihe des MSWF NRW veröffentlicht:

- *Veddern, Michael*, Update-Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, hrsg. v. Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, 177 S.

In einer zweiten Projektphase im zweiten Halbjahr 2003 sind die vormals veröffentlichten Ergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Reform des Urhebervertragsrechts aus dem Jahr 2002, das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und die Reform des Arbeitnehmererfinderrechts aktualisiert worden. Darüber hinaus ist der Ratgeber in anderen Themenbereichen erweitert und ergänzt worden. Die Neubearbeitungen betreffen insbesondere die Fragen des Digital Rights Managements, der Softwarepatentierung, des Marken-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterrechts sowie des Rechtemanagements, der Arten und Auswahl von Verwertungs- und Open-Source-Modellen sowie die spezifischen Fragen der europäischen Forschungsförderung. Die aktualisierte und erweiterte Fassung des Leitfadens, die ebenfalls durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter *Michael Veddern* erstellt worden ist, ist im Frühjahr 2004 erschienen.

6. Arbeitskreis „Recht und Verwertung“ beim PT-NMB+F

Der Projektträger Neue Medien in der Bildung + Fachinformation (PT-NMB+F) ist Teil der Projektträgerschaft des DLR – Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt. Aufgabe des PT-NMB+F ist es, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durch Übernahme wissenschaftlich-technischer Projektbegleitung und/oder verwaltungsmäßiger Aufgaben der Projektförderung zu entlasten. Dem Projektträger zugeordnet sind insbesondere die Betreuung der durch den Bund geförderten Hochschulprojekte, die mit der Erstellung von Lehr- und Lernmedien betraut sind.

Um die nachhaltige Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse rechtlich zu begleiten und zu sichern, hat der PT-NMB+F Mitte 2002 den Arbeitskreis „Rechte und Verwertung“ eingerichtet. Vorsitzendes Mitglied des Arbeitskreises ist der Medienrechtler Rechtsanwalt Dr. Andreas Freitag. Weitere Mitglieder sind Vertreter des BMBF, der Hochschulrektorenkonferenz, der Technologietransferstellen, des Kompetenznetzwerks UVM des Landes NRW, Betreuer konkreter Projekte sowie das ITM. Die Aufgaben des ITM innerhalb des Arbeitskreises, die vor allem in der rechtswissenschaftlichen Begleitung bestehen, nimmt der wissenschaftliche Mitarbeiter *Michael Veddern* wahr.

Gegenstand der zweimal jährlich stattfindenden Zusammenkünfte des Arbeitskreises (im Berichtszeitraum im April und September 2003) sind vor allem aktuelle rechtliche Probleme der

konkreten Projektdurchführung, z. B. des Rechtemanagements, der Open-Source-Software, der Auswirkungen der neuen urheberrechtlichen Rechtslage etc. Die Ergebnisse werden jeweils im Anschluss an die Sitzungen des Arbeitskreises zusammengefasst und den Teilnehmern der Hochschulprojekte in Form von Informationsblättern weitergeleitet sowie über die Website des PT-NMB+F zugänglich gemacht. Der Arbeitskreis hat sein Wirken im Berichtszeitraum mit der letzten Sitzung am 22. September 2003 beendet und seine abschließenden Empfehlungen an den PT-NMB+F übergeben. Der Arbeitskreis hat seine Ergebnisse zudem innerhalb eines Workshops im April 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Während des Berichtszeitraumes war *Michael Veddern* an der Abfassung folgender Schriften des Arbeitskreises beteiligt:

- *Veddern, Michael*, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, PT-Info Nr. 29.
- *Veddern, Michael u. a.*, Empfehlungen des AK „Rechte und Verwertung“ an den PT-NMB+F, St. Augustin 2003.

7. VAWI

Der Virtuelle Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein internetbasierter Studiengang (www.vawi.de), der auf der Kombination aus kurzen Präsenzphasen zu Beginn und Ende des Semesters und multimedial unterstützten Fernlernphasen während des Semesters beruht. Die Absolventen des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik erhalten den international anerkannten Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.).

Der dreisemestrige Studiengang, der auch als Teilzeitstudium absolviert werden kann, wird von den Universitäten Duisburg-Essen und Bamberg unter Beteiligung der Universität Erlangen-Nürnberg angeboten und betreut. Das Projekt wird im Rahmen des BMBF-Förderprogramms „Neue Medien in der Bildung“ durchgeführt. Berufstätige Hochschulabsolventen verschiedenster Fachrichtungen erhalten hier die Möglichkeit, eine signifikante Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Aufgabe der zivilrechtlichen Abteilung des ITM war es, Lerninhalte aus dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts, des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts für den Studiengang zu erstellen und in das virtuelle Lernportal einzustellen. Die Studenten des Studiengangs wurden in der virtuellen Lernumgebung betreut. Zusätzlich fanden in zweiwöchentlichem Wechsel Telefonsprechstunden und Online-Chats statt. Im Verlauf des Kurses

wurden vom ITM zwei Teilleistungen zur Einsendung gestellt. Der Kurs wurde von den Teilnehmern mit einer vom ITM verfassten Präsenzklausur abgeschlossen.

Zudem erfolgte eine Teilnahme von *Silke Naus* und *Katrin Knorpp* (beide wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am ITM) an der Präsenzveranstaltung im Frühjahr 2003 zur Vorstellung der Projektinhalte.

8. MobilMedia

8.1. Projektbeschreibung

MobilMedia ist ein Forschungsprojekt des BMWA. In fünf sehr praxisorientierten Leitprojekten werden neue mobile Applikationen in den Bereichen B2C, G2C und B2B entwickelt, die eine Vorreiterrolle für die Schaffung neuer Märkte im Mobilfunk übernehmen sollen (näheres unter www.mobilmedia.de).

Im B2C-Bereich wurden Projekte ausgewählt, die sich mit mobilem Marketing (MoMa), Multimediaanwendungen im MMS-Bereich (V-Card) und der interaktiven hybriden Rundfunkplattform mit mobilen Diensten beschäftigen. Im G2C-Bereich entwickelt das Projekt MoBüD einen mobilen Bürgerdienst. Ziel von MoBüD soll es sein, dass nicht mehr der Bürger zur Verwaltung, sondern die Verwaltung durch einen mobilen Bürgerberater zum Bürger kommt. Im B2B-Bereich werden im Rahmen des Projektes MOBIKO mobile Anwendungen für die Baubranche zur Beschleunigung der mobilen Bauabnahme entwickelt.

Daneben wurde eine technische, eine ökonomische und eine rechtliche Projektbegleitung installiert, die die Arbeit der Einzelprojekte evaluieren soll. Ferner sollen aus der Evaluation Handlungsempfehlungen für Nachahmerbeispiele herausgefiltert werden sowie Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Rahmenbedingungen im sich entwickelnden Mobile Business.

8.2. Rolle und Arbeit des ITM

Michael Schriek übernimmt für das ITM die rechtliche Projektbegleitung. Er wird zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Mobile Business am Ende des Projektes (September 2005) einen Leitfaden entwickeln. Auf den regelmäßigen Evaluierungstreffen erörtert er mit den Vertretern der Einzelprojekte die rechtlichen Problemstellungen für den Einsatz der entwickelten Applikationen. Die Ergebnisse werden durch Präsentationen und Zwischenberichte dem BMWA vorgestellt.

Daneben leitet *Michael Schriek* für das ITM i. R. d. MobilMedia-Initiative den Arbeitskreis „Task Force Rechtsverträglichkeit“. Diesem Arbeitskreis gehören rechtliche Vertreter aller

Mobilfunknetzbetreiber (T-Mobile, EPlus,...), der wichtigsten Mobilfunk Service Provider (Debitel, Mobilcom,...), der Contentlieferanten (Net Mobile,...), der RegTP, der Verbraucherzentrale, der Interessensverbände (Bitkom, Eco,...) anderer Universitäten und renommierter spezialisierter Kanzleien in diesem Bereich an. Der Arbeitskreis analysiert den Verbesserungsbedarf in Bezug auf den Rechtsrahmen für mobile Anwendungen. Die Arbeitskreissitzungen werden durch konkrete Thesenpapiere vorbereitet. Zur Problematik der Auskunftsansprüche gegen Provider hat der Arbeitskreis eine gemeinsame konsensfähige Stellungnahme entworfen, die dem BMJ i. R. d. Diskussion von Auskunftsansprüchen im zweiten Korb der Urheberrechtsreform zugeleitet wurde und auf der MobilMedia Homepage abrufbar ist. Zum Thema „Verbraucherschutz und mobile Dienste“ wurde zunächst zum besseren technischen Verständnis der Visualisierungsproblematik in Bezug auf Informationspflichten und AGB ein aktiver Austausch mit dem MobilMedia Arbeitskreis „Task Force Mobile Usability“ betrieben. Die technischen Grundlagen der neuen M-Commerce Technologien konnten so aufgearbeitet werden. Anschließend wurde das Thema mit den Interessensverbänden und der Verbraucherzentrale NRW sowie den Unternehmen diskutiert. Ergebnisse werden in einem bereits organisierten Workshop im Feb. 2005 im BMWA in Berlin den zuständigen Vertretern aller mit den Themen befassten Ministerien (BMJ, BMVEL, BMWA) vorgestellt.

Schließlich werden Rechtsprobleme des M-Commerce von *Michael Schriek* in Präsentationen auf Netzwerkveranstaltungen den Unternehmen der Branche vorgestellt.

8. 3. Arbeitskreisveranstaltungen im Jahr 2004

- 04. Februar 2004: Leitung der Kick off Veranstaltung der Task Force Rechtsverträglichkeit.
- 23. April 2004: Leitung der Sitzung zum Thema „Contentbeschaffung und Urheberrechte“.
- 07. Juni 2004: Vortrag bei der Task Force Mobile Usability und Einleitung eines Austausches.
- 14. Juli 2004: Leitung der Sitzung zum Thema „Verbraucherschutz und mobile Dienste.“
- 06. Dezember 2004: Vortrag und Weiterführung des Dialogs zum Thema „Verbraucherschutz und mobile Dienste“ in der Task Force „Mobile Usability“.

8. 4. Veröffentlichungen

- *Kessel/Kuhlmann/Passauer/Schriek*, Informationspflichten und AGB-Einbeziehung auf mobilen Endgeräten, K&R 2004, S. 519 ff.

- Stellungnahme der Task Force Rechtsverträglichkeit zum Thema Rechtsdurchsetzung im Internet im Rahmen des zweiten Korbes der Urheberrechtsreform aus Sicht der Mobilfunkunternehmen (abrufbar unter www.mobilmedia.de).

9. Nano2Life

Nano2Life (www.nano2life.org) ist das erste Europäische Exzellenznetzwerk im 6. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission. Sein Ziel ist, vorhandene Kompetenz und bestehendes Wissen in Europa im Bereich Nanobiotechnologie zusammen zu führen, um Europa zu einem konkurrenzfähigen Partner und Marktführer in der wirtschaftlichen Anwendung von Nanobiotechnologie zu machen.

Nano2Life vereinigt 23 bisher isolierte, dynamische, hoch spezialisierte und kompetente Europäische Regionen und Forschungszentren, die bereits Erfahrungen mit der Initiierung und Durchführung von Nanobiotech-Programmen haben, und überwindet auf diese Weise die momentan existierende Fragmentierung der Europäischen Nanobiotechnologie. Neben den Forschungsinstitutionen sind 21 high-tech Unternehmen mit dem Netzwerk assoziiert.

Nano2Life bildet die Basis für die Schaffung eines virtuellen Europäischen Nanobiotech-Instituts, das sich auf die Erforschung der Grenzfläche zwischen biologischen und nichtbiologischen Einheiten auf der Nanometerskala konzentriert und deren Anwendung auf komplexe und integrierte neue Sensortechnologie für Bereiche wie Gesundheitsvorsorge, Arzneimittel, Umwelt, öffentliche Sicherheit und Nahrungsmittelsicherheit.

Die Partner haben ein Aktionsprogramm vereinbart mit gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen

- Gemeinschaftliche Forschungsprojekte
- Aus- und Weiterbildung
- Nutzung von Ressourcen
- Kommunikation und Verbreitung von Netzwerkergebnissen

Nano2Life strebt die Entwicklung von nanobiotechnologischen Geräten, Materialien und Dienstleistungen an, die sich am Bedarf der Europäischen Industrie orientieren und internationalen ethischen und sozialen Anforderungen entsprechen.

170 Forscher aus 12 Europäischen Ländern sind für 48 Monate in dem Netzwerk integriert.

In der Startphase des Projekts war das ITM beratend bei der Gestaltung und Implementierung des Konsortialvertrags für das Exzellenznetzwerk tätig. Das ITM ist nunmehr die erste Anlaufstelle der beteiligten Forscher für Fragen des Geistigen und Gewerblichen Eigentums im Zusammenhang mit ihren Forschungsergebnissen. Rechtliche Probleme werden in Form von Guidelines verständlich und praxisnah aufbereitet und so das Bewusstsein für die Bedeutung des rechtlichen Schutzes der Kenntnisse verstärkt. Außerdem wurden Musterverträge in forschungsrelevanten Bereichen erarbeitet (Zugangsrechte zu den Kenntnissen der anderen Teilnehmer, Geheimhaltungsvereinbarungen, Gemeinsame Benutzung von Laboren, Materialüberlassungsverträge), die den Teilnehmern des Projekts im Intranet zur Verfügung gestellt werden. Ein Mitarbeiter des Instituts (*Sergio Greco*) ist Mitglied des sog. *IP and Knowledge Management Boards*, welches die IPR- Strategien des Forschungsprojekts erarbeitet.

10. UNI CONSULTING

Am 30. Januar 2004 wurde UNI CONSULTING, Beratungszentrum für Leitungskompetenz und Organisationsentwicklung an Hochschulen, in Münster feierlich eröffnet. UNI CONSULTING ist in erster Linie ein Netzwerk von erfahrenen Supervisoren und Dozenten im regen Austausch mit der Hochschulpraxis. Durch individuelle Beratungsdienstleistungen und Seminare sollen die Managementqualitäten von Hochschullehrerinnen und -lehrern gefördert werden. Mit Blick auf aktuelle Diskussionen um die Neustrukturierung der deutschen Hochschullandschaft gewinnt dieser Aspekt mehr und mehr Gewicht im universitären Alltag. Neben Kursen zu Rhetorik, Personalverantwortung und Controlling bietet UNI CONSULTING auch auf der Motivationsebene Hilfe an, etwa durch Coaching oder Supervision. Schließlich können sich Professorinnen und Professoren zu Fragen der Drittmittelbeschaffung, des Qualitätsmanagements sowie der Implementierung moderner Kooperations- und Kommunikationsstrukturen an UNI CONSULTING wenden.

Die zivilrechtliche Abteilung des ITM hat sich 2003 um den Aufbau des Netzwerks gekümmert und in Zusammenarbeit mit den Consultants Anfang 2004 zwei Seminare in Münster durchgeführt. *Prof. Dr. Heinz L. Grob* führte Vertreter der Lehre in das E-Learning-Konzept „Computergestützte Hochschullehre (cHL)“ ein. Am 13. Februar 2004 fand dann das Seminar „Rhetorik- und Stimmtraining“ unter der Leitung von *Dr. Annette Mönnich* aus Bochum statt. Daneben vermittelte das ITM Kontakte zu den Coaches, Supervisoren und Dozenten für individuelle Beratungsdienstleistungen.

11. JUROR

Im Rahmen des vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Projekts JUROR wurde eine Internetseite (www.juror.nrw.de) entwickelt, die sich des Themas „Bibliotheken in der Informationsgesellschaft“ annimmt und eine juristische Orientierungshilfe für Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken darstellt.

Längst hat die Informationsgesellschaft auch in die Bibliotheken von Fachhochschulen und Universitäten Einzug gehalten. Wissenschaftler und Studierende nutzen neben herkömmlichen Werken auf Papier zunehmend die Vorzüge elektronischer Medien. Ganze Studiengänge sind online organisiert. Lehr- und Lernmaterialien werden digital aufbereitet, multimedial kombiniert und im World Wide Web und Intranets bereitgestellt und abgerufen. Digitale Nutzungen reichen von der lokalen Bereitstellung elektronischer Medien an Bibliotheksarbeitsplätzen bis hin zur länderübergreifenden Verknüpfung von Abrufmöglichkeiten von Bibliotheken. Über Hochschulnetze und das Internet erfolgen Zugriffe auf Volltextdatenbanken. Archive auf Papier werden ergänzt und teilweise ersetzt durch andere Möglichkeiten der Speicherung wie etwa auf CD-ROMs. Manchmal treten E-Books und elektronische Zeitschriften an die Stelle herkömmlicher Publikationen, häufig existieren beide Formen nebeneinander.

Bibliotheken sehen sich seit Jahren mit der Herausforderung konfrontiert, sich den Möglichkeiten der Informationsgesellschaft anzupassen und deren Nutzung zu fördern. Neben einer Vielzahl technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und didaktischer Fragen bringt dieser Strukturwandel unweigerlich eine Reihe rechtlicher Probleme mit sich. Einerseits stellt sich die Frage, wie sich die neuen technischen Nutzungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rechtsrahmen einfügen, andererseits hat die Informationsgesellschaft Änderungen des Rechtsrahmens mit erheblicher Bedeutung auch für Bibliotheken mit sich gebracht. Beide Problemkreise haben ihren Ausgangspunkt in neuen technischen Möglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund hat das ITM die Bedeutung von Digitalisierung, Multimedia und Digital Rights Management (DRM) sowie die Bedeutung des Urheberrechts und seiner Reform für digitale Bibliotheken laienverständlich erklärt.

Leitgedanke war die Frage, wie elektronische Medien geschützt sind. Es wurde das Thema „neuer“ Rechte an digitalen Werken beleuchtet. In diesem Rahmen sind insbesondere die Urheberpersönlichkeitsrechte im digitalen Umfeld, Verwertungsrechte und elektronische Medien in Bibliotheken aufgezeigt worden. Dabei wurde auf die Vervielfältigung und Verbreitung durch

digitale Bibliotheken sowie die Wiedergabe und Zugänglichmachung von Werken durch Bibliotheken eingegangen.

Dargestellt wurden die Schranken des Urheberrechts in digitalen Bibliotheken unter besonderer Berücksichtigung des technischen und rechtlichen Wandels und der spezifischen Schranken für Bibliotheken. Neue Techniken wie vorübergehende Zwischenspeicherungen und digitale Privatkopie beeinflussen das Urheberrecht. Anforderungen an diese Techniken ebenso wie an den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und Kopienversand, Kopien für Bibliothekenarchiv sowie an Bibliotheksangebote für Unterricht und Forschung, § 52 a UrhG wurden vorgestellt.

Im Hinblick auf den Rechteerwerb für digitale Bibliotheken wurden die Fragen geklärt, welche Rechte die digitale Verwendung erfordert und wie Bibliotheken die notwendigen Rechte erhalten. Es wurde erläutert, auf welche Weise Rechte übertragen werden und was bei einzelnen Lizenzen zu beachten ist. Bibliothekslizenzen für digitale Medien bei Neuerwerbungen und Lizenzen zur Digitalisierung vorhandener Bestände und ihr Verhältnis zu Verlagsverträgen wurden beschrieben. Im Kapitel über Lizenzen wurden der Erwerb von CD-ROMs u. ä., elektronische Zeitschriften, Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter, Nutzung von Internet-Plätzen in Bibliotheken, Online-Veröffentlichung von Dissertationen sowie Eigenveröffentlichung der Universität dargelegt.

Im Kapitel über die Bedeutung des DRM wurde zunächst erläutert, was DRM ist. Sodann wurden die rechtlichen Bedingungen, denen DRM-Systeme unterliegen, aufgezeigt; die Chancen und Risiken, die DRM in der Bibliothekspraxis bietet, wurden dargestellt.

Darüber hinaus bietet die Homepage eine Musterlizenz für Open Access Publikationen im Hochschulbereich (Digital Peer Publishing Lizenz), Hinweise auf Musterverträge und Links zu Verwertungsgesellschaften.

12. LEFIS

Das LEFIS-Projekt (Netzwerk für die Informationsgesellschaft) hat die Einführung und die Ausarbeitung von gesetzlichen Regelungsvorschlägen, die Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in den Fakultäten der Rechtswissenschaften sowie die Förderung von Forschung und Lehre bezogen auf die Forschung und Lehre über die Regulierung und Verhaltenskodizes in polytechnischen Schulen und Zentren zum Ziel. Gleichzeitig ist LEFIS bestrebt Unterrichtswerkzeuge auszuarbeiten, die auf den Möglichkeiten des Internets basieren und didaktische Elemente aus dem Onlinebereich umfassen.

Ein weiteres Ziel von LEFIS ist die Ausarbeitung von politischen Vorschlägen in der Materie neue Technologien und Recht, ausgehend von Studien und Seminaren, die in den verschiedenen Regionen der EU stattfinden und unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse, Traditionen und Anforderungen der teilnehmenden Mitgliedsorganisationen in den Ländern, die dieses thematische Netzwerk bilden. Dieses Ziel soll über folgende Teilschritte erreicht werden:

In einem ersten Schritt soll eine Diskussion mit nationalem oder regionalem Charakter über Probleme und ihre Lösungen durchgeführt werden. Dabei sollen immer interdisziplinäre Studien durchgeführt werden, oder, anders ausgedrückt, die Probleme immer umfassend unter juristischen, technischen und ökonomischen Blickwinkel betrachtet werden. In einem zweiten Schritt werden wissenschaftliche Seminare und Kongresse im europäischen Rahmen durchgeführt, um die Probleme verbunden mit spezielleren Themen zu erörtern. In einem weiteren Schritt werden die auftretenden Probleme mit Vereinigungen aus der Wirtschaft beraten. Zuletzt werden die sich aus den Seminaren, Workshops und Begegnungen gewonnen Ergebnisse in Unterrichtsmodule umgesetzt, die die Teilnehmer von LEFIS an die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes einzelnen Landes anpassen sollen, in dem die teilnehmenden Universitäten lehren und in diesen Fragen forschen.

Das LEFIS Netzwerk, das von der europäischen Union als thematisches Netzwerk innerhalb Erasmus etabliert wurde, versammelt seinerseits die Aktivitäten der AECI und des Alfa-Netzwerkes in dem Bereich des eGovernments, mit Erweiterungen in Europa sowie Süd- und Mittelamerika.

Folgende Institutionen arbeiten in diesem Projekt zusammen: Tempus, Education and Culture – Socrates, Europe Aid Co-operation office – alfa, Cooperacion Espanola, PNUD.

II. Projekte der öffentlich-rechtlichen Abteilung

1. RION

1.1. Allgemeines

Das Projekt RION (Rechtsinformatik Online) wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Förderprogramms „Neue Medien in der Bildung“ gefördert. An diesem Projekt beteiligt waren bundesweit zehn Arbeitsgruppen an insgesamt neun Universitäten; die Projektleitung lag bei den Universitäten Oldenburg und Freiburg. Ziel war die Entwicklung interaktiver und kooperativer Lehr- und Lernformen mit multimedialer Unterstützung für die Rechtsinformatik unter Berücksichtigung verschiedener Lerntypen.

Zum einen wurde dies umgesetzt durch den Aufbau eines Informationssystems mit rechtsinformatischen Inhalten (*JIRI – Juristisches Informationssystem Rechtsinformatik*). *JIRI* enthält Fachkapitel zu Themenkomplexen wie EDV-Recht, Telekommunikations- und Medienrecht sowie Internetrecht. Diese Texte sind multimedial aufbereitet und enthalten interaktive Verknüpfungen zu der einschlägigen Rechtsprechung, gesetzlichen Regelungen und Glossareinträgen. *JIRI* wird derzeit sowohl als Printprodukt als auch als multimediale Studien-CD-ROM veröffentlicht.

Zum anderen wurden bestehende Kommunikationssysteme den Bedürfnissen des Projekts entsprechend angepasst und in der Lehre eingesetzt. Bei diesen Kommunikationssystemen handelt es sich zum einen um das sog. *JurMOO* (MOO = MUD object oriented, MUD = Multi User Domain), eine virtuelle Welt, in der die Nutzer Kommunikationsmöglichkeiten wie Chat und E-Mail haben und an seminarunterstützenden Gruppendiskussionen teilnehmen können. Des Weiteren wurde eine Lernplattform (*Hyperwave e-Learning Suite*) eingerichtet, auf der interaktive Studienmaterialien bereitgestellt wurden und auf deren Basis Teleseminare stattfanden.

1. 2. Juristisches Informationssystem Rechtsinformatik

Das ITM hat im Rahmen des RION-Projekts zwei umfangreiche Lehrtexte erstellt, die als Bestandteile des *JIRI* die Lehre an den Projektstandorten unterstützen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Einführung in das Telekommunikationsrecht und zum anderen um eine Einführung in das Rundfunkrecht. Bei der Erstellung der Texte wurde auf eine detaillierte Darstellung und Erläuterung der jeweiligen Rechtsmaterie Wert gelegt, die dem Leser umfassende Grundlagenkenntnisse vermitteln. Gleichzeitig erlauben die übersichtliche Gestaltung und die interaktiven Verknüpfungen mit der einschlägigen Rechtsprechung, den gesetzlichen Grundlagen sowie den Glossareinträgen eine tiefgehende Beschäftigung mit Einzelproblemen des Rundfunk- und Telekommunikationsrechts.

1. 3. Multimediale Lehrveranstaltungen

Das Kommunikationssystem *JurMOO* kam mit Freiburger Unterstützung in der Münsteraner Lehre bereits im WS 2001/02 im Rahmen eines Seminars zum Medienrecht zum Einsatz. Die 17 Teilnehmer nutzten das Tool, um Rücksprache mit den Tutoren zu halten bzw. ihre Seminarthemen zu besprechen oder sich mit anderen Teilnehmern fachspezifisch auszutauschen. Die Arbeiten wurden während des Semesters erstellt und in das *JurMOO* für alle zugänglich eingepflegt. Die Tutoren hinterließen Anmerkungen und Anregungen, die bei der Erstellung der Endversionen berücksichtigt werden konnten. Zwar wurden die Seminarthemen dann in einer

herkömmlichen Offline-Veranstaltung in Form von Referaten vorgestellt. Mit der vorherigen Onlinephase konnte aber sichergestellt werden, dass die Themen von den Teilnehmern verstanden wurden und die Schwerpunktsetzung gelang.

Im SS 2002 wurde ein Seminar nach demselben Schema – erneut mit Freiburger Unterstützung – angeboten. Allerdings nahmen dieses Mal lediglich sieben Studenten teil.

Im WS 2002/03 wurde erstmals ein einheitliches standortübergreifendes Seminar zusammen mit den Universitäten Freiburg, Oldenburg, Karlsruhe und Lüneburg angeboten, in dem jeder Standort eine gewisse Anzahl von Themen betreute. Um einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Einzelthemen herzustellen, wurde ein gemeinsamer Plot kreiert, der die Grundlage für sämtliche Seminararbeiten darstellte. Der Ablauf des Seminars unterschied sich von dem der vorangegangenen Seminare. Zunächst erstellten die Studenten ihre Seminararbeiten, die daraufhin in die *Hyperwave e-Learning Suite* eingestellt wurden. Dort konnten die Arbeiten von den Tutoren und Teilnehmern gelesen und annotiert werden. In asynchronen Diskussionsforen fand parallel ein Austausch zu den einzelnen Seminarthemen statt. Abschließend mussten die Teilnehmer ihre Arbeiten in *JurMOO*-gestützten Streitchats verteidigen. Dabei diente die Verteidigung als Ersatz für die in Präsenzseminaren üblichen Referate. An dem Seminar im WS 2002/03 nahmen wiederum sieben Münsteraner Studenten teil.

Im SS 2003 wurden erneut standortübergreifende Veranstaltungen angeboten. Im Gegensatz zum vorangegangenen Seminar gab es dieses Mal keinen einheitlichen Plot. Vielmehr bot jeder beteiligte Lehrstuhl eigenständige Kleingruppenseminare an. Nur innerhalb der Kleingruppen gab es einen inhaltlichen Zusammenhang. So lagen sämtlichen Einzelthemen der Münsteraner Gruppe datenschutzrechtliche Probleme zugrunde. Auch im Hinblick auf den Ablauf gab es Unterschiede zum vorangegangenen Seminar. Die Veranstaltung begann mit einer Selbstlernphase. Dazu wurden für jede Kleingruppe Fachtexte in die *Hyperwave e-Learning Suite* eingestellt, die von den Teilnehmern gelesen werden mussten. Die Selbstlernphase diente zum einen dazu, den Studierenden den Einstieg in die von ihnen zu bearbeitenden speziellen Einzelthemen zu verschaffen. Zum anderen sollte damit ein gemeinsamer Basiswissensstand in der Gruppe geschaffen werden, um später qualifizierte Diskussionen in den Foren und im Chat führen zu können. Im Anschluss an die Selbstlernphase erstellten die Teilnehmer zunächst Abstracts zu ihren Themen. Diese wurden ebenfalls in die *Hyperwave e-Learning Suite* eingepflegt und daraufhin von den Tutoren annotiert. Wie im Wintersemester fanden parallel dazu asynchrone Forumdiskussionen statt. Abschließend wurden die einzelnen Seminarthemen in einem *JurMOO*-gestützten Chat diskutiert. Die Anregungen und Anmerkungen aus den

Annotationen, Foren und Chats konnten die Teilnehmer bei der Erstellung der Endversionen ihrer Arbeiten verwenden. An dem Seminar im SS 2003 nahmen lediglich zwei Münsteraner Studenten teil. Die von Münster betreute Gruppe umfasste allerdings insgesamt sechs Studierende der Universitäten Karlsruhe, Lüneburg und Münster.

2. **Broadcasting Law 2004: challenges and new perspectives**

Angeregt von *Prof. Laguna de Paz* von der spanischen Universität Valladolid war die öffentlich-rechtliche Abteilung des ITM Kooperationspartner bei dem internationalen Projekt **Broadcasting Law 2004**. Neben dem ITM beteiligten sich Wissenschaftler der Universitäten Valladolid (Spanien), Mainz, Laval (Kanada) und der Open University (UK) an dem Projekt. Finanziell unterstützt wird das Projekt von der EU.

Gegenstand des Projekts war zum einen die Untersuchung der Tauglichkeit von Regulierungskonzepten im Rundfunk. Auch die Herausforderungen für den Rundfunk, die sich durch neue Techniken wie die Digitalisierung ergeben, wurden behandelt, ebenso wie aktuelle Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Das ITM erstellte im Rahmen des Projekts einen Bericht, der die Strukturen der Aufsichtsbehörden im Mediensektor in verschiedenen Ländern untersuchte. Zu den Ländern zählten die wichtigsten EU-Staaten wie Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien sowie die USA. Hierbei wurde die Frage behandelt, ob die ausgewählten Länder über eine einheitliche Aufsicht über den Rundfunk- und den Telekommunikationsmarkt verfügen, oder ob es getrennte Instanzen gibt, wie derzeit in Deutschland. Ziel des Berichtes war es, durch den Ländervergleich Best-Practice-Modelle zu identifizieren.

Publikationen:

- *Holznapel, Bernd/Vollmeier, Ines*, Gemeinsame oder getrennte Aufsicht? In: Donges, Patrick/Puppis, Manuel (Hrsg.): Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Köln 2003, 277-292.
- *Holznapel, Bernd*, Konvergenz der Medien - Herausforderungen an das Recht, NJW 2002, 2351-2357.

3. EAVI (European Association for Viewers' Interests)

Den Hintergrund von EAVI bildete das Forschungsprojekt „Citizens first. Facilitating e-participation in media governance (EACTV)“, das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben und finanziell gefördert wurde. Gemeinsam mit Kooperationspartnern aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien bearbeitete das ITM dieses Projekt, dessen Ziel es war, die Interessen der europäischen Fernsehzuschauer zu repräsentieren und ihre Rechte auf europäischer Ebene zu stärken. Das ITM analysierte dazu in den europäischen Ländern Instrumente zur Förderung und Sicherung von Zuschauerinteressen, um durch den Vergleich besonders erfolgreiche und bewährte Modelle zu identifizieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der am 01. Mai 2004 erfolgten EU-Erweiterung besteht in einigen Ländern noch viel Handlungsbedarf in Bezug auf demokratische Beteiligung im Rundfunksystem. Ein Schwerpunkt bei all diesen Zielen liegt in der Anwendung der neuen Medien. Sie sind aufgrund der Interaktivität nach Ansicht von EAVI der Schlüssel zu einer verstärkten Zuschauerpartizipation. So können auf der einen Seite die Zuschauer ihre Meinung artikulieren und in öffentliche Konsultationen einbezogen werden, wie es bereits in Großbritannien im Fernsehsektor praktiziert wird. Auf der anderen Seite besteht ein Rückkanal, über den die Zuschauer mit relevanten Informationen bedient und ihre Anfragen behandelt werden können. Im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen veranstaltete EAVI im Oktober 2004 eine mehrtägige Konferenz in Lucca/Italien, zu der neben den Forschungspartnern auch Vertreter von Regulierungsbehörden, Zuschauerorganisationen und Wissenschaftler der europäischen Länder eingeladen waren (zu den Themen und Ergebnissen der Konferenz siehe www.eavi.org). Die Forschungsergebnisse des Projekts wurden als Länderberichte veröffentlicht.

Veröffentlichungen:

- *Holznapel, Bernd/Jungfleisch, Christiane, Germany.* In: Baldi, Paolo (Hrsg.): Broadcasting and Citizens. Viewers' Participation and Media Accountability in Europe, Rom 2005.
- *Holznapel, Bernd/Jungfleisch, Christiane, The Netherlands.* In: Baldi, Paolo (Hrsg.): Broadcasting and Citizens. Viewers' Participation and Media Accountability in Europe, Rom 2005.
- *Holznapel, Bernd/Jungfleisch, Christiane, Hungary.* In: Baldi, Paolo (Hrsg.): Broadcasting and Citizens. Viewers' Participation and Media Accountability in Europe, Rom 2005.
- *Holznapel, Bernd/Jungfleisch, Christiane, Luxembourg.* In: Baldi, Paolo (Hrsg.): Broadcasting and Citizens. Viewers' Participation and Media Accountability in Europe, Rom 2005.

4. Sicherer elektronischer Messdatenaustausch (SELMA)

4.1. Darstellung des Selma-Projekts

Die Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland ist ein langer Prozess, der letztlich zu völlig neuen Beziehungen zwischen allen am Markt Beteiligten führen wird. Der Weg zur Liberalisierung des deutschen Energiemarktes war 1998 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts geebnet. Die einfachen Schlagworte Deregulierung, Wettbewerb und freier Netzzugang bedeuten vor allem für die Energieversorger eine gewaltige Herausforderung. Vertrieb, Abrechnung, Kundenbetreuung u. v. a. müssen neu ausgerichtet und umorganisiert werden. Eine besondere Herausforderung ergibt sich aus den Geschäftsprozessen, die einen Datenaustausch zwischen nunmehr konkurrierenden Unternehmen erfordern.

Voraussetzung für einen funktionierenden liberalisierten Wettbewerb in der Energiewirtschaft ist die zeitnahe Bereitstellung von Informationen zu gemessenen Energiemengen für Abrechnungszwecke. Die Informationen benötigen sowohl Netzbetreiber und Abrechner als auch der Kunde für die Kontrolle seiner Energieabrechnung. Alle berechtigten Marktteilnehmer müssen daher diskriminierungsfrei und neutral Zugang zu eichrechtlich gesicherten Messwerten erhalten. Die Messwerte stellen im liberalisierten Strommarkt Marktinformationen dar, die einen großen und wechselnden Teilnehmerkreis betreffen und für die auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes hohe Anforderungen an die Sicherheit (Authentizität, Vertraulichkeit, Integrität) gelten müssen.

Ziel des SELMA-Vorhabens ist die Erarbeitung eines rechtsverträglichen, technischen Verfahrens, mit dem geldwertige Energiemessdaten unabhängig vom Transportmedium sicher von dezentralen Messstellen über offene Netze zu den Eigentümern und Nutzern der Messdaten (Versorgungsunternehmen/Energiekunden) übertragen werden können. Hierzu sollen IT-Sicherheitskonzepte, insbesondere elektronische Signaturen nutzbar gemacht werden, um für die übertragenen Messdaten das Vertrauenswürdigkeitsniveau des Eichrechts zu erreichen.

Zu den im Selma-Konsortium zusammengeschlossenen Konsortialpartnern gehören neben führenden Herstellern von Messgeräten und Energieversorgungsunternehmen auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das Institut für digitale Kommunikationssysteme der Universität Siegen und das ITM.

Weitere Informationen zum Selma-Projekt sind auf der Projekthomepage unter www.selma-project.de abrufbar.

4. 2. Aufgaben des ITM im Selma-Projekt

Das ITM hat im Rahmen des Selma-Projektes zum einen die datenschutzrechtliche Konformität und zum anderen den Beweiswert der Selma-Messdaten begutachtet.

Dazu hat das ITM einen datenschutzrechtlichen Anforderungskatalog für das Selma-Projekt erstellt. In ihm wurden die Anforderungen an eine datenschutzrechtlich einwandfreie Gestaltung und Implementierung des Projektes formuliert. Diese ergaben sich sowohl aus dem allgemeinen als auch aus dem bereichsspezifischen Datenschutzrecht. Im Rahmen dieser Analyse wurden aus dem Datenschutzrecht systematisch normative Anforderungen und rechtliche Kriterien für die Gestaltung von SELMA abgeleitet. Auf dieser Grundlage wurden dann die datenschutzrechtlichen Gestaltungsziele sowie konkrete Gestaltungsvorschläge entwickelt und in Form eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges dargestellt. Soweit sich dies realisieren ließ, wurden nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt, sondern auch Optionen formuliert, die auf ein darüber hinaus gehendes, möglichst hohes Datenschutzniveau abzielen.

Bei der Durchführung der datenschutzrechtlichen Analyse waren folgende Fragen zu beantworten:

- In welchem Umfang müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden?
- Welche Gesetze finden Anwendung?
- Welche Datenschutzziele sind zu erreichen?
- Welche Gefährdungslagen bestehen?
- Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erarbeiteten Vorschlag für das Modul „Datenschutz“ im IT-Grundschutzhandbuch des BSI. In den weiteren Objektphasen obliegt dem ITM die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Dies wird durch die regelmäßigen Teilnahmen an den Besprechungen und Lenkungsausschusssitzungen des Projektverbundes gewährleistet.

Als weiteren Beitrag zum Verbundprojekt begutachtet das ITM den Beweiswert der mit Hilfe der Selma-Technik erzeugten Messdaten. Diese Frage ist für gerichtliche Auseinandersetzungen sowie für die Akzeptanz der Technik sowohl beim Endverbraucher als auch bei den Energieversorgern von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen dieses Gutachtens wird die Sicherheit der von den Messgeräten erzeugten Signaturen nach den Vorgaben des

Signaturgesetzes und der Signaturverordnung untersucht werden. Zudem werden die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Messdaten, die das Selma-Konsortium vorgesehen hat, einer Wertung unterzogen.

5. Projektarbeit über das EEG-Anlagenregister

Zur Führung des EEG-Anlagenregisters, Zulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch eine privatrechtlich organisierte Stelle, Oktober 2004 (*Göge, Marc-Stefan/ Hobbeling, Florian/ Rosengarten, Volker*)

Die Forschungsgruppe „Energie- und Netzwirtschaftsrecht“ befasste sich im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und des Wirtschaftsverbandes Windkraftwerke e.V. (WVW) mit der Fragestellung, ob die Führung des Anlagenregisters gemäß § 15 Abs. 3 EEG durch eine privatrechtlich organisierte Stelle zulässig ist.

Mit der Novellierung des EEG im Jahre 2004 wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Anlagenregister einzuführen, in das Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas einzutragen sind, § 15 Abs. 3 EEG. Mit Hilfe dieses Registers soll der Bestand der EEG-Anlagen und die Umsetzung des EEG transparenter gestaltet und die bundesweite Ausgleichsregelung des § 14 EEG vereinfacht werden.

Die rechtliche Ausgestaltung des Registers ist im Gesetz nicht detailliert geregelt. § 15 Abs. 3 EEG trifft nur geringfügige Vorgaben. Nähere Einzelheiten sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt werden. Vorgeschrieben ist lediglich, dass in der Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu registrierenden Informationen, das Verfahren zur Registrierung, den Datenschutz, die Veröffentlichung der Daten und die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe bestimmt werden kann.

Die Führung des Registers kann gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 EEG sowohl einer Bundesbehörde, die dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nachgeordnet ist, als auch einer juristischen Person des Privatrechts zugewiesen werden. Die Finanzierung dieser Stelle kann gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 EEG durch die Erhebung von Gebühren erfolgen.

Die Projektarbeit der Forschungsgruppe befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, welche konkreten Aufgaben unter welchen Voraussetzungen an eine privatrechtlich organisierte Registerstelle übertragen werden können.

6. Workshops und Symposien

6.1. Workshop „Breitbandiger Internetzugang – Regulatorische Rahmenbedingungen und Perspektiven“

Am 13. Februar 2003 veranstaltete die Staatssekretärin für Europa, Internationales und Medien beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, *Prof. Dr. Miriam Meckel*, in Kooperation mit dem ITM einen Workshop zum Thema „Breitbandiger Internetzugang – Regulatorische Rahmenbedingungen und Perspektiven“. Die Veranstaltung mit über 100 Teilnehmern fand in den Räumen der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union in Brüssel statt.

Die Europäische Gemeinschaft hat in den letzten Jahren eine Reihe von Initiativen gestartet, um die Teilnahme Europas an der globalen Informationsgesellschaft zu fördern. Im Aktionsplan „eEurope 2005“ wird vor allem dem beschleunigten Ausbau einer zugänglichen Breitbandinfrastruktur eine herausgehobene Rolle beigemessen, um E-Government, E-Learning, E-Health und E-Business zum Durchbruch zu verhelfen. Die Kommission setzt dabei nicht nur auf die Digitalisierung der herkömmlichen Kupferkabelnetze. Vielmehr sollen alle Übertragungswege erfasst werden. Gerade das Land Nordrhein-Westfalen, seine Unternehmen und Wissenschaftler bemühen sich um die beschleunigte Einführung eines breitbandigen Internetzugangs. Hierzu sollte auch der veranstaltete Workshop dienen.

Zu Beginn der Veranstaltung wies *Prof. Dr. Miriam Meckel* auf die „beachtlichen wirtschaftlichen und sozialen Chancen“ hin, die der breitbandige Internetzugang biete: „Neue Dienste, Anwendungen und Inhalte werden neue Märkte schaffen und zur Verbesserung der Produktivität in der gesamten Wirtschaft beitragen.“

Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), *Matthias Kurth*, diskutierte den breitbandigen Internetzugang aus der Perspektive des Regulierers. Mittelfristig werde in Deutschland die DSL-Technologie (DSL steht für Digital Subscriber Line) die dominierende Zugangstechnik für breitbandige Internetzugänge bleiben. Abzuwarten bleibe, ob die Wettbewerber weiterhin DSL hauptsächlich basierend auf der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung im Bündel mit einem Telefonanschluss anbieten werden, oder ob sie in Zukunft verstärkt auch Angebote im Rahmen des Line-Sharing unterbreiten werden. Die RegTP werde auch weiterhin darauf achten, dass nicht durch eine bestimmte Netzkonfiguration oder einen verwendeten Standard Wettbewerbern der Zugang zu wesentlichen Leistungen verwehrt werden kann.

Im ersten Panel wurden die für den breitbandigen Internetzugang nötige Infrastruktur und der Zugang zu dieser beleuchtet. *Mike Pomorsnik*, AOL, gab eine technische Einführung in die Funktionsweise des Internetzugangs durch Bitstream Access als eine Möglichkeit des breitbandigen Internetzugangs.

Robert Klotz, Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb), behandelte Fragen des breitbandigen Internetzugangs aus europäischer Sicht. In den meisten EU-Mitgliedsstaaten sei der Wettbewerb auf den Breitbandmärkten derzeit noch unterentwickelt. Fast überall beherrschten die etablierten Betreiber den Markt. Zur Stärkung des Wettbewerbs stehen nun durch den neuen EU-Rahmen neben dem Kartellrecht die sektorspezifische ex ante-Regulierung zur Verfügung. Wichtig sei vor allem, dass das Ziel, Wettbewerb auf Breitbandmärkten zu schaffen, verwirklicht werde, nicht so sehr, auf welchem Wege es erreicht werde.

Die Position der Deutschen Telekom (DTAG) wurde durch *Roland Doll* präsentiert. Die DTAG werde an der Erreichung der Ziele von „eEurope“ aktiv mitwirken. Es bedürfe aus ihrer Sicht keiner neuen staatlichen Eingriffe zur Verwirklichung dieser Ziele, sondern stabiler und eindeutiger Rahmenbedingungen. Dadurch könnten Investitionsrisiken gesenkt und die Innovations- und Investitionsanreize gestärkt werden.

Für die Wettbewerber sprach *Gerd Eickers*, QSC. Er beschrieb eine Verbesserung des Infrastrukturwettbewerbs durch Bitstream Access. Einen strukturell gefestigten Wettbewerb im Endkundenbereich gäbe es auf lange Sicht nur, wenn gleichzeitig auch Infrastrukturwettbewerb bestehe. Um den Anreiz für Infrastrukturinvestitionen zu erhalten, muss der Ausbau eigener Netzinfrastruktur gegenüber Bitstream Access finanziell vorteilhaft sein.

Nach einer Diskussion unter der Leitung von *Prof. Dr. Bernd Holznapel* wurden im zweiten Panel Inhalte und Dienste des Internets behandelt. *Ernst Ublig* vom Kabelnetzbetreiber ish stellte Premiumdienste im Internetgeschäft vor. Nordrhein-Westfalen sei die bisher am besten entwickelte Breitbandregion. Neben dem bereits bestehenden Angebot, u. a. High-Speed-Internet für Privatkunden, plane ish auch Angebote im Bereich des digitalen Fernsehens.

Prof. Dr. Kurt Monse, Forschungsinstitut für Telekommunikation in Dortmund (FTK), präsentierte das Projekt „Metro Breitband Ruhr“ als Best Practice Beispiel der „eEurope“-Initiative. Das Projekt ziele darauf ab, bis spätestens im Jahr 2005 das Breitband in der Ruhrregion zur dominierenden Internetzugangsmöglichkeit für Bürger, Unternehmen und Verwaltung zu machen. Dabei stünden die Stimulierung des Infrastrukturausbaus, die Intensivierung der

Breitbandanwendungen, insbesondere im Mittelstand, sowie die Förderung der „Spill Over“-Effekte für die entwickelten IT-Unternehmen in der Region im Mittelpunkt.

Probleme des Resale wurden von *Arne Börnsen*, A.T. Kearny, beleuchtet. Er wies darauf hin, dass eine pauschale Berücksichtigung des Resale zu einer weiteren Schwächung der Attraktivität der Schaffung eigener Infrastruktur führen werde. Dennoch könne Resale gerade für die breitbandige Kommunikation von Bedeutung sein, um den Marktzutritt neuer Dienste zu fördern. Dies setze allerdings eine gesetzliche Festlegung und Begrenzung von resalefähigen Vorprodukten voraus.

Die Perspektive der Europäischen Kommission schilderte *Dr. Hanns Peter Nebl*, Generaldirektion Wettbewerb. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Diensten und Inhalten über das breitbandige Internet und andere Plattformen stelle sich eine Fülle schwieriger Fragen. Besonders empfindlich gegenüber Wettbewerbsbeschränkungen, die i. d. R. aus den traditionellen Medien herrührten, seien die sich im Zuge der Konvergenz entwickelnden Vermarktungsformen über neue Medien. Der gebündelte Verkauf von Lizenzen für Inhalte zum Zweck der Vermarktung über traditionelle Medien mit solchen, die für den Vertrieb über neue Medienplattformen bestimmt sind, oder langfristig eingeräumte Exklusiv-Nutzungsrechte versperrten Betreibern neuer Medienplattformen den Zugang zu Premium-Inhalten. Diese seien für den Geschäftserfolg und für die Entwicklung neu entstehender Medienmärkte unabdingbar. Für die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln sei von zentraler Bedeutung, ob die neuen Vermarktungsformen eigenständige, relevante Produktmärkte bildeten, die einen Rahmen zur Messung der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung der genannten Praktiken böten.

Nach einer abschließenden Diskussion, die *Prof. Dr. Christian Koenig*, Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), leitete, rundete ein Empfang den Workshop ab.

6. 2. Sommersymposium „Informationsfreiheit“

Am 23. Juli 2003 veranstaltete die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, *Bettina Sokol*, zusammen mit dem ITM das Sommersymposium „Informationsfreiheit“. Es fand im Präsidentenschlösschen der Bezirksregierung Düsseldorf statt und wurde von ca. 80 Teilnehmern besucht. Das Symposium „Informationsfreiheit“ richtete sich an die breite Öffentlichkeit ebenso wie an das interessierte Fachpublikum. Verschiedene Facetten eines Informationsfreiheitsrechts für alle Menschen wurden dargestellt und somit die Bedeutung von Informationsfreiheit in einer lebendigen und funktionsfähigen Demokratie unterstrichen. Zugleich warb das Symposium für mehr Informationsfreiheit in Deutschland. Zu Beginn des Symposiums verdeutlichte *Bettina Sokol*, dass eine funktionierende Demokratie auf größtmögliche

Transparenz und Kontrollierbarkeit angewiesen sei. In den meisten europäischen Ländern ist Informationszugang eine Selbstverständlichkeit. Im europäischen wie auch im weltweiten Vergleich bildet Deutschland das Schlusslicht. Durch Informationsfreiheitsgesetze wurden in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen einzelne Informationsfreiheitsinseln geschaffen.

Dann referierte *PD Dr. Bernhard Wegener*, Universität Münster, über die Geschichte der Informationsfreiheit. Er versuchte, mit seinem Vortrag ein vertieftes Verständnis für die Tradition staatlicher Geheimhaltung zu erreichen und einen Einblick in die im Verlauf der letzten 500 Jahre vorgebrachten Argumente pro und contra Informationsfreiheit zu gewähren.

PD Dr. Marion Albers, Universität Frankfurt, beleuchtete die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer transparenten Verwaltung. Diese zu gewährleisten ist der Gesetzgeber aufgrund des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips verpflichtet. Eine Verpflichtung, den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Rahmen auch allgemeine Rechte auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten zuzugestehen, resultiert aus der Informationsfreiheit.

Nach der Mittagspause folgte ein Bericht aus der Praxis eines Informationsfreiheitsbeauftragten von *Prof. Dr. Hansjürgen Garstka*, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, in Vertretung für seinen Referenten *David Gill*. Er erläuterte die Geschichte des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), welches als zweites seiner Art in Deutschland am 30. Oktober 1999 in Kraft trat. Als Besonderheit des Berliner IFG benannte er eine neue Gewichtung zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit, die deutlich zu Gunsten der Informationsfreiheit ausfiel. Aus einigen Praxisbeispielen extrahierte er die wesentlichen Punkte, die einer gesetzlichen Klarstellung bzw. Ergänzung bedürften. Die Klausel in § 6 (1) IFG solle deutlicher als Missbrauchsregelung formuliert werden. Die Möglichkeit, auf Gebühren zu verzichten, solle eingeräumt werden. Es solle klargestellt werden, dass der behördliche Entscheidungsprozess nur so lange, wie er tatsächlich dauert, eines Schutzes bedürfe. Außerdem sollten auch mehrheitlich oder vollständig im öffentlichen Eigentum stehende privatrechtliche Unternehmen dem IFG unterliegen.

Dr. Thomas Hart, Bertelsmann Stiftung, ging der Frage nach, ob Deutschland in punkto Informationsfreiheit im internationalen Vergleich tatsächlich ein Schlusslicht bildet. Weltweit gibt es mehr als 50 Staaten, die das Recht des Bürgers auf freien Informationszugang durch Gesetz oder Rechtsvorschrift kodifizieren. Neben Luxemburg und der Türkei ist Deutschland das einzige OECD-Land ohne eine solche Rechtsnorm. Die Nicht-Existenz eines

Informationsfreiheits- oder -zugangsgesetzes auf Bundesebene ist umso interessanter, da einige Bundesländer bereits entsprechende Gesetze für die Landesverwaltungen verabschiedet haben.

„Informationsfreiheit und Korruptionsbekämpfung“ war das Thema von *Peter von Blomberg*, Transparency International (Transparency International ist eine Nicht-Regierungsorganisation mit dem Ziel, Korruption weltweit zu bekämpfen). Ein eigener Konnex sowohl für die Prävention als auch für eine bessere Aufklärung verbindet Informationsfreiheit und Korruptionsbekämpfung. Da Informationsfreiheit bislang „noch kein wohlfeiler oder für das Sozialprestige empfohlener Markenartikel“ ist, setzt Transparency International auf die bereits vorhandenen Ländergesetze und auf das noch nicht endgültig gescheiterte Bundesgesetz eher langfristige Hoffnungen. Vielmehr müssten die Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ermuntert werden.

Zum Abschluss folgte eine Diskussion unter der Leitung von *Prof. Dr. Bernd Holznapel*, ITM.

6. 3. Workshop „British Communications Act“

Am 24. November 2003 veranstaltete das ITM in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) einen Workshop mit dem Titel „British Communications Act“. Circa 60 Personen nahmen an der ganztägigen Veranstaltung teil, die im großen Sitzungssaal der LfM in Düsseldorf stattfand.

Hintergrund der Veranstaltung war die durch den British Communications Act ausgelöste Novelle der Rundfunk- und Telekommunikationsrechtsordnung in Großbritannien. Kernstück dieser Neuerung ist die Gründung der Office of Communications (Ofcom). Diese Behörde wird zukünftig sowohl für die Regulierung des Rundfunk- als auch des Telekommunikationssektors zuständig sein.

Prof. Eric Barendt, University College London, erläuterte die Gründe für die Reform. Die wichtigsten sind: Die Notwendigkeit, auf die Revolution der technischen Kommunikation und das Phänomen der Konvergenz zu antworten und einen einfacheren regulatorischen Rahmen für konvergente Kommunikationsindustrien zu bilden. Investitionen in die Medien sollen gefördert werden, um Großbritannien als den Weltmarktführer für konvergente Datenübertragungssoftware, Inhalte und Technologien zu etablieren. Schließlich sollen die Interessen von Bürgern und Verbrauchern besser geschützt werden.

Die wichtigste Neuerung, durch die diese Ziele erreicht werden sollen, besteht darin, dass die Ofcom eine Reihe von Regulierungsbehörden (die Independent Television Commission, die

Radio Authority, die Broadcasting Standards Commission, die Radio Communications Authority und die Office of Telecommunications (Ofcom) ersetzt. Geschaffen wurde ein flexibler und einheitlicher regulatorischer Rahmen, durch den größeres Vertrauen in die Selbst-Regulierung durch Rundfunkstationen gesetzt wird. Weitere Reformen sind eine Entspannung der medienspezifischen Konzentrationskontrolle und ein größeres Vertrauen auf die Marktkraft.

Alan Bell, Ofcom, erklärte sowohl die Struktur als auch den Aufgabenbereich der Ofcom, welche am 01. Januar 2004 ihre Arbeit aufnimmt. Die Behörde besteht aus einem strategischen (Strategie und Marktentwicklung, Wettbewerb und Märkte, Inhalte und Standards) und einem operativen (Transaktionen, Handel, Personal) Geschäftsbereich. Die Struktur spiegelt konvergente Regulierung auf Strategieebene, trägt allerdings auch den unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen der verschiedenartigen Bereiche Rechnung.

Prof. Richard Collins, Open University, UK, nahm eine kritische Betrachtung vor. Der Communications Act sei eine unruhige Mischung aus technologisch neutraler Wettbewerbsregulierung, unter Ausschluss des Internets, und dem Beibehalten eines veralteten Status Quo im Rundfunkwesen. Nach *Prof. Richard Collins* Einschätzung ist der regulatorische Rahmen besser als vorher, aber möglicherweise nicht gut genug.

Eine Diskussion darüber, was wir von Großbritannien lernen können, rundete den Workshop ab.

6. 4. Symposium „Living by numbers“

Am 14. Oktober 2004 veranstaltete die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, *Bettina Sokol*, zusammen mit dem ITM das Symposium „Living by numbers - Leben zwischen Statistik und Wirklichkeit“. Veranstaltungsort war das Präsidentenschlösschen der Bezirksregierung Düsseldorf. Das Symposium richtete sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an das Fachpublikum. Auf dem Symposium wurden die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der kommerziellen Nutzung statistischer Persönlichkeitsprofile diskutiert. Im Fokus der Veranstaltung standen die Nutzung statistischer, mikrogeographischer und soziodemographischer Daten bei Adressbewertungen und beim Scoring. Herausgearbeitet werden sollte, wie der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Verfahren zur Bewertung von Konsumverhalten sichergestellt werden kann.

Nach einer Begrüßung durch *Bettina Sokol* referierte *PD Dr. Margarete Schuler-Harms* (Hans-Bredow-Institut) über die kommerzielle Nutzung statistischer Persönlichkeitsprofile als

Herausforderung für den Datenschutz. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würdigte die Referentin hierzu zunächst das Spannungsfeld zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und den wirtschaftlichen Erfordernissen einer solchen Nutzung. Dabei stellte sie die These auf, dass dem Einzelnen kein umfassendes Verfügungsrecht hinsichtlich seiner Daten, wohl aber eine weit reichende Kenntnis- und Kontrollmöglichkeit zuzusprechen sei. Vor diesem Hintergrund stufte sie bestimmte Arten von Scoring-Verfahren, namentlich vor allem die sog. automatisierte Einzelentscheidung, als datenschutzrechtlich bedenklich ein. Aus der objektiv-rechtlichen Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts leitete sie darüber hinaus die Forderung ab, komplexe Vorkehrungen für eine strukturelle Absicherung gegen das abstrakte Gefährdungspotential von Scoring-Verfahren zu treffen. Bei der Ausgestaltung solcher Regelungen sei allerdings im Wege der praktischen Konkordanz den Gewährleistungen der Art. 12 I GG (Berufsfreiheit) und des Art. 5 I GG (Informationsfreiheit) Rechnung zu tragen, jedenfalls soweit die Auswertung von Daten als Nebentätigkeit im Rahmen einer Geschäftstätigkeit anzusehen sei. Hierzu schlug sie geeignete Einzelanforderungen vor.

Im sich daran anschließenden Block „Statistische, soziodemographische und mikrogeographische Daten – Heiße Luft oder harte Fakten“ zeigte *Dipl.-Geogr. Lars Mietzner* (Institut für Geografie der Universität Augsburg) die Anwendungsfelder für mikrogeographische Daten auf. In diesem Zusammenhang stellte er die Mikrogeografie als integrativen Bestandteil des Marketings vor und zeigte dessen Bezüge zur Geografie und Sozialökonomie auf. Der Schwerpunkt seiner Betrachtungen galt einer Beschreibung des Verfahrens der Geocodierung von Adressen, der Marktzellenbildung, der Ermittlung von Scorewerten und der anschließenden Verwendung dieser Erkenntnisse im Marketing. *Stefan Perleth* (GfK Aktiengesellschaft) ergänzte diese Ausführungen, indem er die mikrogeographische Soziodemographie anhand der GfK Bevölkerungsstrukturdaten erläuterte.

Den nächsten Themenblock „Hauptsache Blankenese – Machen Adressen Leute?“ eröffnete der Vortrag von *Wolfgang Hüffner* (AZ Bertelsmann). Dieser zeigte das Geomarketing anhand mikrogeographischer Marktsegmentierung auf. Im Anschluss führte *Prof. Dr. René-Claude Urbatsch* (Fachhochschule Mittweida) in die Entwicklung von Credit-Scoring-Systemen ein. Den Anlass für deren Existenz erblickte er in der Zunahme des Ausfallrisikos von Kreditforderungen, einer steigenden Verschuldung privater Haushalte und einem Eindringen von Mitbewerbern in den Finanzdienstleistungsmarkt. Der Referent zeichnete ein Bild von verschiedenen Notwendigkeiten, die es bei der Entwicklung einer Score-Card zu beachten gilt. Vor allem bezog er sich dabei auf die Qualität der Datenbasis, die sich maßgeblich durch die Anzahl der

einbezogenen Merkmale, den Zeitraum der Datenerhebung sowie die Verfahren zur Beseitigung von Fehlerquellen bestimmt. *Holger Dittombée* (Experian-Scorex Deutschland) zeigte als Vertreter der mit der Entwicklung und Durchführung von Scoring-Verfahren beschäftigten Dienstleistungsbranche deren Vorteile auf. Gleichzeitig begegnete er Befürchtungen, nach denen die Verfahren im Bereich der Kreditvergabe zu automatisierten „Schwarz-Weiss“-Entscheidungen führten und keinen Raum für eine persönliche Beurteilung und Beratung von Sachverhalten durch Bankenpersonal ließen. In diesem Zusammenhang ging er näher auf Anforderungen an die Ausgestaltung des sog. Antrags-Scorings als Teil des Credit-Scorings ein.

Der letzte Block widmete sich dem Thema „Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen – Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der kommerziellen Nutzung statistischer Persönlichkeitsprofile“. In seinem Eröffnungsvortrag stellte *Dr. Ulrich Wuermeling, LL.M.* (Latham & Watkins LLP) die These auf, dass Scoring-Verfahren datenschutzrechtlich unbedenklich seien. Insbesondere vertrat er die Auffassung, dass der Begriff des Personenbezugs aufgrund der Anonymisierung von Datenbeständen nicht erfüllt, und folglich der Anwendungsbereich des BDSG nicht eröffnet sei. Im Übrigen seien die Interessen der von Scoring-Verfahren Betroffenen jedenfalls deshalb hinreichend berücksichtigt, weil Scoring-Verfahren die Objektivität der Kreditvergabe verbesserten und einige Betroffene ohne solche Verfahren bei unsicherer Prognose überhaupt keinen Kredit erhalten würden. Indessen könnten Scoring-Verfahren die Interessen der von ihnen Betroffenen schon deshalb nicht verletzen, weil kein Anspruch auf die Einräumung eines Kredits bestehe.

Der Vortrag von *Dr. Thomas Petri* (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht) bestand in einer direkten Entgegnung auf die von *Dr. Ulrich Wuermeling, LL.M.* aufgestellten Thesen. Auch er widmete sich der Frage der Rechtswidrigkeit von Credit-Scoring-Verfahren. Dr. Petri stellte klar, dass sowohl die verwendeten Daten als auch der Scorewert selbst einen Personenbezug aufwiesen und kritisierte die mangelnde Transparenz der zugrunde liegenden Verfahren. Eine wirksame Einwilligung der Betroffenen sei vor diesem Hintergrund kaum möglich. Außerdem bezweifelte er, dass eine durch das Scoring vorgeformte Entscheidung in der Praxis der Kreditvergabe hinreichend Raum für eine korrigierende persönliche Einschätzung ließe.

Erich Wiegand (Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute) beleuchtete die datenschutzrechtliche Problematik der Nutzung statistisch angereicherter Konsumentenprofile im Wirtschaftsleben und betonte die Gesprächsbereitschaft zwischen Industrie und Datenschutzbehörden. Sein Vortrag beleuchtete außerdem die berufsständischen

Selbstregulierungsmechanismen am Beispiel des IHK/ESOMAR Kodexes und die Beschwerdemöglichkeit zu dem Rat der deutschen Markt- und Sozialforschung.

Dr. Thilo Weichert (Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig Holstein) ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob Geomarketing und Datenschutz einen Widerspruch bilden. Dieser sehr praxisnahe Vortrag veranschaulichte die unter anderem im BDSG und dem TKG enthaltenen datenschutzrechtlichen Anforderungen an praktischen Beispielen, etwa dem Einsatz von GPS oder RFID. Der Umfang der Beeinträchtigung durch die Auswertung von Bewegungs- oder Interessenprofilen hänge nicht zuletzt von Umfang und Tiefe der Daten, deren Feingliederung und Wahrscheinlichkeitshöhe, sowie der Komplexität der Auswertung ab. In diesem Zusammenhang bezeichnete er „Codes of conduct“ als ein grundsätzlich begrüßenswertes Mittel, um zu einer effektiven Kontrolle beizutragen.

Zwischen den einzelnen Themenblöcken fand unter der Leitung von *Bettina Sokol* jeweils eine rege Podiumsdiskussion statt. Zum Abschluss der Veranstaltung fasste *Bettina Sokol* die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und verband diese mit einem kurzen Ausblick.

III. Projekt „Internetökonomie“ unter Beteiligung beider Abteilungen

1. Hintergrund Hintergrund

Im August 2003 fiel der Startschuss für das Schwerpunktprogramm „Internetökonomie“ (<http://www.internetoeconomie.net>) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Der Projektträger im DLR (PT-IN - InternetGrundlagen und -Dienste) wurde vom BMBF mit der fachlichen und administrativen Abwicklung der Förderbekanntmachung „Internetökonomie“ beauftragt. Eine Besonderheit des Forschungsclusters ist die Zusammenarbeit von bis zu zwölf Lehrstühlen aus mehreren Fachbereichen in jedem der sieben regionalen Kompetenzzentren. Als Leitgedanke der Untersuchung stehen der mit dem Internet induzierte Strukturwandel und die Folgen für Technik, Wirtschaft, Recht und Gesellschaft.

Der Forschungsbeitrag der Universität Münster zur Internetökonomie konzentriert sich auf das Potential hybrider Strukturen (<http://hybride-systeme.uni-muenster.de>). Hybridität thematisiert Probleme und Chancen des Neben- und Miteinanders dialektischer Systeme, wie z. B. Old versus New Economy oder private Selbstregulierung versus staatliche Regulierung. Hybride Systeme zeichnen sich durch Flexibilität bei gleichzeitiger Stabilität aus. Angesichts rascher Entwicklungen in der Internetökonomie kommt ihnen eine wachsende Bedeutung zu. Zielsetzung des

Kompetenzzentrums ist es daher, vertiefte Erkenntnisse über die Nutzung und Gestaltung hybrider Strukturen zu gewinnen und diese Entscheidungsträgern in der Wirtschaft und in der Politik zur Verfügung zu stellen.

Die zivilrechtliche Abteilung des ITM führt in Zusammenarbeit mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl von *Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Backhaus* zwei Teilprojekte durch, nämlich „Wettbewerbsrecht und -politik“ sowie „Marke und Markenrecht“. Die öffentlich-rechtliche Abteilung des ITM widmet sich dem Teilprojekt „Konvergenz der Medien“.

Der offizielle Projektstart erfolgte mit der vom BMBF und der DLR durchgeführten Auftaktveranstaltung am 06. November 2003 in Berlin.

2. Wettbewerbsrecht und -politik

Das Teilprojekt Wettbewerbsrecht und -politik beleuchtet unter interdisziplinärer Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen die Auswirkungen, die die veränderten ökonomischen Gegebenheiten und Abläufe der Internetökonomie auf den Wettbewerb und damit auch auf die Wettbewerbspolitik ausüben. Als einer der ersten Schritte galt es daher, die ökonomischen Grundlagen der Internetökonomie zu erfassen und näher zu beleuchten. Zu diesem Zweck wurden diese Besonderheiten herausgearbeitet und ihre allgemeine Bedeutung für das Wettbewerbsrecht untersucht. Aus ökonomischer Perspektive und auch mit Auswirkungen auf die Anwendung des Wettbewerbsrechts erweist sich das infolge der Internetökonomie vermehrte Auftreten von hybriden Marktstrategien. Die Vorteile des Internets werden dabei verstärkt im Rahmen einzelner Transaktionsphasen zur Unterstützung der Transaktionsabwicklung eingesetzt. So ist neben den reinen Online-Gütern, bei denen durch die digitale Form sämtliche Transaktionsphasen Online abgewickelt werden können, durch die Kombination von Offline-Gütern mit den Merkmalen der Internetökonomie ein neuer Bereich der hybriden Märkte geschaffen worden. Bekannte und erfolgreiche Erscheinungsformen dieser Entwicklung sind die seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts entstandenen Internethandelsplattformen. Dementsprechend erfolgte auch die Ausrichtung des Teilprojektes auf die Untersuchung der wettbewerbsrechtlichen Implikationen von konsortiengeführten B2B-Internethandelsplattformen. Zur Erfassung der aktuellen Marktgegebenheiten in diesem Bereich wurde eine empirische Erhebung über die von branchenführenden Unternehmen betriebenen Marktplätze in den Bereichen Automobilindustrie, Chemische Industrie, Konsumgüterhersteller, Kapitalmarktdienstleistungen, Luftfahrtindustrie und Stahlerzeugung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Praxisdaten kann nun eine anwendungsspezifische Untersuchung möglicher wettbewerbsrechtlicher Problemkonstellationen erfolgen. Projektbegleitend verbrachte ein

Mitarbeiter einen Forschungsaufenthalt in den USA, um dort rechtsvergleichend die wettbewerbsrechtliche Behandlung von Sanierungsfusionen in den USA und Europa zu untersuchen. Nach dem Platzen der Internetblase ist auch im Bereich der Internethandelsplattformen eine Konzentration auf den Märkten erkennbar. Wie bei allen Konzentrationsbestrebungen sind auch in Märkten der Internetökonomie dabei die möglichen wettbewerbsschädlichen Wirkungen im Blick zu behalten.

Die bereits seit dem Start des Projektes begonnene Erfassung und Auswertung wettbewerbsrechtlicher und ökonomischer Literatur sowie Rechtsprechung wurde weitergeführt. Zur Katalogisierung der Daten wurde eine elektronische Datenbank aufgebaut.

3. Marke und Markenrecht

Im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Teilprojektes „Marke und Markenrecht“ steht die Einordnung von Kennzeichenerscheinungen des Internets in bestehende Schemata des nationalen und europäischen Immaterialgüterrechts; denn aufgrund der neuen Vertriebswege des Internets und der damit einhergehenden Möglichkeiten einer hybriden Nutzung von Marken müssen bestehende Konzepte der Markenführung sowie ihres rechtlichen Rahmens im Spiegel digitaler Technologien überdacht werden. Seitens der Juristen steht als Projektziel der Entwurf eines neuen, technikneutralen und innovationstauglichen Markengesetzes, das auch den neuen wirtschaftlichen Bedingungen der Internetökonomie Rechnung trägt, im Vordergrund.

Aufgrund der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Wirtschaftswissenschaftlern hat man sich in der Anfangsphase des Projekts auf die gegenseitige Einführung in das jeweilige Markenverständnis konzentriert. Unter dem Leitgedanken „Was ist eine Marke?“ haben die Projektpartner die Grundlagen ihrer Wissenschaft zusammengetragen und so aufbereitet, dass der Eine die wissenschaftliche Annäherung an das Phänomen „Marke“ durch den Anderen nachvollziehen kann. Während im Zentrum der juristischen Betrachtung das Markengesetz und der Schutz des Markeninhabers stehen, konzentrieren sich die Wirtschaftswissenschaftler auf den Konsumenten und die Marke als Instrument der Absatzförderung. In beiden Disziplinen gewinnen die der Marke zugeschriebenen Funktionen besondere Bedeutung. Es stellt sich die Frage, ob und wie sich die Standpunkte von Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlern unterscheiden und zusammenführen lassen. Daneben hat man mit der Entwicklung eines Katalogisierungsschemas zur Einordnung von Hybrid- und Internetmarken begonnen und auf Praxisbeispiele angewendet. Schließlich wurde eine projektbegleitende Datenbank angelegt, in der Literatur, Rechtsprechung etc. zu internetspezifischen Themen des Kennzeichenrechts gesammelt, katalogisiert und ausgewertet werden soll.

Im Jahr 2004 wurde mit der Systematisierung und Untersuchung kennzeichenrechtlicher Konfliktfälle im Internet sowie deren Lösung anhand der existierenden Gesetze begonnen. Daneben hat sich die Subsumtion domainspezifischer Fragestellungen als Brennpunkt der Forschungstätigkeit herausgebildet. Mit Blick auf das Projektziel, die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, stellt sich die Frage, ob und wie das aktuelle Markengesetz internetspezifische Sachverhalte bereits einer zufrieden stellenden Lösung kann, und wo gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht.

Schwerpunkt der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Backhaus ist die Untersuchung von Markenfunktionen und deren Bedeutung in beiden Disziplinen gewesen. Mit den Mitarbeitern der ebenfalls am ITM angesiedelten Projekte „IPR-Helpdesk“ sowie „Rechtsfragen im Deutschen Forschungsnetz“ fand bei projektübergreifenden Fragestellungen ein reger Austausch statt und es konnten Synergien genutzt werden.

4. Konvergenz der Medien

Das Teilprojekt „Konvergenz der Medien“ knüpft an die zunehmende Verflechtung der Bereiche Medien, Telekommunikation und Informationstechnologien an. Diese Entwicklung ist nicht nur durch eine Veränderung des technischen Umfelds der unterschiedlichen Dienste gekennzeichnet, welche zunehmend verschmelzen und eine weitere Ausdifferenzierung erfahren. Bedeutsam sind zudem die gesellschaftlichen Perspektiven der Konvergenzentwicklung. Sie schlagen sich in der Art und Weise nieder, in der Menschen miteinander kommunizieren, lernen, ausgebildet werden und arbeiten. Auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben nimmt in Zeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs neue Formen an. Daneben entwickeln die politische Willensbildung und demokratische Bürgerbeteiligung durch das Electronic Government neue Dimensionen. Schließlich entsteht mit der zunehmenden Verlagerung der Kommunikation und Interaktion in das Internet die Gefahr eines Digital Divide. Damit einher geht die Frage nach einer gerechten Partizipation aller Bevölkerungskreise an der entstehenden Informationsgesellschaft. Diese Gesamtentwicklung verschiebt die Anforderungen an eine funktionsgerechte Regulierung, denen der Gesetzgeber Rechnung zu tragen hat.

Zentraler Gegenstand des Teilprojekts ist daher die Frage, wie die bestehenden rechtlichen Vorgaben auf die vielfältigen Bedürfnisse konvergierender Strukturen abgestimmt werden können. Das Ziel der Untersuchung besteht in der Entwicklung eines homogenen und entwicklungs-offenen Ordnungsrahmens. Ein besonderes Gewicht kommt dabei zum einen der Analyse des Verhältnisses von staatlicher Regulierung und kontrollierter Selbstregulierung und

der jeweils zum Einsatz kommenden Instrumentarien zu. Daneben stellt sich die Frage nach den konkreteren Gestaltungsvorgaben für die unterschiedlichen Dienste. Im Ausgangspunkt geht es darum, die bislang an den Übertragungswegen anknüpfende starre Regulierung zu Gunsten eines übergreifenden Regelungsrahmens abzulösen. Bereits die Differenzierung nach Individual- und Massenkommunikation, an der die Unterscheidung zwischen Telekommunikation und Rundfunk traditionell ansetzt, erscheint durch die tatsächliche Entwicklung in weiten Teilen überholt. Das Teilprojekt greift diese Problematik auf und untersucht, ob und inwieweit der Prozess der technischen Vereinheitlichung eine Harmonisierung des Medienrechts erfordert.

Es liegt auf der Hand, dass sich eine solche Betrachtung nicht allein auf eine Analyse der rechtlichen Vorgaben beschränken darf, sondern die Gestaltung der Aufsichtsstrukturen einzubeziehen hat. Im Zuge der europäischen Rechtsangleichung kommt dabei einem Ländervergleich eine wichtige Funktion zu. Das Teilprojekt wählt daher einen übergreifenden Ansatz und untersucht die im internationalen Kontext vorgefundenen Aufsichtsmodelle. Dabei lässt sich ein deutlicher Trend zur Bündelung der Aufsichtsfunktionen in zentralen Instanzen feststellen. Die nationale Ordnung zeichnet sich dagegen in mehrfacher Hinsicht durch hybride Strukturen aus. Dieser Befund wird zum Anlass genommen, um die Optionen für eine Umstrukturierung der Aufsichtslandschaft zu verifizieren und an ihren verfassungsrechtlichen Grenzen zu messen. Die in den Teilbereichen der rechtlichen Vorgaben einerseits und der institutionellen Gestaltung der Aufsichtsstrukturen andererseits gewonnenen Erkenntnisse werden in konkreten Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber zusammengeführt.

Ein weiteres Thema des Teilprojektes ist die Frage nach der bestmöglichen Regulierung im Medienbereich. In der Bundesrepublik wurde im Jahre 2003 ein Co-Regulierungssystem für den Bereich des Jugendschutzes eingeführt. Es kombiniert hoheitliche Regulierung mit Elementen der Selbstregulierung. Die Erfahrungen mit dem Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Regulierungskonzeptionen standen im Vordergrund der weiteren Forschungsarbeit.

5. Veranstaltungen und Veröffentlichungen

5.1. Veranstaltungen

Die juristischen Mitarbeiter der Teilprojekte Marke und Wettbewerb besuchten bzw. führten mehrere Veranstaltungen zum Thema Internetökonomie und neue Medien durch.

Bei dem unter der Federführung des ITM stattfindenden Treffen der „Gruppe 38“ (Richter aus dem ganzen Bundesgebiet, die für Markenrechtsstreitigkeiten zuständig sind) im Juni 2004

konnten wichtige Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie die rechtsprechende Praxis sich Marken-Konflikten nähert.

Ende September wurde auf der Veranstaltung der Heinrich-Böll-Stiftung „Open Innovation“ sowie der GRUR-Jahrestagung kontrovers über die wirtschaftlichen und rechtlichen Problemstellungen infolge der Auswertung gewerblicher Schutzrechte insb. von Softwarepatenten in Berlin diskutiert. Im Anschluss an diese Veranstaltungen ergab sich im Rahmen eines Workshops des Wirtschaftszentrums Berlin „Competition Policy in Software Industry“ die Gelegenheit, mit Mitarbeitern des „Chief Economist Teams“ der Europäischen Kommission um Prof. Lars Röller wettbewerbsrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Internetökonomie zu diskutieren.

Für das Teilprojekt Wettbewerb ergab sich im Rahmen des Seminars für Junge Juristen veranstaltet vom Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. (FIW) Mitte Oktober 2004 die Gelegenheit, mit Rechtsanwälten und Unternehmensjuristen wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internets, insbesondere vertriebskartellrechtliche Probleme und Anforderungen an B2B-Plattformen zu diskutieren.

Vom 28. bis 29. Oktober 2004 fand bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf ein Workshop zur Uniform Dispute Resolution Policy (UDRP), einem speziellen Verfahren der Streitbeilegung bei Verletzung von Markenrechten durch Domain-Namen, statt. Im Austausch mit Praktikern aus aller Welt konnten wichtige Erfahrungen für das Teilprojekt Marke gewonnen werden.

Abgeschlossen wurde das Jahr 2004 mit einem Kolloquium der Forschungsprojekte am Kompetenzzentrum Internetökonomie und Hybridität der Universität Münster am 19. November 2004. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellten die einzelnen Teilprojekte ihre ersten Forschungsergebnisse vor und erhielten hierfür Anerkennung von dem verantwortlichen Mitarbeiter des Projektträgers DLR.

5. 2. Veröffentlichungen

- *Zimmerlich, Antje*, Der Fall Microsoft, Herausforderungen für das Wettbewerbsrecht durch die Internetökonomie, WRP 2004, 1260 ff.
- *Zimmerlich, Antje/Aufderheide, Detlef*, Herausforderungen für das Wettbewerbsrecht durch die Internetökonomie, Arbeitsbericht Nr. 4.

- *Bröcher, Julia*, Domain-Names und das Prioritätsprinzip im Kennzeichenrecht – Nochmals shell.de&Co., Arbeitsbericht Nr. 7.
- *Hoffmann, Marie-Louise*, Die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU); [www.ipr-helpdesk.org/documentos/docsPublicacion/pdf_xml/8_SME-New-Definition\[0000004167_01\].pdf](http://www.ipr-helpdesk.org/documentos/docsPublicacion/pdf_xml/8_SME-New-Definition[0000004167_01].pdf).
- *Holznapel, Bernd/Krone, Daniel/Jungfleisch, Christiane*, Von den Landesmedienanstalten zur Ländermedienanstalt, Münster 2004.
- *Holznapel, Bernd/Krone, Daniel*, Anti-Zersplitterung. Auf dem Weg zur Ländermedienanstalt? In: epd medien Nr.21/2004, 7-10.

E. Publikationen und Vorträge

I. Publikationen (s. auch die jeweiligen projektbezogenen Publikationen)

1. Zivilrechtliche Abteilung

1. 1. Monographien

- *Hoeren, Thomas*, Urheberrecht und Verbraucherschutz, Münster 2003.
- *Hoeren, Thomas*, Recht der Access Provider, München 2004.

1. 2. Werke in Herausgeberschaft

- *Andres, Dirk/Hanau, Peter/Hoeren, Thomas (Hrsg.)*, Private Internetnutzung durch Arbeitnehmer – Die arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Probleme, München 2003.
- *Hoeren, Thomas/Gnädig, Natascha (Hrsg.)*, World Wide Nepp?, Gütersloh 2003.
- *Hoeren, Thomas/Stauder, Jochen (Hrsg.)*, International Sources of Electronic Commerce Regulation, 2. Aufl., Münster 2003.
- *Flohr, E./Hoeren, Thomas (Hrsg.)*, Vertragsgestaltung nach der Schuldrechtsreform, Recklinghausen 2003.
- *Bork, Reinhard/Hoeren, Thomas/Pohlmann, Petra (Hrsg.)*, Recht und Risiko. Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 2004.
- *Hoeren, Thomas/Nielen, Michael (Hrsg.)*, Fotorecht, Berlin 2004.

1. 3. Aufsätze

- *Bobne, Michael/Müller, Ulf*, Aktuelle Herausforderungen für das Informationsrecht vor dem Hintergrund technischer Herausforderungen, in: DJT (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags Berlin 2002, Band II/1 Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse), München: 2003, U 23-38.
- *Schierholz, Anke/Müller, Ulf*, Der Herausgeber im Urheberrecht, in: Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter, Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, München: 2004, 115-137.
- *Hoeren, Thomas*, The European Union Commission and Recent Trends in European Information Law, in: Rutgers Computer and Technology Law Journal 29 (2003), 1 - 31.
- *Hoeren, Thomas*, High-noon im europäischen Immaterialgüterrecht, in: MMR 2003, 299 – 3003.
- *Hoeren, Thomas*, Gewährleistung bei Softwareüberlassungsverträgen, in: Barbara Dauner-Lieb/Horst Konzen/Karsten Schmidt (Hrsg.), Das neue Schuldrecht in der Praxis. Akzente – Brennpunkte – Ausblick, Köln (Carl Heymanns) 2003, 515 – 530.
- *Hoeren, Thomas*, Kohlberg und Piaget: Was Erziehungspsychologen zur geplanten Verschärfung der Strafen im Immaterialgüterrecht sagen würden, in: MMR 2003, 217 – 218.
- *Hoeren, Thomas*, Lex, Lügen und Video – Überlegungen zur Reform des Urheberrechts, in: KUR 2003, 58 – 60.
- *Hoeren, Thomas*, Rechtliche Fragen der Einführung einer Hörfunkquote zu Gunsten neuer, deutschsprachiger Musiktitel (Beilage), in: KUR 2003, 128 – 133.
- *Hoeren, Thomas*, WIPO & Co. – eine eigenartige Geschichte eines Domain-Schiedsrichters, in: MMR 2003, 761 – 762.
- *Hoeren, Thomas*, Das aktuelle Interview (E-Commerce, Datenschutz), in: VuR 2003, 443 – 445.
- *Hoeren, Thomas*, Europarecht Urheberrecht Reformfragen, in: LSK 2003, 340683.
- *Hoeren, Thomas*, Rundfunk Quote Deutschsprachige Musiktitel, in: LSK 2003, 520614.
- *Hoeren, Thomas*, „Publica materies privati juris erit“ – Zur Begründung des Urheberrechts bei Horaz, Festschrift Tilmann 2003, 37 – 48.
- *Hoeren, Thomas*, 100-jähriges Jubiläum der GEMA oder die kritische Würdigung einer Festrede, in: KUR 2003, 128 – 133.

- *Hoeren, Thomas*, Gewährleistung bei Softwareüberlassungsverträgen, in: Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis 2003, 515 – 530.
- *Hoeren, Thomas*, Hans im Glück – Erfindungen an Hochschulen an der Schnittstelle von Forschungsfreiheit und universitärer Verwertung, in: Asche/Bauhus/Kaddatz/Seel, Modernes Patentbewusstsein in Hochschulen, Münster 2004.
- *Hoeren, Thomas*, Dissertationen Online – Der Mustervertrag der Deutschen Bibliothek, in: AfP 2004, 402 – 405.
- *Hoeren, Thomas*, Eine kontraktualistische Konzeption der Informationsgerechtigkeit, in: Rechtstheorie 34/2003, 333 – 345.
- *Hoeren, Thomas*, Open Source und das Schenkungsrecht – eine durchdachte Liaison?, in: Recht und Risiko, Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, hrsg. von R. Bork u. a., Karlsruhe 2004, Band 2, 229 – 240.
- *Hoeren, Thomas*, Die Einheitsbedingungen der Textilwirtschaft, in: von Westphalen (Hrsg.), AGB-Klauselwerke, München 2004.
- *Hoeren, Thomas*, Die Pflicht zur Überlassung des Quellcodes, in CR 2004, 721 – 724.
- *Hoeren, Thomas*, Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus Sicht der Wissenschaft, in ZUM 12 (2004), 885 – 887.
- *Hoeren, Thomas*, Editorial: Der Korb hinter dem Korb – Überlegungen zur Reform des Urheberrechts, in: MMR 2004, 429 – 430.
- *Hoeren, Thomas*, Informationspflichten im Internet – im Lichte des neuen UWG, in: Wertpapiermitteilungen 2004, 2461 - 2470.
- *Hoeren, Thomas*, Virens scanning und Spamfilter – Rechtliche Möglichkeiten im Kampf gegen Viren, Spams & Co., in: NJW 2004, 3513 – 3517.
- *Hoeren, Thomas*, Privacy, Direktmarketing und das neue UWG, in DuD 2004, 611 – 616.
- *Hoeren, Thomas*, Werbung im WWW – Aus der Sicht des neuen UWG, in MMR 2004, 643 – 648.
- *Hoeren, Thomas*, Rhetorik für Juristen, in: JuS 2004.
- *Ernstschneider, Thomas/Hoeren, Thomas*, Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seine Anwendung auf die IT-Branche, in: MMR 2004, 507 – 513.
- *Hoeren, Thomas*, Auswirkungen der §§ 32, 32a UrhG n. F. auf die Dreiecksbeziehung zwischen Urheber, Produzent und Sendeanstalt im Filmbereich, in: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag 2004, 181 – 191.
- *Müller, Ulf*, Das Verhältnis von Domainnamen und Marken nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH, Mitt. 2003, 186-195.

- *Müller, Ulf*, Neues Urhebergesetz: Aus für die Privatkopie?, Verbraucherrecht kompakt 2003, 67-72.

2. Öffentlich-rechtliche Abteilung

2.1. Monographien und Sammelbände

- *Holznapel, Bernd*, Recht der IT-Sicherheit, München 2003.

2.2. Werk in Herausgeberschaft

- *Holznapel, Bernd/Meckel, Miriam/Schneider, Norbert (Hrsg.)*, Rassistische und fremdenfeindliche Inhalte im Internet – Probleme und Lösungsansätze, LfM-Dokumentation Band 24, Düsseldorf: LfM, 2003, 148 S.

2.3. Aufsätze

- *Holznapel, Bernd/Homberg, Anne*, Breitbandiger Internetzugang durch Bitstromzugang, MMR-Beilage 3/2003, 37-44.
- *Holznapel, Bernd*, Regulation of New Content: The European Debate, in: Marc Raboy (Ed.), L'avenir de la réglementation de la radiodiffusion, Cahier-médias numéro 14, Montreal: Centre d'études sur les médias, 2003, 117-130.
- *Holznapel, Bernd*, Domainnamen- und IP-Nummern-Vergabe – eine Aufgabe der Regulierungsbehörde ?, MMR 2003, 219-222.
- *Holznapel, Bernd*, Konvergenz der Medien, in: Alfred Büllesbach/Thomas Dreier (Hrsg.), Konvergenz in Medien und Recht. Konfliktpotential und Konfliktlösung, Köln 2003, 1-19.
- *Holznapel, Bernd*, Europäische Regulierungsvorhaben und deutsches Verwaltungsrecht, TKMR-Tagungsband zur Veranstaltung „Das neue TKG“, 05. Dezember 2002, Humboldt-Universität zu Berlin, Heidelberg 2003, 5-7.
- *Holznapel, Bernd/Sonntag, Matthias*, Einwilligung des Betroffenen, in: Alexander Rossnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 4.8.
- *Holznapel, Bernd/Homberg, Anne*, Das Prinzip nachrangiger Regulierung auf den Endkundenmärkten, K&R 2003, 322-328.
- *Holznapel, Bernd*, Perspektiven der Stammzellforschung und der Präimplantationsdiagnostik: Rechtliche Grenzen und Normen, in: Ludwig Siep/Michael Quante (Hrsg.), Der Umgang mit dem beginnenden menschlichen Leben. Ethische, medizintheoretische und rechtliche Probleme aus niederländischer und deutscher Perspektive, Münster 2003, 75-86.

- *Holznapel, Bernd*, Gleiche Chancen beim Zugang zu neuen Medien – Chancengleichheit beim Zugang zum Recht, in: Herta Däubler-Gmelin, Irina Mohr (Hrsg.), Recht schafft Zukunft. Perspektiven der Rechtspolitik in einer globalisierten Welt, Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2003, 201-210.
- *Holznapel, Bernd*, Rechtsschutz und TK-Regulierung im Referentenentwurf zum TKG, MMR 2003, 513-517.
- *Holznapel, Bernd/Schulz, Christian*, Außergerichtliche Streitbelegung im TK-Recht. Ein Plädoyer für eine Streitbelegungs-Generalklausel, informelles Verwaltungshandeln der RegTP und den Einsatz von Mediatoren, Computer und Recht 2003, 567-572.
- *Holznapel, Bernd/Vollmeier, Ines*, Gemeinsame oder getrennte Aufsicht? Ein Überblick über die verschiedenen Ansätze der Beaufsichtigung von öffentlichem und kommerziellem Rundfunk, in: Donges, Patrick/Puppis, Manuel (Hrsg.), Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Köln 2003, 277-290.
- *Holznapel, Bernd/Kibele, Babette*, Internetfernsehen, in: Georgios Gounalakis (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business, München: Verlag C.H. Beck, § 50, 1528-1558.
- *Holznapel, Bernd/Kibele, Babette*, Internetradio, in: Georgios Gounalakis (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business, München: Verlag C.H. Beck, § 51, 1559-1565.
- *Holznapel, Bernd/Schulz, Christian*, Hausarbeit im öffentlichen Recht: Die Versteigerung knapper Telekommunikationslizenzen, NWVBl. 2003, 400-408.
- *Holznapel, Bernd/Sonntag, Matthias*, Schutzpflichten in der Informationsgesellschaft, in: Alexander Rossnagel (Hrsg.), Sicherheit für Freiheit, Baden-Baden 2003, 59-82.
- *Holznapel, Bernd*, EU-Rahmenrichtlinie und Diskussion um das TKG in Deutschland: Das Anforderungsspektrum an die Novellierung im Überblick, in: Arnold Picot (Hrsg.), Novellierung des Telekommunikationsgesetzes, München: Münchner Kreis, 2003, S. 9-28.
- *Holznapel, Bernd/Homberg, Anne*, Bitstromzugang im Lichte des Referentenentwurfs des TKG, MMR-Beilage 10/2003, 9-15.
- *Holznapel, Bernd/Werthmann, Christoph*, Rechtsextremistische und fremdenfreundliche Inhalte im Internet – Probleme und Lösungsansätze, in: Karl-Heinz Ladeur (Hrsg.), Innovationsoffene Regulierung des Internet. Neues Recht für Kommunikationsnetzwerke, Baden-Baden 2003, 191-204.
- *Holznapel, Bernd*, Konvergenz der Medien, Konvergenz des Medienrechts?, Dieter Klumpp, Herbert Kubicek, Alexander Rossnagel (Hrsg.), next generation information

society? Notwendigkeit einer Neuorientierung, Talheimer Verlag: Mössingen-Talheim, 2003, 413-422.

- *Holznapel, Bernd*, Neues Europäisches Recht für elektronische Kommunikation, *Rechtstheorie* 34 (2003), 301-316.
- *Brüggemann, Sandra/Holznapel, Bernd*, Das Digital Right Management nach dem ersten Korb der Urheberrechtsnovelle. Eine verfassungsrechtliche Beurteilung der neuen Kopierschutzregelungen, *MMR* 2003, 767-773.
- *Dietze, Lars/Holznapel, Bernd*, Juristische Aspekte der modernen IT-Sicherheit. Rechtliche Regelungen, Sicherheit und Mobilität in den Netzen, in: *Projekt Ruhr* (Hrsg.), *it_trends. Potenziale der metropolregion ruhr*, Essen: Projekt Ruhr, 2004, 43-49.
- *Holznapel, Bernd/Werthmann, Christoph*, Spezifische Bedeutung des Rechtswegs im Rahmen der Energiewirtschaftsnovelle, *InfrastrukturRecht* 2004, 74-76.
- *Holznapel, Bernd/Werthmann, Christoph*, Rechtswegsfragen im Rahmen der Reform des Energiewirtschaftsrechts, *ZNER* 2004, 17-20.
- *Holznapel, Bernd*, Umfassend Rechenschaft abgeben. Stellungnahme zur Novellierung des WDR-Gesetzes, *epd medien* vom 31.07.2004, Nr. 59, 17-23.
- *Holznapel, Bernd*, Presse- und Informationsrecht sowie Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland, in: *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit* (Hrsg.), *Mass Media, The Judiciary and the Rule of Law, Rechts- und Justizreformen im Südkaukasus. Materialsammlung Nr. 14*, Baku, 2004, 183-188.
- *Holznapel, Bernd/Homberg, Anne/Rosengarten, Volker*, Die Zulässigkeit von Optionstarifen der T-Com nach dem neuen TKG, *K&R* 2004, 505-513.
- *Göge, Marc-Stefan/Holznapel, Bernd*, Die Befugnisse der REGTP zur Regulierung des Netzzugangs nach dem EnWG-KE 2004, *ZNER* 2004, 218-224.
- *Holznapel, Bernd/Werle, Raymund*, Sectors and Strategies of Global Communications Regulation, *Knowledge, Technology & Policy*, Vol. 17, 2004, 19-37.

2. 4. Sonstige Veröffentlichungen

- *Grünwald, Andreas/Habne, Kathrin/Ricke, Thorsten*, monatliche Linkbesprechung „Aktuelle Links zum Multimediarecht“ in der *MMR*.

2. 5. Tagungen und Anhörungen (Auswahl)

2. 5. 1. Anhörungen

- *Holznapel, Bernd/Brüggemann, Sandra/Dietze, Lars/Grünboff, Simone/Homberg, Anne/Papier, Olaf/Schulz, Christian/Werthmann, Christoph*, Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Telekommunikation“ des ITM zum Referentenentwurf TKG-E 2003.
- *Holznapel, Bernd/Homberg, Anne*, Terminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber im Festnetz, - Aufruf der RegTP zur öffentlichen Kommentierung -, Stellungnahme zu den Fragen betreffend den rechtlichen Rahmen.

2. 5. 2. Tagungen

- *Holznapel, Bernd*, Die (Ultima) Ratio der Regulierung des Endnutzermarktes, Das Verhältnis der Regulierung von Vorleistungs- und Endnutzermärkten nach dem neuen Richtlinienpaket für elektronische Kommunikation, Brüsseler ZEI-Konferenz: Die Umsetzung des neuen TK-Rechtsrahmens, 26. Februar 2003, In Zusammenarbeit mit der Vertretung des Landes NRW bei der Europäischen Union.
- *Holznapel, Bernd*, EU-Rahmenrichtlinien und Diskussion um das TKG in Deutschland, - Das Anforderungsspektrum an die Novellierung im Überblick -, Fachkonferenz Münchner Kreis, „Novellierung des Telekommunikationsgesetzes“, Berlin, 19. März 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Neues Europäisches Recht für elektronische Kommunikation, Vortrag im Rahmen der Wissenschaftstage NRW in Moskau vom 09. bis 11. Juni 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Bitstromzugang im Lichte des Referentenentwurfs des TKG, Workshop der RegTP zum Thema „Bitstromzugang“, Hirschburg, 30. Juni 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Diskussionsbeiträge im Rahmen des Transatlantischen Dialogs in New York, veranstaltet von der Landesanstalt für Medien und CNN, Turner Broadcasting System Deutschland GmbH am 14. Juli 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Der Referentenentwurf zum TKG, Vortrag für die FDP, 10. Oktober 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Kurswechsel der Biopolitik der Bundesregierung?, Veranstaltung der Landesfraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW in Düsseldorf am 05. Dezember 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Vortrag zum Thema „Presse- und Informationsfreiheit sowie Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland“ anlässlich einer Konferenz der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Baku, Aserbaidschan, zum Thema „Presse und Justiz im Rechtsstaat“ am 09. und 10. Dezember 2003.

- *Holznapel, Bernd*, Rechtswegsfragen zur Energierechtsreform, Workshop der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Bonn am 16. Dezember 2003.
- *Holznapel, Bernd*, Das neue deutsche Telekommunikationsrecht. Auswirkungen auf den Wettbewerb, Veranstaltung von AOL Deutschland „Freier Wettbewerb für Telekommunikation und Mehrwertdienste. Grundlagen für Wachstum und Beschäftigung“ in Berlin am 29. Januar 2004.
- *Holznapel, Bernd*, Spezifische Bedeutung des Rechtsweges bei der Energiewirtschaftsnovelle, Diskussionsveranstaltung zum Thema „Gesetzentwurf für eine Novelle des EnWG auf dem Prüfstand“ der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion in Berlin am 27. Februar 2004.

3. Herausgeberschaften (Zeitschriften und Schriftenreihen)

- *Hoeren, Thomas/Holznapel, Bernd*, Mitherausgeber der Zeitschrift „Multimedia und Recht. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, C.H. Beck Verlag.
- *Hartwig, Karl-Hans/Holznapel, Bernd/Ströbele, Wolfgang (Hrsg.)*, Schriftenreihe „Recht und Ökonomik der Netzregulierung“.
- *Backhaus, Klaus/Grob, Lothar/Holznapel, Bernd/Lippe, Wolfram-Manfred/Wittkämper, Gerhard W. (Hrsg.)*, Schriftenreihe „Telekommunikation und Multimedia“, Lit-Verlag.
- *Burkert, Herbert/Hoeren, Thomas/Holznapel, Bernd/Gounalakis, Georgios/Spindler, Gerald (Hrsg.)*, Schriftenreihe „Information und Recht“, C.H. Beck Verlag.
- *Holznapel, Bernd/Koenig, Christian/Scherer, Joachim/Tschentscher, Thomas/Wegerich, Thomas (Hrsg.)*, Schriftenreihe „Kommunikation und Recht“, Verlag Recht und Wirtschaft.
- *Hoeren, Thomas/Holznapel, Bernd (Hrsg.)*, Arbeitsberichte zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Lit Verlag.
- *Hoeren, Thomas/Holznapel, Bernd (Hrsg.)*, Schriften zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Lit-Verlag.

F. Juristische Studiengesellschaft

Das Münsterland hat ein breites und einzigartiges Netzwerk juristischer Aktivitäten. Gerichte, Hochschulen, Anwaltschaft und Wirtschaft der Region geben sich in der Juristischen Studiengesellschaft die Hand.

Der Verein „Juristische Studiengesellschaft“ mit Sitz in Münster wurde im Jahre 1949 mit dem Ziel neu gegründet, die Rechtspraxis mit der wissenschaftlichen Entwicklung auf den Gebieten vertraut zu machen, die für das Rechtsleben von Bedeutung sind. Angesprochen werden die zahlreichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität, an Gerichten und Behörden, in Unternehmen sowie in freien Berufen in und um Münster tätigen Juristen und alle an juristischen Fragen Interessierte. Vor allem die Begegnung junger Juristen auf nationaler und internationaler Ebene wird gefördert.

Regelmäßig werden deshalb in Münster Vortragsreihen zu wichtigen Themenbereichen oder einzelne Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Fragen durchgeführt, in denen ein wissenschaftlicher und praktischer Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfindet. Namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis, Politik und Wirtschaft nutzen diese Gelegenheit, um aktuelle Rechtsprobleme, rechtsgeschichtliche Themen oder Fragen zu Aspekten der Rechtskultur im weitesten Sinne zu thematisieren.

Folgende Vorträge wurden im Berichtszeitraum von der Juristischen Studiengesellschaft organisiert:

- *Renate Jaeger*, Richterin am Bundesverfassungsgericht: „Reform der Krankenkassen aus verfassungsrechtlicher Sicht“, 06. Februar 2003
- *Prof. Dr. Barbara Grunewald*, Institut für Anwaltsrecht, Universität Köln: „Aktuelle Entwicklungen des Werberechts bei Rechtsanwälten“, 24. April 2003

Die Juristische Studiengesellschaft Münster hat derzeit etwa 350 Mitglieder. Sie wird geleitet von

- *Ernst Pottmeyer*, Vorsitzender Richter am OVG Münster
- *Prof. Dr. Thomas Hoeren*, ITM
- *Prof. Dr. Martin Beckmann*, Rechtsanwalt
- *Dr. Klaus Michel*, WL-Bank

G. Weitere Aktivitäten des Instituts

Das Jahr 2004 stand nicht zuletzt im Lichte des Umzugs. Beide Abteilungen des ITM sind von drei verschiedenen Standorten aus, Juridicum, Alte Universitätsbibliothek und Leonardo-Campus 1, gemeinsam in das Gebäude Leonardo-Campus 9 gezogen. Erstmals in seiner Geschichte ist nun das gesamte Institut unter einem Dach vereint. In dem Zuge wurden auch die

beiden Teilbibliotheken des ITM räumlich zusammengeführt; die Umsignierungsarbeiten dauern noch an.

„Legastheniker des Fortschritts“

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht unter einem Dach

Von Karin Völker

Münster. Professor Thomas Hoeren hat genug Realitäts-sinn, um zu wissen, dass er und seine Mitstreiter meistens hinterherlaufen. „Wir sind die Legastheniker des Fortschritts“, fasst der Rechtswissenschaftler zusammen. Das ist für ihn aber noch lange kein Grund, unzufrieden zu sein. Bei dem Fachgebiet, um das sich Hoeren und sein Kollege Prof. Dr. Bernd Holz-nagel kümmern, geht es nicht anders. „Institut für Informations- und Telekommunikations- und Medienrecht“ lautet der bandwurmlange Name der Einrichtung, die inzwischen von der Regierung in Düsseldorf zum Landeskompetenz-zentrum für das Fachgebiet ernannt wurde. Politik- und Rechtsberatung der Regierung in den oft schwierigen Fragen auf einem Terrain, das sich fast täglich ändert, ist eine Aufgabe der rund 40 Experten, die neuerdings endlich unter einem Dach untergebracht sind. Anfang Oktober haben die Medienrechtler eine umgebaute Kaserne auf dem Leonardo-Campus bezogen. Büros, Seminarräume und eine Bibliothek sind jetzt in dem denkmalgeschützten Bau auf drei Etagen untergebracht.

In Nordrhein-Westfalen und auch bundesweit ist die Einrichtung ein Unikum: Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, kurz ITM, ist als Wahlfach für die Juristen-Ausbildung nur in Münster möglich. Jura-Stu-denten aus ganz Nordrhein-Westfalen absolvieren Teile ihrer Ausbildung in Münster. Die unübersichtliche Mate-



Die Bibliothek am Leonardo-Campus ist eingeräumt. Prof. Thomas Hoeren ist froh, dass die 40 Mitarbeiter des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts jetzt unter einem Dach vereint sind.

rie verlange geradezu danach, dass in absehbarer Zeit mög-lichst viele Menschen auf die-sem Gebiet profunde Kennt-nisse erwerben, meint Tho-mas Hoeren, der bereits seit etlichen Jahren eine Zusatz-ausbildung anbietet, die auch für Nicht-Juristen offen und kostenlos ist. Die Teilnehmer besuchen zweimal wöchent-lich eine Vorlesung, absolvie-ren ein Blockseminar und nehmen zum Schluss an einer Prüfung teil. Etwa 150 bis 200 Interessenten erwerben jedes Jahr das Zertifikat – vom Abi-turienten bis zum Manager bei Internet-Firmen.

Die Themen der Juristen am ITM-Institut sind so zahlreich wie die Probleme, die rund um Internet und Telekommu-nikation auftauchen. Betrüge-reien mit den so genannten „teuren“ Dialer-Nummern oder per SMS, Daten- und

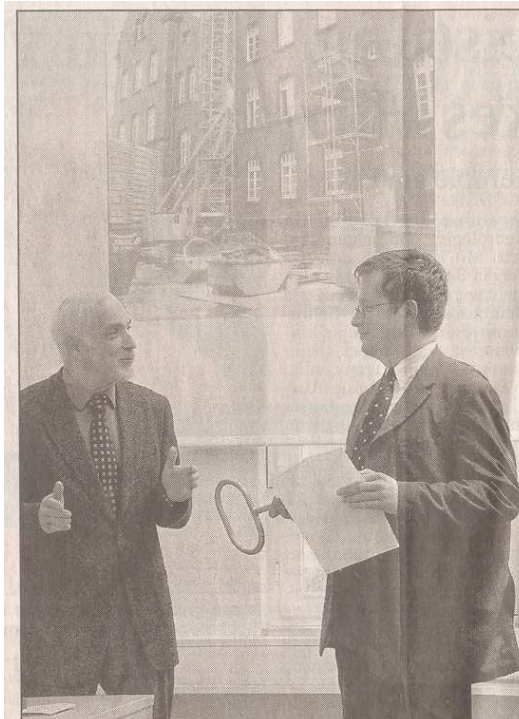
Verbraucherschutz oder Urheberrecht im Internet – die zivilrechtlichen Probleme, die die IT-Entwicklung mit sich bringt, kennen keine Grenzen. Prof. Bernd Holz-nagel bear-beitet mit seinen Mitarbeitern die Bereiche des öffentlichen rechts rund um Hacking, Da-tensicherheit oder die Rund-funkaufsicht. Wenn, wie kürz-lich bei „Big Brother“, die Container-Insassen ungehin-dert Ausländer- und Juden-witze über die Mattscheibe verbreiten, ist das ein Fall für Holz-nagel.

Er und Thomas Hoeren sind auch Ansprechpartner für Wissenschaftler und Unter-nehmer aus Nordrhein-West-falen und den Niederlanden, die an international besetzten EU-Forschungsprojekten be-teiligt sind. Wer darf die Er-gebnisse der Projekte nutzen und vermarkten? „Da gibt es einen riesigen Beratungs-be-darf“, sagt Hoeren.

Um selbst in einem so neu-en Gebiet Vorreiter zu sein, benötigt man immerhin einen kleinen Wissensvorsprung, schmunzelt der 43-Jährige. Er, der selbst Theologie und Jura studierte, kam über die Theo-logie zum Informationsrecht. Bei seiner Doktorarbeit zum Thema Datenschutz und Kir-che entdeckte er juristische Probleme, die damals, Ende der achtziger Jahre, erstmals mit Softwareverträgen auftra-ten. Dass Computer-Software juristisch eine Ware ist wie ein Buch oder ein Pullover, war damals noch lange nicht selbstverständlich. „Kaum zu fassen“, Hoeren schüttelt schmunzelnd den Kopf, „was damals rechtlich umstritten war.“

(Westfälische Nachrichten, Donnerstag, 21. Oktober 2004)

Am 01. Dezember 2004 fand im Seminarraum die feierliche Schlüsselübergabe durch den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, Prof. Dr. Jürgen Schmidt, an Prof. Dr. Thomas Hoeren statt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW hat mit viel Arbeit und Liebesmühe das denkmalgeschützte Gebäude, das früher als Wohnhaus für Offiziere gedient hat, in ein nicht nur funktionales, sondern auch schönes Gebäude für das ITM verwandelt. Die im Laufe der Übergabe gezeigten Bilder des Gebäudes vor und während der Bauphase vermittelten den anwesenden einen visuellen Eindruck von dem Kraftakt, der in dem Haus steckt.



Prof. Thomas Hoeren (r.) war gestern „so glücklich“, als er den symbolischen Schlüssel für das frisch sanierte Instituts-Gebäude von Uni-Rektor Prof. Jürgen Schmidt entgegennahm. Im Hintergrund wurden Bilder aus der Bau-phase gezeigt.

Freude wie in Hollywood

Medienrecht: Neues Institut übergeben

-kv- **Münster.** Professor Thomas Hoeren fühlte sich fast wie in Hollywood, wenn die Oscars vergeben werden. Einen Oscar bekamen er und sein Kollege Prof. Dr. Bernd Holz-nagel zwar nicht, dafür aber 1680 Quadratmeter rund-um sanierte und modernisier-te Büro-, Seminar- und Biblio-theksräume im denkmalge-schützten Gebäude auf dem Leonardo-Campus. Hier resi-diert seit Oktober das Institut für Informations- Telekom-munikations- und Medien-recht, auch Landeskompetenz-zentrum für diesen Bereich (WN, 21. Oktober). Gestern bei der offiziellen Übergabe des Gebäudes begann Hoeren seine Rede, wie die Preisträger aus der Filmbranche: „Ich weiß nicht, was ich sagen, ich bin so glücklich . . .“. Er dank-te neben den Geldgebern beim Land und den Fürsprechern in der Universität vor allem dem Bau- und Liegenschafts-betrieb (BLB), unter dessen Regie das 1898 als Wohnhaus für verheiratete Offiziere er-richtete Haus auf dem ehema-

ligen Kasernengelände, mo-dernisiert wurde. Dass dies in einem einzigen Jahr vonstat-ten ging, erschien sogar Her-mann Niehoff, der für den BLB den Schlüssel übergab, fast wie ein kleines Wunder. Denn in dem dreistöckigen Ziegelbau hausten jahrzehnte-lang nur Tauben. „Wir hatten alle Hände voll zu tun – auch, um den Gestank aus dem Ge-bäude zu bringen“, erinnerte Niehoff. Gestern, als auf einer Leinwand im Hintergrund der Redner Bilder aus der Sanie-rungsphase gezeigt wurden, roch alles nach frischer Farbe. 2,6 Millionen Euro hat die Sanierung, unter Bauleitung von Barbara Bieber und Ursu-la Rummel vom BLB gekostet. „Es hat sich gelohnt“, fand Uni-Rektor Prof. Jürgen Schmidt. Professor Hoeren freut sich nicht nur über das neue Haus, sondern auch über seine Lage auf dem Leonardo-Campus. Gemeinsame Veran-staltungen mit der benach-barten Kunstakademie und den Wirtschaftsinformatikern sind schon in Vorbereitung.

(Westfälische Nachrichten, Donnerstag, 02. Dezember 2004)

Mit der Gebäudeübergabe ist eine Zusage aus den Bleibverhandlungen mit *Prof. Dr. Thomas Hoeren* und *Prof. Dr. Bernd Holz-nagel, LL.M.* eingelöst worden, die beide einen Ruf einer anderen Universität zu Gunsten von Münster abgelehnt haben.

Die räumliche Nähe zur Kunstakademie ist nicht fruchtlos geblieben, so hat *Prof. Dr. Thomas Hoeren* dort einen Lehrauftrag zum Thema Kunst und Recht angenommen.

H. Internet-Informationsangebote

I. TKR-Newsletter

Der TKR-Newsletter ist eine kostenlose E-Mail-Publikation des ITM (öffentlich-rechtliche Abteilung). Er informiert über rechtlich relevante Entwicklungen und Ereignisse im Medien-, Telekommunikations- und Computerbereich. Alle seit 1997 versendeten Nachrichten werden im Archiv des TKR-Newsletters verwahrt, das auch Nicht-Abonnenten zur Recherche offen steht. Abonnieren kann man den TKR-Newsletter unter www.tkr-newsletter.de. Die Herausgeber des TKR-Newsletters sind *Dr. Andreas Grünwald* und *Dr. Gunnar Bender*.

II. International Journal of Communications Law and Policy (IJCLP)

Seit Sommer 1998 existiert das von der öffentlich-rechtlichen Abteilung des ITM mitbegründete International Journal of Communications Law and Policy (IJCLP). Nach einem Wechsel im Editorial Board 2002 und einer Erweiterung des Boards 2004 wird das IJCLP nun gemeinsam mit Kollegen und Kolleginnen der Universitäten Yale, Oxford, Mailand, New York, Pennsylvania, Washington, des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und des Xavier Institutes (Indien) herausgegeben und von einem internationalen wissenschaftlichen Beirat begleitet. Publikationssprache ist Englisch. Inhaltlich umfasst das Spektrum der Artikel, Rezensionen und Konferenzberichte die zunehmende Konvergenz von Informations-, Telekommunikations- und Computertechnik und ihre rechtlichen und rechtspolitischen Aspekte. Das IJCLP erscheint etwa halbjährlich in ausschließlich elektronischer Form und ist über www.ijclp.org erreichbar. Ausgabe 8 des IJCLP ist Anfang 2004, Ausgabe 9 des IJCLP Ende 2004 erschienen. Ausgabe 9 des IJCLP ist vollständig dem Thema „Cybercrime“ gewidmet und in Zusammenarbeit mit dem Information Society Project der Yale Law School und dem Yale Journal of Law and Technology entstanden. Die Ausgabe enthält die besten Beiträge zu einer vom IJCLP Anfang 2004 organisierten Writing Competition sowie ausgewählte Vorträge, die auf der internationalen Konferenz zum Thema „Cybercrime“ im März 2004 an der Yale Law School gehalten wurden.

III. Netlaw-Library

Bei der Netlaw-Library handelt es sich um eine umfangreiche Linksammlung zu verschiedenen Themen, die einen Bezug zum Internet aufweisen. Unter www.jura.uni-muenster.de/netlaw kann die Netlaw-Library ausgewählt werden. Es erscheint zunächst eine Liste von Themen, die wiederum in Hierarchie-Ebenen nach unten verzweigt sind. Die meisten Themen sind in Gesetze und Quellen, sonstige aktuelle Materialien, Aufsätze und Veröffentlichungen gegliedert. Soweit Links zu den Themenbereichen vorhanden sind, werden sie aufgelistet und kurz erläutert. Neu eingefügte Links werden außerdem, wenn sie einen aktuellen Bezug haben, in der Rubrik „Aktuelles“ geführt.

Für die Zugreifenden, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, steht eine englischsprachige Version zur Verfügung, zumal viele der Quelltexte in englischer Sprache verfasst sind.

IV. Netlaw-List

Die Netlaw-List ist eine kommunikative Liste, bei der sämtliche Subskribenten miteinander kommunizieren können. Sie ist also kein einseitiger Informationsverteiler, sondern ein Diskussionsforum zu Fragen, die in weitestem Sinne mit dem Internet zu tun haben. Die Netlaw-List hat konstant ca. 600 Teilnehmer, darunter viele Praktiker aus der Internet-Szene, der Medienbranche und dem E-Commerce, Rechtsanwälte, Justitiare und Wissenschaftler.

Neben der Erörterung von rechtspolitischen und strittigen Themen, die von verschiedenen Teilnehmern im offenen Forum über mehrere Tage diskutiert werden, werden oftmals konkrete Fragen gestellt, Informationen über Veranstaltungen gepostet oder auf interessante Angebote und Dienste im Internet hingewiesen. Besonders lebhaft ging es zu bei der Diskussion über das CompuServe-Verfahren, die sich wochenlang hinzog. Nicht selten erhalten die User so mehr als zwanzig Mails pro Tag. Die Liste ist damit ein ausgezeichnetes Medium, um Kontakte zu knüpfen, tagesaktuelle Diskussionen zu verfolgen, Rechtsetzung und Rechtsprechung zu verfolgen und selbst eine thematisch spezialisierte und trotzdem breit gefächerte Gruppe von Interessierten zu erreichen.

Informationen darüber, wie die Liste funktioniert und wie man sich ein- und austrägt, können unter www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/netlaw-1/diskussionsforum.html ausgewählt und abgerufen werden. Ein Archiv der Liste, in dem die Beiträge aus der Vergangenheit stehen, ist unter www.listserv.gmd.de/archives/netlaw-1.html einzusehen.

V. Die Literaturlauswertung zum Informationsrecht

Die Mitarbeiter des Instituts, im Berichtszeitraum *Michael Bobne, Andreas Möller, Christian Stallberg* und *Hans Peter Wisemann*, verfolgen die aktuellen Veröffentlichungen in periodisch erscheinenden Druckwerken. Viele der Zeitschriften werden am Institut selbst geführt; im Übrigen sorgt ein studentischer Bibliotheksdienst für die Beschaffung thematisch interessanter Artikel und Urteilsveröffentlichungen. Die Veröffentlichungen werden bibliographisch aufbereitet, zusammengefasst und eventuell kurz kommentiert. Dieser Service, der ursprünglich für einen Informationsfluss innerhalb des Instituts bestimmt war und in erster Linie der Vorbereitung sonstiger wissenschaftlicher Arbeit diente, wird seit Oktober 1998 der interessierten Öffentlichkeit auf den Web-Seiten der Zeitschrift MultiMedia und Recht (MMR) des C.H. Beck Verlags unter www.beck.de/mmr/Literatur/default.htm zugänglich gemacht. Neue Ausgaben der Auswertung erscheinen in einem vierteljährlichen Rhythmus. Sie sind nach den Themenbereichen

Urheberrecht und andere Immaterialgüterrechte, Telekommunikationsrecht und Kartellrecht, Datenschutzrecht sowie informationsrechtliche Bezügen des Zivil- und Zivilverfahrensrecht aufgegliedert. Mit diesem Service können am Informationsrecht Interessierte die aktuellen Entwicklungen verfolgen und eine gezielte Recherche vorbereiten.